Beiträge

zum

Preußischen und deutschen Kirchenrechte,

mit besonderer Rücksicht auf die

Verhältnisse des katholischen Kirchen- und Schulwesens

seit Emanation der Preuß. Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848
und 31. Januar 1850.

Zweites Heft.

Paderborn, 1856.
Druck und Verlag von F. Schöningh.

Vorwort.

Die Verlagshandlung sieht sich zu ihrer Befriedigung in den Stand gesetzt, in dem vorliegenden zweiten Hefte der Beiträge zum Preußischen Kirchenrechte außer einigen inländischen auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse bezüglichen Verordnungen auch die wichtigen über die Beziehungen der kathol. Kirche zum Staate in Oesterreich neuerlich ergangenen Erlasse mit denen außerhalb Oesterreichs bisher kaum bekannt gewordenen Motiven, sowie solche in den Berichten des dortigen Kultus-Ministers niedergelegt sind, dem betheiligten Publikum darzubieten. Mit Rücksicht hierauf und da sie hofft, auch weiterhin mehrere über das Gebiet des Preußischen Rechts hinausgehende Beiträge liefern zu können, hat sie es für angemessen gehalten, den bisherigen Titel durch den Zusatz: Beiträge zum preußischen und deutschen Kirchenrechte rc. zu ergänzen.

Die Verlagshandlung erlaubt sich übrigens, Alle, die sich für den Gegenstand dieser Sammlung interessiren, insbesondere auch die verehrlichen geistlichen Behörden, um hochgeneigte fernere Mittheilung geeigneter Materialien ergebenst zu ersuchen.

Uebersicht.

Verordnungen anderer deutscher Staaten.

Nro. XLI.

Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend. Vom 30. März 1847.

(Gesetz-Samml. pro 1847. Seite 121 — 125.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun hierdurch kund und zu wissen:

Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserm Staatsministerium überreichte Zusammenstellung der im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Religionsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, sowie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unsern Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unsern kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen, und sie in dem Genusse ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es andererseits ebenso Unser unabänderlicher Wille ist, Unsere Unterthanen die in dem Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maaßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.

Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besondern Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, in soweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5. 6. 27 — 31. und 112. Tit. 11. Theil II. des Allg. Landrechts —; dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

Befindet sich eine neue Religionsgesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westphälischen Friedensschluß

in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen — in wiefern einer neuen Kirchengesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandniß der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten.

In allen andern Fällen bleiben bei neuen nach den Grundsätzen des Allg. Landrechts zur Genehmigung von Seiten des Staats geeignet befundenen Religionsgesellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit zivilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns heute erlassenen besondern Verordnung durch eine von der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sicher gestellt werden, dem Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Nachdem die jetzigen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete Uns veranlaßt haben, Unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religionsgesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, behalten Wir Uns vor, mit Benutzung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen, nach Bedürfniß, die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Allg. Landrechts durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Zusammenstellung

der im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit.

1.

Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und gött-

lichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§§. 1. bis 4. Theil II. Tit. 11. des Allg. Landrechts.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, freistehen.

Tit. 2. §. 74. seq.

Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§§. 40. und 41. Theil II. Tit. 11. des Allg. Landrechts.

Durch Berufung auf abweichende Glaubensansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten zivil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und in soweit als er durch seine eigenthümlichen Religionsansichten verhindert wird, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen,

§§. 5. und 6.
§§. 27. bis 31.
§. 112. ebendaselbst.

2.

Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in soweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,

§§. 9. und 10. Theil II. Tit. 11.
§§. 1. bis 3. Theil II. Tit. 6.

eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft,

§§. 11. bis 14. Theil II. Tit. 6.

Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie andern gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist,

§. 4. ebendaselbst;

und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern für erst nur eine bloße Privatgesellschaft, und werden in recht-

licher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, in soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.

3.

Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staat nicht ausgebreitet werden,

§§. 13. bis 15. Theil II. Tit. 11.

Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft,

§. 21. ebendaselbst.

4.

Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl als in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben,

§§. 22. und 23. ebendaselbst.

Sie bleibt aber dabei der Oberaufsicht des Staats unterworfen und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen,

§§. 32. und 33. ebendaselbst.

Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Konzession, welche ihr von dem Landesherrn ertheilt wird,

§§. 20. 29. ebendaselbst. §. 22. Theil II. Tit. 6.

5.

Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Korporationen,

§. 17. Theil II. Tit. 11.

Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen" genannt, und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats,

§. 18. ebendaselbst.

Kirchen, sowie Pfarr- und Küstergüter sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte,

§. 165. ebendaselbst.
§. 174. ebendaselbst.
§§. 774. bis 777 ebendaselbst.
§. 19. ebendaselbst.
§§. 96. und 97. ebendaselbst.

In Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften die Rechte der Minderjährigen; sie genießen wegen dieses Vermögens im Konkurse besonderer Vorrechte und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren statt,

§§. 228. bis 234. Theil II. Tit. 11.
§§. 629. bis 632. Theil I. Tit. 9.

Die zu einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen sind befugt, gegen die innerhalb ihrer Parochie wohnenden Glaubensverwandten, soweit letztere nicht besonders eximirt sind, den Pfarrzwang auszuüben und dieselben zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen,

§. 237. Theil II. Tit. 11.
§§. 260. und 261. ebendaselbst.
§. 418. ebendaselbst.

6.

Auf die vorstehend unter 5. aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die nur geduldeten Religionsgesellschaften als solche keinen Anspruch; den Umfang ihrer Rechte im besonderen Falle bestimmt vielmehr die errheilte Konzession. (cfr. §. 4)

XLII.

Rescript vom 19. Nov. 1850, betreffend den Austritt aus einer Kirchengemeinschaft.

Ueber den Austritt von Mitgliedern bestehender kirchlicher Gemeinschaften aus dem bisherigen Verbande einer anerkannten Kirchengemeinde, welcher nach den §§. 2. 41. 42. II. 11. des A. L. R. in Verbindung mit §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 und Artikel 12. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 einem Jeden vollkommen freisteht, haben kürzlich Berathungen mit dem Herrn Justiz-Minister stattgefunden, als deren Ergebniß wir der Königl. Regierung folgende Grundsätze, welche in specie die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Ausscheidenden mit seiner früheren Gemeinde betreffen, zur Nachachtung hierdurch mittheilen.

Nach den zur Anwendung kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in den §§. 55. 182. seq. Th. II. Tit. 6. des A. L. R. muß nemlich der Ausscheidende:

1., seinen Austritt dem Vorstande der Gemeinde, welche er verläßt, gehörig anzeigen (§. 183.)

2., er muß diesen Austritt, resp. die vermögensrechtliche Wir-

kung desselben bis auf einen Zeitpunkt verschieben wo die Vortheile und Lasten der bisherigen Verbindung am füglichsten gegen einander abgewogen werden können. (§. 184.)

3., und insbesondere wird der Ausscheidende (nach §. 185,), wenn er die Vortheile eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen hat, vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten können, als wenn er auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet hat, oder die Gemeinde dafür entschädigt.

Daraus folgt, daß der Vorstand einer anerkannten Kirchengemeinde in der Regel noch für die Dauer desjenigen Jahres, in welchem ihm der Austritt eines ihrer Mitglieder angezeigt worden, den vollen Betrag der auf der Gemeinde-Mitgliedschaft beruhenden Lasten und Leistungen zu fordern berechtigt sein wird und daß die Lösung des bisherigen kirchlichen Verbandes in vermögensrechtlicher Beziehung erst mit dem Ende dieses Jahres eintritt.

Berlin, den 19. November 1850.

Der Minister der geistl., U.- u. M.-Angel. Der Minister des Innern.
gez. Ladenberg. gez. v. Manteuffel.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

XLIII.

Rescript vom 3. Oct. 1851, betreffend den Verkauf kirchlicher Grundstücke.

Der Königl. Regierung eröffne auf den Bericht vom 24. Aug. c. G, 922/8, daß meine Genehmigung zu dem Verkaufe des aus meinem Wohnhause nebst Stall und 5 Morgen 21 []Ruth. Garten und Ackerland bestehenden Grundstücks der St. Nikolai Pfarrkirche zu Elbing A. VIII. N. 41. nicht erforderlich ist, da diese Disposition als ein Akt der kirchl. Vermögens-Verwaltung nach §. 15 der Verf.-Urkunde vom 30. Jan. v. J. von den Organen der Kirche unter Mitwirkung der Königl. Regierung als Patronats-Behörde selbstständig vorzunehmen ist. Die Berichtsanlagen erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 3. Oktober 1851.

Der Minister der geistl.-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Abschrift zur Nachricht.

Berlin, den 3. Oktober 1851.

Der Minister der geistl.-, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

XLIV.

Rescript vom 8. Mai 1852, betreffend die Ausführung der Verfassungs-Urkunde in den Diözesen Paderborn und Münster.

Ew. Bisch. Gnaden beehre ich mich in Erledigung des Deroseits an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gerichteten Schreibens vom 6. (13) Dezember 1850 betreffend die Ausführung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 über das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate im Auftrage des gedachten Herrn Ministers Folgendes ganz ergebenst zu eröffnen:

1. Ew. Bischöfl. Gnaden gehen unter I. A. ihres erwähnten Schreibens von der Ansicht aus, daß vermöge der der katholischen Kirche gewährten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten das früher vom Staate geübte Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögens-Verwaltung im Allgemeinen aufgehoben und daher insbesondere die Vorlegung von Etats, die Revision der Rechnungen, die Genehmigung und Ermächtigung zu Verträgen und Veräußerungen, zur Anlegung von Kapitalien, zur Regulirung der Stolgebühren und ähnlicher kirchlicher Gefälle, sowie die Ertheilung der Erlaubniß zur Löschung von Hypotheken der Kirche und kirchlichen Anstalten, sowohl hinsichtlich der speciellen Bisthumsfonds, als auch in Betreff der einzelnen Pfarr- und Annexkirchen staatlicher Seits nicht mehr stattzufinden habe.

Der Herr Minister der geistl. Angelegenheiten hat sich mit dieser Ansicht, nach welcher im Wesentlichen schon bisher von den Königl. Regierungen verfahren worden ist, unter folgenden Maßgaben einverstanden erklärt:

a, Soweit es sich um Kirchen landesherrlichen Patronats handelt, behält es bei den aus dem Patronat entspringenden Berechtigungen, demnach auch bei dem gesetzlichen Mitaufsichtsrecht der Patronatsbehörde hinsichtlich der Vermögensverwaltung sein Bewenden.

b, Insofern den Bischöflichen Erlassen wegen Regulirung der Stolgebühren Anerkennung und Ausführung Seitens der Staatsbehörde zu Theil werden und insbesondere nach §. 5. der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 der Mandatsprozeß Anwendung finden soll, ist die genehmigende Mitwirkung des Staats zu dieser Regulirung erforderlich.

c, In Betreff der künftigen Behandlung des Etats der Bisthümer und ihrer Institute bleibt die weitere Mittheilung noch vorbehalten.

2. BB. Gnaden nehmen ferner unter I. B. als weggefallen an: die Beschränkungen des Verkehrs der katholischen Kirchenoberen und der Mitglieder der katholischen Kirche mit auswärtigen Vorge-

setzten, insbesondere mit dem päpstlichen Stuhle, das bisherige Placet für kirchliche Verfügungen, die Genehmigung zum persönlichen Verkehr der Bischöfe unter sich und mit ihrem Klerus, sei es in förmlichen Synoden oder in anderen freien Berathungen, das landesherrliche Placet zu den Anordnungen von gottesdienstlichen Handlungen und Andachtsübungen außerhalb, wie innerhalb der Kirche, zur Anordnung von kirchlichen Festtagen, von Fast- und Abstinenztagen, sowie zur Errichtung religiöser Vereine, Einführung kirchlicher Orden und Errichtung von Klöstern.

Der Herr Minister der geistl. Angelegenheiten hat hiezu Folgendes zu bemerken gefunden:

a, Was die Aufhebung früherer Beschränkungen des Verkehrs mit den kirchlichen Oberen, sowie des landesherrlichen Placets betrifft, so findet dieser Punkt durch den Inhalt der bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der betreffenden früheren Erlasse seine Erledigung.

b, Bei Andachtsübungen außerhalb der Kirche sind die allgemeinen Polizeivorschriften zu berücksichtigen, auch darf an Orten gemischter Confession das Herkommen nicht außer Acht gelassen werden.

c, Die Anordnung kirchlicher Festtage bedarf alsdann der Staatsgenehmigung, wenn diese Seitens der Behörden oder im bürgerlichen Verkehre Anerkennung finden sollen.

d, Religiöse Vereine, Orden und Klöster unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinswesen, die corporative Existenz derselben bleibt von der ausdrücklichen Ertheilung von Corporationsrechten an dieselben abhängig.

3. Anlangend die unter I. C. erwähnte Staatsgenehmigung zur Besetzung kirchlicher Stellen und Aemter, namentlich zur Besetzung der zur bischöflichen Collation gehörigen Dom-Kanonikate, einschließlich der Domdechanate und der in gleichem Verhältniß befindlichen Pfarr- und Beneficiatstellen, zur Anstellung von Dechanten und sonstigen bischöfl. Beamten: Weihbischöfen, Generalvikarien, Officialen, Generalvikariats- und Officialats-Räthen und Justitiarien, Secretairen und anderen Subalternbeamten, sowie der Vorsteher und Lehrer des Klerikal-Seminars, so hat dieser Gegenstand ebenfalls durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, namentlich durch den Artikel 18. im Wesentlichen seine Erledigung gefunden, weshalb auch ein Placet in Beziehung auf die erwähnten bischöflichen Akte schon bisher nicht ausgeübt worden ist. Kommt es auf die Begründung neuer oder auf die Abänderung bestehender Parochialverbände an, so bleibt Ew. B. B. Gnaden, da dergleichen Einrichtungen vorab und hauptsächlich kirchliche Interessen betreffen, die Einleitung und Führung der darauf bezüglichen Verhandlungen, sowie die endliche Feststellung des neuen Verhältnisses unbenommen. Die Staatsregierung wird auch auf des-

fallsiges Ersuchen gern die Hand dazu bieten bei solchen Geschäften, soviel an ihr ist, behilflich zu sein. Soweit indessen die Wirkung solcher Vorkehrungen auch in die Sphäre des bürgerlichen Lebens hinübergreifen soll, soviel es z. B. darauf abgesehen ist, den auf einen veränderten Bereich berechneten Kirchenbüchern für die ihm neu gegebene Ausdehnung publicam fidem zu erwirken oder die gerichtlichen und administrativen Behörden des Staats zur Gewährung gesetzlicher Rechtshilfe Behufs Beitreibung neu regulirter kirchlicher oder Pfarrabgaben oder einzuziehender Baubeiträge zu veranlassen, so ist es vonnöthen, daß der Staat der von den kirchlichen Oberen beliebten veränderten oder neu geschaffenen Einrichtung vorab ausdrücklich beitrete und zwar auch in solchen Fällen, wo es nicht zugleich auf Ertheilung von Corporationsrechten ankommt. Geschähe dieses nicht, so würde Seitens der kirchlichen Behörden die fast in allen solchen Fällen in der einen oder andern Art ihnen zu Statten kommende Staatshilfe nicht als eine Pflicht beansprucht werden können, auch könnte immerhin der Fall vorkommen, daß bei unterlassener Nachsuchung des staatlichen Beitritts zu der kirchlicher Seits bewirkten Abänderung eines bestehenden Verhältnisses Rechte und Interessen von Privatpersonen gefährdet werden.

4. Die unter I. D. berührte Frage über den Umfang des durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde unberührt gebliebenen fiskalischen Patronats ist an dieser Stelle nicht Gegenstand der Erörterung. Die Anstellung katholischer Militairgeistlichen erfolgt unter Mitwirkung des Herrn Fürstbischofs von Breslau als apostolischen Delegaten für die katholische Armee-Seelsorge. Die mit demselben getroffene Verständigung wegen der bei solchen Ernennungen anzuwendenden Form wollen Ew. B. B. Gnaden aus der beigeschlossenen Abschrift des bezüglichen Commissionsberichtes vom 3. Mai 1850 — dessen beide Anlagen entnehmen, wobei ich bemerke, daß auch der Herr Kriegsminister sich mit dieser Form einverstanden erklärt hat. Ebenmäßig füge ich die Abschrift des mit dem gedachten Prälaten getroffenen, von dem Herrn Minister der geistl. Angelegenheiten genehmigten Uebereinkommens vom 29. April 1850 die Form der Ernennung katholischer Professoren betreffend zur gefälligen Kenntnißnahme bei.

5. Anlangend (zu I. E.) das kirchliche Bauwesen, so findet sich von Staatswegen nichts dagegen zu erinnern, daß Ew. B. B. Gnaden einen eigenen geprüften Architekten zur technischen Bearbeitung der Kirchen- und Pfarrbausachen annehmen. Dabei bleibt es Ew. B. B. Gnaden anheimgestellt, in wie weit auch für die Folge die höhere technische und ästhetische Einsicht der Centralbaubehörden des Staates in erheblichen Fällen, namentlich bei eigentlichen Neubauten, zu Hilfe zu nehmen sein wird. Die selbstständige Mitwirkung der Staatsbehörde bleibt jedoch sowohl in den Fällen vorbehalten, wo der

Staat aus irgend einem Grunde, sei es wegen Rechtsverpflichtungen oder im Gnadenwege sich bei kirchlichen Bauten betheiligt, oder auch wo der kirchlich monumentane Charakter des Bauwerks die Beachtung der die Erhaltung solcher Bauwerke bezweckenden allgemeinen Bestimmungen bedingt.

6. Die Verwaltung und Benutzung eigentlicher Kirchen- und Pfarrwaldungen, d. h. solcher, deren Eigenthum einer Kirche oder Pfarrei, überhaupt einem kirchlichen Institute oder einer geistlichen Körperschaft (I. F.) zusteht, unterliegt nur noch denjenigen Beschränkungen, welchen nach den bestehenden Gesetzen auch die Privatforsten unterworfen sind.

7. In Betreff des kirchlichen Collektenwesens (I. G.) behält es bei den darüber bereits ergangenen Bestimmungen sein Bewenden.

8. Hinsichtlich der Festsetzung und Einziehung der Leistungen und Abgaben für kirchliche Zwecke beziehe ich mich auf die besonderen bezüglichen Mittheilungen vom heutigen Tage.

9. Daß Ew. B. B. Gnaden die Ihnen zustehende und obliegende Verwaltung der kirchlichen Externa, deren unter II. A. B. des vorerwähnten Schreibens gedacht ist, Ihrerseits nach Maßgabe der kanonischen Satzungen zu führen haben, versteht sich im Allgemeinen von selbst. Dabei bleibt jedoch wohl zu beachten, daß in allen Fällen, wo die Landesgesetze für die rechtliche Giltigkeit der bei dieser Verwaltung vorkommenden Handlungen und Rechtsgeschäfte besondere Vorschriften ertheilen, diese nach wie vor in bindender Kraft verbleiben, dergestalt, daß im Nichtberücksichtigungsfalle auf den Schutz dieser Gesetze und der auf deren Aufrechthaltung hingewiesenen Staatsbehörden für die Kirche nicht zu rechnen sein wird.

10. Soviel (II. C.) die Ausscheidung des der Kirche zur eigenen Verwaltung herauszugebenden Vermögens angeht, welches bisher von der Staatsbehörde entweder allein oder unter Mitwirkung der kirchlichen Organe verwaltet worden ist, so kann solche nur im Wege der Reklamation der einzelnen in Betracht kommenden Fonds und Stiftungen bewerkstelligt werden, ohne daß sich darüber bei der Verschiedenheit der Entstehung und Geschichte dieser Fonds allgemeine Grundsätze aufstellen lassen.

Es muß vielmehr, wie auch bereits bisher geschehen ist, der Erörterung in jedem einzelnen Falle vorbehalten werden, festzusetzen, ob der Fonds der Kirche zur Selbstverwaltung überwiesen oder ob es bei der bisherigen Verwaltung zu belassen und der Kirche zur Sicherstellung ihrer Interessen eine Mitwirkung bei derselben zuzugestehen sein werde.

11. Zu allen Zuwendungen unbeweglichen Vermögens (II. D. E.), sowie zu solchen Zuwendungen beweglichen Vermögens, deren Werth oder Betrag 1000 Rthlr. übersteigt, bedarf es nach dem Gesetze vom 13. Mai 1833 und den dazu ergangenen Deklarationen

nach wie vor der Genehmigung des Staates. Dagegen ist bei Zuwendungen beweglichen Vermögens, welche jenen Werth oder Betrag nicht erreichen, die früher erforderliche Anzeige an die Staatsbehörde nachgelassen worden.

Die Königl. Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg sind vom gegenwärtigen Erlaß zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, 8. Mai 1852.

Der Oberpräsident von Westphalen.

v. Duesberg.

An die Herren Bischöfe Dr. Müller zu Münster
und Dr. Drepper zu Paderborn.

XLV.

Rescript vom 19. Mai 1853, betreffend die Eigenschaft der Kirchenkassen als öffentlicher nicht Königl. Kassen.

Das Fürstbischöfliche General-Vikariat-Amt zu Breslau hat in der urschriftlich beiliegenden Vorstellung vom 11. Sept. v. J. in der Nachlaßsache des verstorbenen N. bezüglich der ihm aus der Kirchenkassen-Verwaltung zur Last fallenden Vertretungen, über die vom Kreisgericht zu N. und hiernächst von dem Königl. Appellationsgericht zu N. erlassenen Verfügung Beschwerde geführt.

Aus Veranlassung dieser Beschwerde wird im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem Königl. Appellationsgericht hierdurch eröffnet, wie es nicht für gerechtfertigt erachtet werden kann, wenn das Kollegium die in der gedachten Verfügung vom 17. Juli v. J. ausgesprochene Weigerung durch Bezugnahme auf den Artikel 15. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 motivirt hat. Dieser Art. der Verfassungsurkunde hat seiner richtigen Bedeutung nach an den Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung, namentlich des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 17. Th. I. Tit. 14. §. 169 und der Allg. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 50. §. 405, wonach die Kassen der mit den Rechten privilegirter Korporationen versehenen Kirchen, als: „öffentliche, nicht Königl. Kassen" anzusehen sind, nichts geändert und es ist auch gegenwärtig noch die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens zu den „öffentlichen Verwaltungen" zu rechnen, auf welche die Verordnung vom 24. Januar 1844. Ges.-S. S. 52. nach §§. 1. u. 18. derselben Anwendung findet. Das Fürstb. Gen.-Vik.-Amt zu Breslau, zu dessen Geschäftsbereich die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens in der Fürstbischöflichen Diöcese gehört, muß daher nach wie vor als diejenige Behörde angesehen wer-

den, welcher die Feststellung der bei dieser Verwaltung vorkommenden Defecte mit der Wirkung, daß daraus die Exekution nachgesucht werden kann, nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Jan. 1844 zusteht.

Berlin, 19. März 1853.

Der Justiz-Minister.

gez. Simons.

An das Königl. Appellationsgericht zu N.

XLVI.

Die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend.

a. Auszug aus der Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns, vom 30. Juli 1853.

§. 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Executions-Akt vorgenommen werden, ebensowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

---

b. Auszug aus der Instruktion zur Ausführung vorbezeichneter Verordnung, erlassen von dem Ministerium für Handel ꝛc., dem Ministerium des Innern, dem Finanz-Ministerium und dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 15. Nov. 1853.

§. 3. (zu §. 6) An den Sonn- und Festtagen sind, gleich andern Amtsverrichtungen, auch alle Exekutions-Akte einzustellen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur von den gesetzlichen Festtagen. Als solche sind, außer den, beiden Confessionen gemeinsamen, für die katholische Kirche noch folgende besondere anzusehen:

1, in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen:

a, der Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphanias oder Fest der heil. drei Könige),

b, Mariä Reinigung (Lichtmeß),

c, Mariä Verkündigung,

d, Frohnleichnam,

e, Petri und Pauli,

f, Allerheiligen und
g, Mariä Empfängniß;
2, in der Provinz Posen, außer den unter Nr. 1. litt. a — g genannten noch
h, Mariä Himmelfahrt,
i, Mariä Geburt und
k, das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons, und insbesondere in der Erzdiöcese Gnesen
l, das Fest des heil. Joseph (19. März) und
m, das Fest des heil. Adalbert (23. April),
in der Erzdiöcese Posen
n, das Fest des heil. Stanislaus (8. Mai).

XLVII.

Rescript vom 9. Juni 1849, betreffend die Gewerbesteuerfreiheit für die Colportage von Bibeln und Erbauungsschriften.

Von mehreren Bibelgesellschaften ist die Ertheilung der Erlaubniß zur Colportage von Bibeln nachgesucht worden.

Das Vertheilen von Bibeln, welches unentgeldlich oder gegen eine nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütung erfolgt, ist als ein gewerbsmäßiger Geschäftbetrieb nicht anzusehen und deshalb auch einer Gewerbesteuer nicht zu unterwerfen. Bei der Ertheilung einer Erlaubniß zur Colportage von Bibeln an Sendboten von Bibelgesellschaften wird nur mit Strenge darauf zu sehen sein, daß die Concessionen ausschließlich an persönlich zuverlässige Leute ertheilt werden und einem etwaigen Mißbrauche Seitens der Colporteurs jederzeit gesteuert werden kann.

Wir ermächtigen die Königl. Regierung daher bei vorkommenden Anträgen von Bibelgesellschaften steuerfreie Erlaubnißscheine zur Colportirung von Bibeln an solche Personen, welche sich durch Zeugnisse und durch die moralische Bürgschaft einer anerkannten Bibelgesellschaft als zuverlässige Personen ausweisen, unter Vorbehalt des unbedingten jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen, von welchem namentlich dann Gebrauch zu machen ist, wenn die Erlaubniß zum Verkaufe anderer Schriften mißbraucht werden sollte.

Von dem Königl. Ministerium der geistl. Angelegenheiten werden die Bibelgesellschaften mit näherer Instruktion versehen und aufgefordert werden, ihre Sendboten dergestalt auszuwählen und anzuweisen,

daß Seitens derselben Conflikte und Mißbräuche nicht besorgt werden dürfen.

Berlin, den 9. Juni 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanzminister
v. Rabe.

XLVIII.

Rescript vom 23. Januar 1851, betreffend denselbigen Gegenstand.

In Veranlassung mehrerer von Vereinen für innere Mission und ähnlichen Gesellschaften unter Befürwortung des evangelischen Oberkirchenraths an uns gerichteten Anträge wollen wir in Erweiterung der Circular-Verfügung vom 9. Juni 1849 die Königl. Regierung hierdurch ermächtigen, auf den Antrag solcher Vereine, welche christliche Erbauungsschriften unentgeldlich oder gegen eine nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütung vertheilen und durch ihre Wirksamkeit das Vertrauen begründen, daß von der Gestattung des Colportirens ein Mißbrauch nicht zu besorgen sei, an die von ihnen bestellten und von der Königl. Regierung als unbescholten und zuverlässig anerkannten Boten unter Verantwortlichkeit des betreffenden Vereins für Vermeidung jedes Mißbrauchs und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs steuerfreie Erlaubnißscheine zum Colportiren von dergleichen Erbauungsschriften zu ertheilen. Diese Erlaubnißscheine, deren Ertheilung der Königl. Regierung selbst vorbehalten bleibt, sind stets nur auf bestimmte, nicht zu ausgedehnte Bezirke zu richten und in der Regel nicht über einen landräthlichen Kreis hinaus zu bewilligen, damit der Verkehr der Colporteure ausreichend überwacht und namentlich verhindert werde, daß die Erlaubnißscheine zum Verkaufe anderer Schriften gemißbraucht werden. Gegen Colporteure, welche sich einen solchen Mißbrauch zu Schulden kommen lassen, ist von dem Vorbehalt des Widerrufs sofort Gebrauch zu machen.

Wir haben den Herrn Minister der geistl. Angelegenheiten ersucht, die Vereine, welche für die Verbreitung christlicher Erbauungsschriften thätig sind, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und dieselben namentlich bei der Auswahl ihrer Boten zu der größten Strenge und Gewissenhaftigkeit aufzufordern, damit Conflikte und Mißbräuche Seitens derselben nicht besorgt werden dürfen.

Berlin, den 23. Januar 1851.

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Finanz-Minister.
v. Rabe.

Minister des Innern.
v. Westphalen.

XLIX.

Rescript vom 7. Juli 1853, betreffend denselben Gegenstand.

(Evangelische Kirchenzeitung pro 1853. Seite 768.)

Durch eine neuerdings von dem Herrn Minister des Innern erlassene Circular-Verfügung ist das Verbot des Debits des von der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth herausgegebenen christlichen Volkskalenders durch die Kreis- und städtischen Beamten sowie die Gensd'armen wieder aufgehoben.

Den Geistlichen und Lehrern ist der Vertrieb des gedachten Kalenders, so lange dies ohne allen eigenen Gewinn und nur zum Besten der gedachten Anstalt geschieht, nicht untersagt gewesen.

Der Antrag der Direktion in der Eingabe vom 14. v. M. hat daher hiernach Erledigung gefunden.

Heringsdorf, den 7. Juli 1853.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

An die Direktion des Rheinisch-Westfälischen Vereins
für die Bildung und Beschäftigung evangelischer
Diakonissen zu Kaiserswerth.

L.

Verfügung der Regierung zu Posen vom 31. Januar 1853, betreffend die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer zur Fortentrichtung der nach Maßgabe des Grundbesitzes aufzubringenden Beiträge zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme.

(Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1853. S. 74.)

In Verfolg unserer Verfügung vom 25. April v. J. benachrichtigen wir das Königl. Landrathsamt, wie wir über die bisher bestandenen Zweifel,

ob jüdische Grundbesitzer zur Fortentrichtung der nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme und der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben durch administrative Execution angehalten werden können, dem Herrn Minister Vortrag gehalten, und Sr. Excellenz gegenwärtig Sich mit uns dahin einverstanden erklärt haben, daß die administrative Execution nach Maßgabe der Allerh. Cab.-Ordre vom

19. Juni 1836 in Fällen der vorbezeichneten Art fernerhin zu gewähren ist.

Hiernach wolle daher das königliche Landrathsamt sich für die Zukunft achten.

Posen, den 31. Januar 1853.

Königliche Regierung Abtheilung II.

LI.

Verfügung derselben Regierung vom 7. April 1853, betreffend die Beitreibung der in Stelle kirchlicher Naturalabgaben getretenen Geldrenten durch administrative Execution.

(Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1853. S. 94.)

In Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850 sind mehrfach Naturalabgaben in Geldrenten umgewandelt worden, und hat sich demnächst in Ansehung dieser, den Kirchen und Schulen zustehenden Renten das Bedenken erhoben, ob in einer solchen Umwandlung eine Novation enthalten und deshalb die administrative Execution zur Beitreibung dieser Geldrenten auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 unzulässig sei. Nach einer höhern Orts ergangenen Entscheidung liegt in jener Umwandelung keine Novation, und ist deshalb wegen der Geldrente ebenso die administrative Execution zulässig, wie sie wegen der ursprünglichen Naturalabgaben in Anwendung zu bringen war, wovon wir Ew. ꝛc. hierdurch zur Nachachtung in Kenntniß setzen.

Posen, den 3. April 1853.

Königliche Regierung II.

An sämmtliche Landräthe.

LII.

Rescript vom 19. August 1854, betreffend die Regulirung der Interimistika in Kirchen- und Schul-Bauangelegenheiten.

(Staatsanzeiger pro 1854 Seite 1685.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bisher in Betreff der Frage bestanden haben, bis zu welchem Zeitpunkte die interimistische Regulirung des Beitrags-Verhältnisses in streitigen Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhaus-Bausachen mit rechtlicher Wirkung stattfinden

kann, eröffne ich der Königl. Regierung auf Grund der mit dem Herrn Justizminister gepflogenen Verhandlungen Folgendes:

Wenngleich die §§. 708 seq. Thl. II. Tit. 11. A. L. R. als Regel voraussetzen, daß das Interimistikum in allen Beziehungen vor dem Beginn des Baues regulirt werden soll, so findet sich doch keine Bestimmung, aus welcher sich die Unzulässigkeit einer nachtäglichen provisorischen Fortsetzung folgern ließe. Daß mit der Ausführung des Baues das Interesse der Verwaltungs-Behörde vollständig befriedigt sei, kann nicht behauptet werden. Wäre dies der Fall, so würde auch die administrative Execution aus einem vor Beginn des Baues abgefaßten Resolut nicht mehr zu rechtfertigen sein, sobald der Bau vollendet ist. Es gehört vielmehr auch die Bezahlung der erforderlichen Materialien und Arbeiten zur Beendigung des ganzen, der Aufsicht der Verwaltungs-Behörde unterliegenden Geschäfts. Auf der andern Seite werden die Interessenten durch die nachträgliche Regulirung des Interimistikums auf keine Weise in eine nachtheilige Lage versetzt, als wenn diese Regulirung schon vor dem Beginn des Baues eintritt. Im Gegentheil wird ihnen in allen Fällen durch die provisorische Festsetzung ihrer Beitragspflicht eine feste Grundlage geboten, von welcher aus sie zu beurtheilen vermögen, ob die Beschreitung des Rechtsweges ihrem Interesse entspricht.

Die Königliche Regierung hat auch für die Zukunft daran festzuhalten, daß vor Beginn des Baues alle Punkte, welche der interimistischen Regulirung fähig und bedürftig sind, gehörig erörtert und entschieden werden. Wenn aber aus besondern Gründen in einzelnen Fällen diese Regel nicht hat beobachtet werden können, so unterliegt das Beitrags-Verhältniß ohne Rücksicht auf die Lage, in welcher der Bau sich befindet, der Regulirung der Verwaltungsbehörde so lange, als es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht oder um Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelt.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß da, wo das ursprüngliche Rechtsverhältniß durch fremdartige, von außen hinzugetretene rechtliche Vorgänge modifizirt ist, z. B. wenn die Beiträge der eigentlich Verpflichteten von einem Dritten gezahlt sind, die Verwaltungs-Behörde keinen Beruf hat, solche ausschließlich dem Privatrecht angehörige Verhältnisse in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen.

Berlin, den 19. August 1854.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

LIII.

Bekanntmachung des Konsistorii zu Berlin vom 27. Oct. 1854, betreffend die Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militair-Dienstpflicht.

(Amtsblatt der Regierung zu Potsdam für 1854. Seite 383.)

Durch Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums ist den evangelischen Theologen eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairdienstpflicht in der Art gewährt worden:

daß dieselben bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben, und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen sind, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen.

Dieser Beschluß soll vom 1. Januar 1855 ab in Kraft treten, jedoch vorerst nur auf fünf Jahre maßgebend sein.

Berlin, den 27. October 1854.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

LIV.

Gesetz vom 9. Mai 1854, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und kathol. Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen.

(Gesetz-Sammlung pro 1854. Seite 317.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für die Landestheile, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht gilt, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen und mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und

katholischer Pfarreien gegen Evangelische, soweit derselbe auf Grund des §. 3. Zusatz 176. und des §. 5. Zusatz 213. des Ostpreußischen Provinzialrechts, sowie zufolge Herkommens in den gedachten Landestheilen noch besteht, wird hierdurch aufgehoben.

Demgemäß sind die Angehörigen der genannten beiden Konfessionen zu persönlichen Abgaben und Leistungen an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchenbediente der andern Konfession, namentlich zur Entrichtung von Stolgebühren, Personalzehnten, Geldkalende, Parochial-Baubeiträgen und ähnlichen Leistungen nicht ferner verbunden.

§. 2.

Diejenigen Geistlichen und Kirchenbedienten beider Konfessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, sollen während der Dauer ihrer Amtsführung die im §. 1. genannten Hebungen, insoweit sie dazu bisher berechtigt waren, fortbeziehen; es sollen aber diese Hebungen auf ihre Nachfolger nicht übergehen.

§. 3.

Die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden dinglichen Lasten und Abgaben an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchenbediente (Hypotheken-Ordnung Tit. I. §. 48.), wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 4.

Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, namentlich der §. 3. Zusatz 176. und §. 5. Zusatz 213. des Ostpreußischen Provinzialrechts, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Charlottenburg, den 9. Mai 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Zur nähern Erläuterung des vorstehenden Gesetzes und der mit demselben in Beziehung stehenden Verhältnisse lassen wir in den Beilagen A — O diejenigen Aktenstücke folgen, welche sich in der zu Danzig bei Weber 1852 erschienenen „Denkschrift des Bischöflichen General-Vikariat-Amts von Culm über die Vornahme kirchlicher Handlungen von einem Geistlichen einer anderen christlichen Religions-Gesellschaft ohne Dimissoriale des betreffenden Pfarrers, und über den Pfarrzwang evangelischer Geistlichen gegen Katholiken, veranlaßt durch das Circularschreiben des Königlichen Consistoriums der Provinz Preußen an sämmtliche Superintenden und Superintendentur-Verweser vom 29. Juni 1852" abgedruckt befinden.

*

(Beilage A.)

Nach der Vorschrift des §. 431., Tit. II. Th. 2 des Allg Landrechts soll in solchen Fällen, wo beabsichtigt wird, eine Parochialhandlung bei einem kath. Eingepfarrten durch einen protestantischen Geistlichen oder umgekehrt bei einem prot. Eingepfarrten durch einen kath. Geistlichen vornehmen zu lassen, die Erlaubniß des Staats eingeholt werden. Der Zweck dieser Bestimmung war darauf gerichtet, die Aufrechthaltung des bestehenden Parochialnexus zu überwachen und nach Umständen dessen willkürliche oder unmotivirte Verletzung zu verhüten. Die Behörden, bei welchen die Staatserlaubniß nachzusuchen war, haben nach Zeit und Verhälnissen gewechselt. Zuletzt ist auf Grund einer Allerhöchsten Orts ertheilten Ermächtigung durch das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten angeordnet worden, daß die Ertheilung der in Frage stehenden Erlaubniß, sofern dieselbe für einen evangelischen Geistlichen nachgesucht wurde, seitens des betreffenden Superintendenten, wo für einen katholischen Geistlichen, seitens des Kreis-Landrathes ertheilt werden solle. Bei der durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. den einzelnen Religionsgesellschaften gewährleisteten Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheit darf diese ihrem Entstehungsgrunde nach aus dem staatlichen Aufsichts- und Hoheitsrechte über die Kirchen abzuleitende Einrichtung nicht länger aufrecht erhalten werden. Vielmehr muß den einzelnen Kirchen selbst die Sorge für die Wahrung ihres Parochial-Verbandes und die Abwehr etwaiger gesetzwidriger Eingriffe in denselben fortan überlassen bleiben.

Das Ober-Präsidium setzt demnach die Königl. Landraths-Aemter der Provinz davon in Kenntniß, daß es der Nachsuchung und resp. Ertheilung der in den vorerwähnten Fällen bisher vorgeschriebenen Staats-Erlaubniß, als mit den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde unvereinbar, fernerhin nicht mehr bedarf.

Königsberg, den 24. März 1849.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.
In Vertretung
Wallach.

An sämmtliche Königl. Landraths-Aemter
der Provinz Preußen.
2024.

(Beilage B.)

(Abgedruckt in No. 61 der Preuß. (Adler-) Zeitung vom 13. Juli 1852).

Nachdem die Vorschrift des §. 431. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts durch die Verfassungs-Urkunde für aufgehoben erklärt und hierauf vielfache Beschwerden evangelischer Geistlichen über Eingriffe

katholischer Geistlichen in ihre pfarramtlichen Rechte bei uns eingegangen waren, hatten wir den Versuch gemacht, die katholischen Herren Bischöfe von Ermland und Culm zu einer allgemeinen Anweisung an die katholischen Geistlichen dahin, daß diese nicht ohne vorgängiges Dimissoriale des zuständigen evangelischen Geistlichen bei evangelischen Eingepfarrten Amtshandlungen vornehmen, zu vermögen. Es sind jedoch hiebei, sowie schon früher in einzelnen speciellen Fällen so viele Differenz-Punkte zur Sprache gekommen, daß wir — um nicht unsererseits gezwungen zu sein, die katholischen Geistlichen durch die Disciplinar-Maßregeln gegen die Evangelischen vor Eingriffen der Letzteren zu schützen, während diese gegen Eingriffe der katholischen Pfarrer ungeschützt bleiben — uns veranlaßt gesehen haben, bei dem evangelischen Ober-Kirchenrathe darauf anzutragen, daß die evangelischen Geistlichen auch kirchlicher Seits von der Verpflichtung entbunden werden, bei der Verrichtung pfarramtlicher Handlungen an Mitgliedern der katholischen Kirche vorab die Beibringung eines Dimissoriale von Seiten des katholischen Parochus zu fordern. — Der evangelische Ober-Kirchenrath hat sich hiemit einverstanden erklärt und es haben sonach die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen von nun an die Freiheit, ohne vorgängiges Dimissoriale Amtshandlungen bei katholischen Eingepfarrten zu verrichten, wenn die Interessenten solche von ihnen verlangen. Daß hiebei die Verpflichtung des die Handlung nachsuchenden katholischen Eingepfarrten bestehen bleibt, die schuldigen Stolgebühren seinem Parochus zu entrichten, versteht sich ebenso von selbst, als andrerseits die evangelischen Geistlichen für die von katholischen Geistlichen bei evangelischen Eingepfarrten vollzogenen Amtshandlungen die Stolgebühren zu fordern befugt sind, und dieselben nöthigenfalls im Rechtswege werden einzuziehen haben. — Wir täuschen uns zwar keineswegs über den Erfolg dieser Maßregel, indem wir besorgen müssen, daß die evangelische Kirche, welche dem Einzelnen gegenüber nicht dieselben Mittel zu Gebote stehen, wie sie die katholische Kirche besitzt, in solchen Einzelfällen gegen die letztere Kirche im Nachtheil bleiben wird, dagegen sind wir der getrosten Zuversicht, daß die evangelische Kirche, wenn sie die Kraft der evangelischen Predigt in ihrer ganzen Freiheit und Fülle walten läßt und die Herrlichkeit der von ihr verwalteten und den Gläubigen in unverkürzter Fülle dargebotenen Sacramente recht erkennt, in diesen beiden, von dem Herrn gesegneten, die Kirche bauenden und erhaltenden Mitteln dennoch die Gewißheit des Sieges für sich hat. — Mögen nur die evangelischen Geistlichen stets dessen eingedenk sein, daß die siegreiche Durchführung des der evangelischen Kirche verordneten Kampfes nicht so sehr in der Art und Weise der Behandlung der Einzelfälle allein, als vielmehr und vornehmlich in der Gewissenhaftigkeit und Glaubensfreudigkeit, mit welcher sie ihr Amt am Wort und Sacrament verwalten, eine unerschütterliche Bürgschaft findet. — Ew. Hochwürden

und Hochehrwürden beauftragen wir, die Herren Geistlichen Ihrer Inspection mit dieser Verfügung bekannt zu machen.

Königsberg, den 29. Juni 1852.

Königliches Konsistorium der Provinz Preußen.

gez.: Eichmann.

An sämmtliche Superintendenten und Superintendentur-Verweser der Provinz Preußen.

(Beilage C.)

Wie Ew. Bischöfliche Hochwürden aus der diesseitigen Mittheilung vom 24. März v. J. bekannt geworden, hat das Königl. Ministerium der geistl. Angelegenheiten angeordnet, daß für die Zukunft in den im §. 431. Tit. 2. Th. II. A. L.-Rechts angegebenen Fällen die daselbst vorgeschriebene Staats-Erlaubniß nicht ferner eingeholt werden dürfe, daß vielmehr den einzelnen Kirchen die Sorge für die Wahrung ihres Parochial-Verbandes und die Abwehr etwaiger gesetzwidriger Eingriffe in denselben fortan selbst überlassen bleiben müsse.

Insofern nun die §§. 427. bis 430. ibid. und der §. 431. zwei ganz verschiedene Fälle zum Gegenstand haben, und die in dem Fall des §. 431. erforderlich gewesene Staatserlaubniß nur den Zweck hatte, die Stelle des Dimissoriales, welches unter den Voraussetzungen der §§. 427. bis 430. nothwendig war, zu ersetzen, ist nach Aufhebung der Staatserlaubniß die Nothwendigkeit eingetreten, auch in den Fällen des §. 431. ein Dimissoriale des zuständigen Pfarrers nachzusuchen, und es darf ohne solches weder ein evangelischer Geistlicher eine Amtshandlung bei einem katholischen Eingepfarrten, noch ein kath. Geistlicher bei einem evangelischen Eingepfarrten vornehmen. Um die evangelischen Geistlichen in ihren Parochialrechten zu schützen und um ein geziemendes Verhältniß unter den Geistlichen beider Confessionen zu erhalten, beabsichtigt das hiesige Königliche Consistorium, wie dies von Seiten des Consistoriums der Provinz Brandenburg bereits geschehen ist, anzuordnen, daß die evangelischen Geistlichen, wenn sie bei einem katholischen Eingepfarrten eine Amtshandlung vornehmen, vorher das Dimissoriale des betreffenden katholischen Geistlichen nachzusuchen, auch jederzeit zur weiteren Verfolgung Anzeige zu machen haben, wenn bei ihren Eingepfarrten katholische Geistliche ohne Dimissoriale dergleiche Amtshandlungen vorgenommen haben.

Der beabsichtigte Zweck dieser auch von mir für angemessen erachteten Anordnung ist jedoch nur dann zu erreichen, wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden eine ähnliche Weisung an die ihrer Aufsicht untergebenen katholischen Geistlichen ergehen lassen, ich bin daher ver-

anlaßt, Ew. Bischöfliche Hochwürden um gefällige Aeußerung über den Erlaß einer solchen Anweisung ganz ergebenst zu ersuchen.

Königsberg, den 1. Juni 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

J. A. A.

Flottwell.

An den Hochwürdigsten Bischof von Culm Herrn Dr. Sedlag Bischöfliche Hochwürden in Pelplin.

3926.

(Beilage D.)

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 1. v. Mts. ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich gern bereit bin, eine Circular-Verfügung zu erlassen, daß die katholischen Geistlichen nicht ohne ein von den betreffenden evangelischen Geistlichen ausgestelltes und beigebrachtes Dimissoriale eine Amtshandlung bei einem evangelischen Christen vornehmen, und ersuche ich ebenmäßig, die von dem Königlichen Consistorium zu erlassende Verordnung vor deren Emanirung mir geneigtest mitzutheilen, wogegen die diesseitige Verordnung ebenfalls erst vorher mitgetheilt werden wird, nur will mich bedünken, daß es nicht Sache des betreffenden Geistlichen ist, das Dimissoriale nachzusuchen, sondern den resp. Eingepfarrten obliege, dasselbe zu erlangen und beizubringen.

Pelplin, den 16. Juli 1850.

Der Bischof von Culm.

gez. Dr. Sedlag.

An des Königl. geh. Staats-Ministers u. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen wie auch Ritters p. p. Herrn Flottwell Excellenz zu Königsberg.

G. B. 2400.

(Beilage E.)

Ew. Bischöflichen Hochwürden beehren wir uns in der Anlage Abschrift eines an den Bischof von Ermland gerichteten Ersuchsschreibens ganz ergebenst zu übersenden. Auch aus dem Bezirke der Culmer Diöcese sind uns bereits, wenn auch in geringer Anzahl, Beschwerden evangelischer Geistlichen über Eingriffe katholischer Geistlichen in ihre pfarramtlichen Rechte zugegangen. Aus den in dem Schreiben an den Herrn Bischof von Ermland angegebenen Gründen ersuchen wir daher Ew. Bischöfliche Hochwürden ganz ergebenst, auch an die Geistlichen Ihrer Diöcese eine Anweisung, wie die dort näher

bezeichnete, erlassen und von dem Geschehenen uns gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Königsberg, den 18. Februar 1852.

Königliches Konsistorium der Provinz Preußen.
gez. Eichmann.

An den Hochwürdigsten Bischof von Culm Herrn Dr. Sedlag
Bischöfliche Hochwürden in Pelplin.

656.

(Beilage F.)

Auf das sehr verehrliche Schreiben vom 18. v. Mts. beehre ich mich ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich lediglich bei der Ansicht verharren muß, die ich in gleicher Angelegenheit in Folge Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 1. Juni 1850 unterm 16. Juli ejusd. darzulegen die Ehre gehabt habe.

Pelplin, den 1. März 1852.

Der Bischof von Culm.
gez. Dr. Sedlag.

An das Königliche Consistorium der Provinz Preußen
zu Königsberg.

G. B. 1516.

(Beilage G.)

Euer Bischöflichen Hochwürden erwiedern wir auf das geehrte Schreiben vom 19. d. Mts. ganz ergebenst, daß das ohne unser Zuthun und ohne unser Wissen veröffentlichte Circular an die evangelischen Superintendenten und Superintendentur-Verweser der Provinz Preußen vom 29. Juni d. J., sowie es durch die Preuß. Zeitung vom 13. d. M. mitgetheilt worden, von uns erlassen ist. Eine Unrichtigkeit, namentlich eine erhebliche Unrichtigkeit in Bezug auf Euer Bischöfliche Hochwürden Person und Amt können wir in demselben nicht entdecken. Bezieht sich Euer Bischöfliche Hochwürden hierauf gerichtete Andeutung, wie wir vermuthen, darauf, daß bei dem Versuche einer Ordnung der Angelegenheit, welche jene Circular-Verfügung betrifft, erhebliche Differenzen zwischen den Herren Bischöfen und uns zur Sprache gekommen seien, so erlauben wir uns zu bemerken, daß diese Angabe sich zwar hauptsächlich auf den Herrn Bischof von Ermland bezieht, daß jedoch auch Euer Bischöfliche Hochwürden insofern dabei nicht unbetheiligt dabei gehalten werden können, als sie zwar nicht bei der jenem Circular-Erlasse unmittelbar vorhergangenen Correspondenz, wohl aber früher mit uns darüber in eine nicht auszugleichende Meinungsdifferenz gerathen waren, ob die noch zu keiner katholischen Kirche eingepfarrten Katholiken in der evange-

lischen Kirche, in deren Sprengel sie wohnen, in Heirathsfällen aufgeboten werden müssen.

Königsberg, den 28. Juli 1852.

Königliches Konsistorium der Provinz Preußen.

gez. Eichmann.

An den Hochwürdigsten Bischof von Culm Herrn Dr. Sedlag Bischöfliche Hochwürden in Pelplin.

3293.

(Beilage H.)

Königsberg, den 18. Februar 1852.

An den Hochwürdigsten Bischof von Ermland Herrr Dr. Geritz Bischöfliche Hochwürden in Frauenburg.

Seitdem in Folge der betreffenden Bestimmung der Verfassungsurkunde der §. 431. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. als nicht mehr gültig zu erachten ist, hat sich mehrfach die irrthümliche Meinung verbreitet, daß damit überhaupt die pfarramtlichen Rechte der einzelnen Geistlichen aufgehoben worden, und namentlich von den Geistlichen der einen Kirche die pfarramtlichen Rechte der Geistlichen der andern Kirche nicht mehr respektirt zu werden brauchen. Ew. p. werden gewiß mit uns darin einverstanden sein, daß dies ein Irrthum ist, wie dies auch bereits von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ausgesprochen worden. Es folgt hieraus zwar zunächst nur, daß die Pfarrer, wenn geistliche Amtshandlungen bei ihren Pfarrkindern durch einen Geistlichen einer andern Kirche vollzogen werden, sich deshalb an den betreffenden Eingepfarrten zu halten und von diesem die ihnen gebührenden Stolgebühren einzuziehen haben. Wenn aber die Ordnung aufrecht erhalten und der Verbitterung unter den verschiedenen Religionspartheien vorgebeugt werden soll, werden auch die kirchlichen Obern hierbei einzuschreiten und vermöge ihrer Disciplinargewalt über die ihnen untergebenen Geistlichen dafür zu sorgen haben, daß nichts von diesen den wohlbegründeten Rechten der Geistlichen einer andern Religionspartheі Eintrag gethan werde. Ew. p. haben bereits in mehrfachen Fällen den Beweis Ihres Einverständnisses hiemit gegeben, indem Sie auf unsere Requisitionen gegen katholische Geistliche, welche Eingriffe in die pfarramtlichen Rechte evangelischer Geistlichen gemacht hatten, disciplinarisch einzuschreiten die Güte gehabt haben. Demunerachtet kommen uns noch immer häufige Beschwerden über solche Eingriffe zu. Sie sollen nach den uns vom Superintendentur-Verweser Pfarrer Eggert aus Elbing eingereichten abschriftlich beiliegenden Verzeichnissen seit dem Erlasse unserer Circularverfügung vom März 1849, durch welche das Wegfallen der gesetzlichen Vorschrift des §. 431. Th. II. Tit. 11. des Allg. L. R. bekannt gemacht ist, in Elbing 59 Fälle vorgekommen sein, in welchen Kinder evangelischer Väter durch katholische Geistliche getauft sind. Es scheint, daß die Ordnung hier nur dann wird hergestellt werden

können, wenn die Vorschrift des §. 427. a. a. O, nach welcher kein Geistlicher Amtshandlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen darf, auch von den Geistlichen verschiedener Religionspartheien befolgt und von den kirchlichen Obern mit Strenge darauf gehalten wird.

Ew. p. ersuchen wir daher ganz ergebenst, sämmliche katholische Geistliche Ihrer Diözese gefälligst anweisen zu wollen, daß sie geistliche Amtshandlungen, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften einem evangelischen Geistlichen zustehen, nicht ohne ausdrückliche Bewilligung dieses Geistlichen, also nur dann vollziehen, wenn von Letzterem ein Dimissoriale ertheilt ist. Es versteht sich von selbst, daß wir demnächst die evangelischen Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks mit gleicher Anweisung versehen werden. Ew. p. wollen uns daher von Ihrem in dieser Beziehung gefaßten Entschlusse gefälligst in Kenntniß setzen und uns seiner Zeit ein Exemplar der zu erlassenden Circular-Verfügung mittheilen, damit danach auch von uns in entsprechender Weise verfahren werden kann.

Sigl.

Königliches Konsistorium der Provinz Preußen.

(Beilage J.)

(Aus No. 19. des Königl. Preuß. Staats-Anzeigers. Berlin, den 22. Jan. 1852.)

Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Erlaß vom 20. Oktober 1851 — betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung der Stolgebühren für die durch einen Geistlichen anderer Konfession verrichteten Amtshandlungen.

In Bezug auf die Entscheidung der Frage, ob die evangelischen Pfarrer und Kirchenbedienten auch nach Wegfall der Bestimmung im §. 431. Tit. 11. Th. II. A. L. R. berechtigt sind, von Eingepfarrten ihrer Parochien überhaupt und insonderheit von solchen, welche in gemischter Ehe leben, Stolgebühren für kirchliche Amtshandlungen zu erheben, welche durch katholische Geistliche vorgenommen werden, während der evangelische Pfarrer dazu kompetent gewesen wäre, hat der Herr Minister der geistlichen p. Angelegenheiten unterm 6. d. Mts. diejenige Verfügung an die Königliche Regierung in Erfurt erlassen, welche wir dem Königlichen Konsistorium in der abschriftlichen Anlage (a) zur Kenntnißnahme mittheilen.

Berlin, den 20. Oktober 1851.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.
gez. von Uechtritz.

An sämmtliche Königliche Konsistorien.

a.

Mit Bezug auf die in dem Berichte vom 8. Juli d. J. zur Entscheidung gestellte Frage, ob die evangelischen Pfarrer und Kirchendiener auch nach Wegfall der Bestimmung im §. 431. Tit. 11. Th. II. A. L. R. berechtigt sind, von Eingepfarrten ihrer Parochien überhaupt und insonderheit von solchen, welche in gemischter Ehe leben, Stolgebühren für kirchliche Amtshandlungen zu erheben, welche durch katholische Geistliche vorgenommen werden, während doch der evangelische Pfarrer dazu kompetent gewesen wäre, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß, da durch den Wegfall der im §. 431. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. erforderten Staatserlaubniß in den Parochialrechten der einzelnen Geistlichen durchaus nichts geändert ist, der Anspruch des parochus competens auf Zahlung der Stolgebühren dadurch nicht beseitigt werden kann, daß der Parochiane ohne Vorwissen und Dimissorial seines Parochus den betreffenden Akt durch den Geistlichen einer andern Konfession vornehmen läßt.

Berlin, den 6. Oktober 1851.

Der Minister der geistl. rc. Angelegenheiten.

v. Raumer.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

(Beilage K.)

Das Königl. Konsistorium der Provinz Preußen hat unterm 29. Juni d. J., ein auch durch öffentliche Blätter verbreitetes Circularschreiben an sämmtliche Superintendenten und Superintendentur-Verweser der Provinz Preußen erlassen, Inhalts dessen der evangelische Ober-Kirchenrath sich mit dem Antrage des gedachten Konsistoriums einverstanden erklärt hat,

„daß die evangelischen Geistlichen auch kirchlicher Seits von der Verpflichtung entbunden werden, bei der Verrichtung pfarramtlicher Handlungen an Mitgliedern der katholischen Kirche, vorab die Beibringung eines Dimissoriale von Seiten des katholischen Parochus zu fordern,"

und nachstehende Anweisung ertheilt:

„es haben sonach die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen von nun an die Freiheit, ohne vorgängiges Dimissoriale Amtshandlungen bei katholischen Eingepfarrten zu verrichten, wenn die Interessenten solche von ihnen verlangen. Daß hiebei die Verpflichtung des die Handlung nachsuchenden katholischen Eingepfarrten bestehen bleibt, die schuldigen Stolgebühren seinem Parochus zu entrichten, versteht sich ebenso von selbst, als andererseits die evangelischen Geistlichen für die von katholischen Geistlichen bei evangelischen Eingepfarrten vollzogenen Amtshandlungen die Stolgebühren zu fordern befugt sind, und dieselben nöthigenfalls im Rechtswege werden einzuziehen haben."

Ohne für jetzt auf den weiteren Inhalt dieses Circularschreibens einzugehen, handelt es sich zunächst um die den kanonischen Gesetzen angemessene Stellung des katholischen Seelsorgspriesters gegenüber dieser, den evangelischen Pfarrern von ihrer vorgesetzten Behörde eingeräumten Befugniß. Denn es ist vor Allem wohl zu beachten, daß der katholische Priester eine solche und so ausgedehnte Befugniß nicht haben und in Ausführung bringen kann und darf, ohne sich der Gefahr auszusetzen, die kirchlichen Gesetze zu verletzen, welche in bestimmten Fällen die communicatio in sacris verbieten: dieserhalb verordnen wir zur strengsten und im Gewissen verpflichtenden Nachachtung Folgendes:

I. Da die h. katholische und apostolische Kirche im unverkümmerten Besitze der von Jesus Christus eingesetzten h. Sakramente ist: da ferner das h. Sakrament der Taufe allen Menschen zum Heile und zur ewigen Seligkeit nothwendig und die Pforte zum ewigen Leben ist (Rit. Culm. p. 3.); da endlich im Nothfalle jedem Menschen zu taufen gestattet ist unter den von unserer h. Kirche festgesetzten Bedingungen (Rit. C. p. 5.); so ist außer Zweifel, daß auch dem katholischen Seelsorgspriester die Befugniß zusteht, jedes Kind unter Beachtung der Parochial-Begrenzungen und der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse zu taufen. In Bezug auf das vorstehende Circularschreiben des Königl. Konsistoriums und die durch dasselbe den evangelischen Pfarrern eingeräumte unbegrenzte Befugniß steht daher jedem katholischen Seelsorgspriester frei:

1. jedes Kind, auch evangelischer Eltern ohne vorgängiges Dimissoriale des evangelischen Pfarrers zu taufen, wenn die Noth dies erfordert, das Seelenheil des Kindes durch Verweigerung oder Ablehnung des ausdrücklichen Gesuchs der Eltern, oder des Vaters, oder der Mutter des Kindes, oder der Taufpathen, gefährdet wird, wobei, wie wohl kaum erinnert werden darf, streng die kirchlichen Vorschriften in Bezug auf den oder die zur h. Handlung zuzulassenden Pathen (fidei jussores) zu beobachten sind (l. c. p. 6. de Patrinis);
2. ist das Kind von Eltern resp. erzeugt und geboren, welche in einer gemischten, weil aber nicht vor dem katholischen Pfarrer eingegangenen, zwar gültigen, aber unerlaubten Ehe leben, so hat der katholische Pfarrer die Befugniß, dasselbe auf Ersuchen des Elternpaares, oder eines Theiles desselben, oder der Taufpathen, zu taufen, um dem katholischen Theile die Möglichkeit der Sühne zu geben.
3. Kinder aus einer sogenannten gemischten Ehe, welche cum dispensatione coram facie stae. Ecclesiae geschlossen worden, sind wie Kinder katholischer Eltern zu betrachten.

Daß auch in diesen beiden Fällen die kirchliche Vorschrift

in Bezug auf die Taufpathen streng zu beobachten ist, versteht sich von selbst und machen wir hierbei auf den erheblichen Unterschied zwischen Taufpathe (unus sive una cfr. Rit. Culm. l. c.) und bloßen Zeugen (testes) besonders aufmerksam.

Durch diese Verordnung wird rücksichtlich der Rechte und Pflichten, welche auf der Einpfarrung beruhen, durchaus nichts geändert; und die Verpflichtung des evangelischen Eingepfarrten, die schuldigen Stolgebühren seinem evangelischen Parochus zu entrichten, wenn auch die h. Taufe seinem Kinde von einem katholischen Pfarrer ertheilt worden, bleibt daher ungekränkt stehen.

Der ehrwürdige Diözesan-Clerus ersieht hieraus schon, daß Demselben eine so unbeschränkte Befugniß, wie sie von dem Königl. Konsistorium, resp. von dem evang. Ober-Kirchenrathe den evang. Pfarrern gegeben worden, nicht ertheilt werden kann, dies hat jedoch eben darum eine weitere Verpflichtung zur Folge:

II. Die katholische Kirche hat nie gestattet und kann nicht gestatten, daß ihre Gläubigen sich ihr entfremden, weil sie sich dadurch zugleich der Gefahr aussetzen, sich von ihr zu entfernen. So wie sie den Gnadenschatz der h. Sakramente hat, und denselben überwachend und behütend beschützt, so hat sie auch die Ausspendung desselben in jeglicher Art geordnet. Hat sie daher auch gestattet, daß im Falle der Noth und Lebens- und Heilsgefahr jeder Mensch gültig taufen kann, so hat sie doch auch zugleich die Bedingung aufgestellt, unter welchen sie dies gestattet (cfr. Rit. Culm. p. 5. de ministro baptismi). Diese kirchliche, uralte Vorschrift, macht es einerseits den Gläubigen, andererseits den Seelsorgern zur strengsten Pflicht, das h. Sakrament der Taufe eben nur in periculo vitae a quocunque spenden zu lassen, und wir versehen uns des Pflichteifers aller Herren Pfarrer, daß sie es an der erforderlichen, die h. Wahrheit einfach und gründlich auseiandersetzenden Belehrung nicht werden fehlen lassen, um jener Gleichgültigkeit vorzubeugen, die zwischen dem minister sacramenti keinen Unterschied, oder den äußersten Fall der Noth zur Gewohnheit zu machen nicht ansteht.

Hierbei muß noch in Betracht gezogen werden, daß der katholische Seelsorger sich davon Gewißheit zu verschaffen hat, daß und ob bei einer im Falle der Noth ertheilten Taufe Materie und Form angewendet worden, wie solche von der h. kath. Kirche vorgeschrieben sind, und daß, selbst wenn dies geschehen, die Vorschrift in der Rubrik des Diöcesan-Rituals pag. 49. ordo supplendi etc. zu erfüllen bleibt.

III. Gleich wie ferner die katholische Kirche sich durch die erste an den Täufling gerichtete Frage: quid petis ab Ecclesia Dei? (cfr. Rit. Culm. p. 11.) von der Aufrichtigkeit des Begehrens, in ihre heilige Gemeinschaft aufgenommen zu werden, zuvor versichert, ehe sie

diesem Begehren willfahrt, und so wie der Täufling und an seiner Stelle der Taufpathe (fidei jussor, sponsor) dies Begehren aussprechen kann und dieserhalb vor dem rechtmäßigen Diener der Kirche, dem Priester, erscheint: so ist es auch folgerichtig jedem außerhalb der Einheit und Gemeinschaft der katholischen Kirche lebenden Christen gestattet, dies Begehren zur Aufnahme in diese Einheit und Gemeinschaft an die Kirche zu machen. Hiezu sind bei Unmündigen die Eltern vor Allem berechtigt, und kann, wenn dieselben, oder bei Ableben des einen Theils der überlebende andere Theil diese An- und Aufnahme seines Kindes in die Gemeinschaft der katholischen Kirche verlangt, selbstredend dies Begehren zu keiner Zeit abgewiesen werden. Da jedoch unsere h. Kirche bei Unmündigen, ehe dieselben zur vollständigen Theilnahme an dem Gnadenschatze der h. Sakramente zugelassen werden können und dürfen, die Jahre der Unterscheidung (annos discretionis) bestimmt hat: so versehen wir uns von dem Ehrwürdigen Clerus, daß kein Kind evangelischer Eltern, wenn auch zum Unterricht in der h. katholischen Religion angenommen, doch nicht zum Empfange des Allerheiligsten Altarssakraments eher zugelassen werde, als bis es nach der kirchlichen Vorschrift zugelassen werden kann.

IV. In Bezug auf das Verhalten des Seelsorgspriesters rücksichtlich der gemischten Ehen hat es für jetzt bei dem Inhalte der litterae encyclicae vom 12. Februar d. J. sein Bewenden.

V. Wem endlich die ecclesiastica sepultura zu verweigern sei, schreiben die canonischen Gesetze vor, und verweisen wir auf die Rubrica: quibus non licet etc. im Rit. Culm. pag. 170.

Will, fügen wir schließlich bei, unsere h. katholische Kirche das ihr von ihrem göttlichen Stifter, Unserm Herrn Jesus Christus, verliehene Recht und anvertraute Heiligthum zum Segen und Heile der Völker des gesammten Erdkreises sowohl selbst wahren als gewahrt wissen, wie dies aus der ihr gegebenen 1800jährigen Verfassung und ihrem stets gleichgebliebenen und gleichbleibenden, weil an sich unveränderlichen und unabänderlichen innern Wesen hervorgeht, so will sie aber auch ebenso, weil belebt und geleitet und regiert vom h. Geiste, von allen ihren Dienern den Geist des Friedens bewahrt sehen, der gleich weit entfernt ist von Unduldsamkeit als Unfrieden. Wir zweifeln daher nicht, daß in allen Fällen der Ehrwürdige Diözesan-Clerus in diesem Geiste zu handeln sich werde angelegen sein lassen.

Pelplin, den 26. August 1852.

Bischöfliches General-Vicariat-Amt von Culm.

Jeschke.

Rundverfügung an den Ehrwürdigen Diözesan-Clerus betreffend diejenigen Amtshandlungen, welche an evangelischen Christen verrichtet werden können.

G. V. 5968.

(Beilage L.)

Mit den in dem gefälligen Schreiben vom 29. August c. in Betreff der Beschwerden des evangelischen Pfarrers G.... wider die Pfarrer von P........ zu R........ und K........ zu P........, dargelegten Ansichten kann ich mich nicht einverstanden erklären. Es scheint mir, als verkenne das Königl. Konsistorium den eigentlichen Inhalt meines ergebenen Schreibens vom 13. August c.; ich glaube daher auch, daß es möglich sein wird, die Meinungsverschiedenheit zu beseitigen, wenn zuvor festgestellt worden, was den Gegenstand desselben ausmacht, und davon vorläufig diejenige Frage abgesondert wird, welche das gefällige Schreiben berührt.

Der evangelische Pfarrer G.... beklagt sich in seinen beiden Beschwerden vom 4. Oktober prät., welche sich in den wieder hier ergenst beigefügten Acten des Polizeianwalts D.... befinden, über „die Verletzung seiner Parochialrechte", geht also von der Ansicht aus, daß ihm Parochialrechte über alle in seinem Kirchspiel wohnenden, einer katholischen Kirche nicht zugewiesenen Katholiken zustehen. Dieser Ansicht bin ich in meinem ergebenen Schreiben vom 13. August c. entgegengetreten, indem ich behauptet habe, daß nach Inhalt der Verfassungurkunde vom 31. Januar c. der Staat kein Mitglied der katholischen oder evangelischen Religionsgesellschaft zwingen kann oder will, kirchliche Handlungen in der Kirche einer andern Religionsgesellschaft vorzunehmen, der, wenn er sich nicht vornimmt resp. vornehmen läßt, dafür Gebühren zu entrichten, weil das der garantirten Selbstständigkeit widerstreben würde.

Mehrere evangelische Geistliche Ostpreußens sind der Meinung, als ob ihnen ein Pfarrzwang auch über Personen katholischer Religion zustehe, wie p. G...., sowie es nicht minder katholische Pfarrer gibt, die in diesem Irrthume befangen sind, wie p. v. P........ zu S........... Dieser ist belehrt worden und habe ich daher gewünscht, daß auch dem p. G.... eine solche Belehrung zu Theil werde.

Daß der von dem p. G.... behauptete Pfarrzwang noch fortbestehe, wird das Königl. Konsistorium wohl nicht unterstützen wollen, sonst würde es genügen, auf den Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 24. März prät. zu verweisen.

Ganz verschieden davon ist die in dem gefälligen Schreiben vom 29. August c. berührte Frage, was bis zur Ausführung des Artikel 19. der Verfassungsurkunde nothwendig geschehen muß, diejenigen Nachrichten fernerhin in den Kirchenbüchern zu sammeln, welche später durch die Civilstandsregister ersetzt werden sollen.

Hiebei kommt es auf die Auslegung des §. 140. Th. 2. Tit. 1. des A. L. R. gar nicht an, wie ich auch in meinem Schreiben vom 13. August c. angedeutet, da, so weit etwa diese Bestimmung oder doch der Sinn und die Deutung, welche man ihm in spätern Verordnungen gegeben hat, der Selbstständigkeit und Gewissensfreiheit der Religions-

gesellschaften entgegentritt, selbige durch Artikel 109 der Verfassung und zwar schon jetzt beseitigt ist.

Das Königliche Konsistorium scheint nun freilich anzunehmen, daß in der gedachten Gesetzstelle dergleichen nicht verordnet sei, und das mag vom protestantischen Standpunkte richtig sein, da angeführt wird, daß die Proklamationen an sich nicht eigentlich zu den actus ministeriales gehören. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ist das ganz unbedingt falsch. Die Proklamationen sind durchaus eigentliche actus ministeriales.

Dazu kommt aber noch, daß Proklamationen katholischer Brautleute vor protestantischen Gemeinden für den Katholiken gar keine Bedeutung haben; da eine solche Proklamation vor der mit den viel strengeren Ehehindernissen der katholischen Kirche unbekannten oder dieselbe doch nicht anerkennenden protestantischen Gemeinde zur Eruirung der von der katholischen Kirche gesetzten Ehehindernisse nicht geeignet, in keinem Falle genügend ist. Es kann daher auch nicht Sache des katholischen Priesters sein, dem Katholiken zuzumuthen, sich in einer evangelischen Kirche aufbieten zu lassen; am allerwenigsten die bei ihm nachgesuchte Spendung des Sacramentes der Ehe von einem solchen Aufgebote oder gar von dem Nachweise der Bezahlung gewisser Gebühren abhängig zu machen. Das hierauf gerichtete Verlangen des p. G.... konnte ich nur als unbegründet zurückweisen. Ja p. G.... würde zur Vornahme der Proklamation nicht einmal ohne Consens eines katholischen Geistlichen berechtigt sein, wenn der Vorschlag des Herrn Ober-Präsidenten vom 1. Juni c. zur Geltung kommen sollte.

Wenn es dagegen darauf ankommen sollte, die Ordnung in den Kirchenbüchern aufrecht zu erhalten, bis das Gesetz wegen der Civilstandsregister erscheint, so bin ich dazu nach allen Kräften mitzuwirken bereit. Soweit meine Einsicht reicht, wird es jedenfalls vollkommen genügen, wenn der katholische Pfarrer angewiesen wird, von der Trauung eines Katholiken, der in einem evangelischen Pfarrbezirke wohnt, und zu einer katholischen Kirche nicht eingepfarrt ist, dem betreffenden evangelischen Pfarrer Nachricht zu geben, und umgekehrt.

Ein Eingriff in die Rechte des p. G.... liegt in keiner Weise vor, denn er hat kein Recht, actus ministeriales in Ansehung eines Katholiken vorzunehmen, und sich dafür bezahlen zu lassen. Uebrigens kann gar nicht einmal zugegeben werden, daß dadurch eine mangelhafte Führung der Kirchenbücher herbeigeführt wird, da Proklamation und Trauung ja in Kirchenbücher der katholischen Kirche eingetragen werden, was vollkommen genügen dürfte.

Hiernach kann ich nur ergebenst anheimgeben, die Beschwerde des p. G.... über Verletzung der Parochial-Rechte zurückzuweisen, und ihn zu belehren, daß seine Parochial-Rechte über Katholiken längst erloschen sind, wie ich in gleichem Falle auf die Beschwerde des

Pfarrers H....... in Folge Antrages vom 25. Juni 1850 gethan habe; worauf ich den v. P...... zu G..... modo seinen Amtsnachfolger Pfarrer K....... anweisen werde, die erwähnten Notizen dem p. G.... zu übersenden.

Pelplin, den 22. September 1850.

Der Bischof von Culm.

gez. Dr. Sedlag.

An das Königliche Konsistorium der Provinz Preußen zu Königsberg.

G. B. 3754.

(Beilage M.)

Nach einer mir vorliegenden Anzeige des Dechanten K......... zu L.... vom 11. d. M., hat der evangelische Pfarrer H....... zu S......... die Gutsantheilsbesitzerin Wittwe Caroline F........., jetzt verehelichte J........ zu Gr. N......, durch die sub voto remissionis abschriftlich beigehende Klage vom 19. Januar und den darunter stehenden, dieselbe ergänzenden Bericht vom 21. v. M. gerichtlich belangt, weil sie sich als Katholikin mit ihrem jetzigen Ehemann J........ ohne vorhergegangenes Aufgebot in seiner Kirche, und ohne vorherige Zahlung der ihm angeblich gebührenden Trauungs-Gebühren von 1 rthl. 20 sgr. von dem katholischen Pfarrer v. P........ zu R........ hat trauen lassen, und darauf angetragen:

> dieselbe zur schuldigen Entrichtung der Trauungs-Gebühren an ihn, im Wege Rechtens unter Zurlastlegung der Kosten des Verfahrens, mit Strenge anzuhalten.

In seinem obenberegten Berichte vom 21. v. M. hat er sich am Schlusse aber auch noch die Katholiken verletzender und die Gebräuche der katholischen Kirche überhaupt verletzender Ausdrücke bedient, namentlich:

> „zumal der Herr Papst aus R........ die Propaganda
> „weiter auszudehnen sucht und nach der Anzeige des Schul-
> „lehrers in N..... das zeither ketzerische Haus der jetzigen
> „Besitzerin J....... durch furiose, ridicüle Exorcismen
> „gereinigt, event. für ausgedehntere Zwecke geweiht hat,

die am allerwenigsten einem Prediger der christlichen Liebe geziemen.

Das Königliche Konsistorium sehe ich mich daher genöthigt, mit ganz ergebener Beziehung auf mein Schreiben vom 22. September c. zu ersuchen: den p. H..... gebührend darüber zu belehren, daß ihm weder das in Bezug genommene Ostpreußische Provinzial-Recht, Zusatz 176., 3, noch der Kurfürstliche Revisionsreceß d. d. Schmückwalde den 26. Juni 1695, Parochial-Rechte über die in seinem

Kirchspiele wohnenden Andersgläubigen resp. Katholiken sichern könne, nachdem alle früheren in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen und Gesetze, durch die revidirte Verfassung vom 31. Januar c. gänzlich aufgehoben sind,

ihm auch die vorberegten ungebührlichen Redensarten ernstlich zu verweisen, und alle übrigen evangelischen Pfarrer in Ostpreußen gefälligst anzuweisen, die in ihren Kirchspielen zerstreut wohnenden Katholiken wegen Entrichtung der Stolgebühren und der sonstigen Actus ministeriales nicht weiter zu behelligen.

Pelplin, den 19. November 1850.

Der Bischof von Culm.

gez. Dr. Sedlag.

An das Königliche Konsistorium der Provinz Preußen
zu Königsberg.

G. V. 5026.

(Beilage N.)

Euer Bischöflichen Hochwürden erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 19. v. M. die von dem Pfarrer H...... in S........ gegen die Gutsbesitzerin F....... jetzt verehelichte J........ angestellte Klage betreffend, unter Rückgabe der Beilage desselben ganz ergebenst, daß wir uns mit der Ansicht Euer Bischöflichen Hochwürden, nach welcher die bezüglichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Ostpreuß. Prov. = Rechts über die Entrichtung von Stolgebühren Seitens der Katholiken an evangelische Pfarrer durch die Verfassungs-Urkunde aufgehoben sein solle, nicht einverstanden erklären können. Besonders können wir in dem vorliegenden Falle, in welchem der Pfarrer H...... den Weg Rechtens eingeschlagen hat, demselben diese gerichtliche Verfolgung des von ihm in Anspruch genommenen Rechtes nicht einschränken.

Was die Aeußerungen des p. H...... in seinem Schreiben an die Gerichtsbehörde vom 6. März d. J. betrifft, so ist zunächst, wie p. H...... versichert, das Wort „Papst" nur durch einen Schreibfehler des Abschreibers statt des Wortes „Propst" in die mitgetheilte Abschrift gekommen. Im Uebrigen haben wir den Pfarrer H..... der uns als gewissenhafter evangelischer Geistlicher bekannt ist, ermahnt, mit Sorgfalt Alles zu vermeiden, was zu Zerwürfnissen zwischen ihm und den benachbarten katholischen Geistlichen führen könnte, und können nur wünschen, daß auch diese

immer des Berufs, Prediger der christlichen Liebe zu sein, eingedenk bleiben mögen.

Königsberg, den 31. December 1850.

Königliches Konsistorium der Provinz Preußen.

gez.: Eichmann.

An den Hochwürdigsten Bischof von Culm Herrn Dr. Sedlag Bischöfliche Hochwürden in Pelplin.

4959.

(Beilage O.)

Ew. Excellenz haben mit dem sehr geehrten Erlaß vom 8. Oktober c. (No. 16751) mir den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges zur Aeußerung mitgetheilt.

Da ich der bereits in mehreren Vorträgen dargelegten Ansicht bin, daß der Pfarrzwang über Mitglieder einer andern Religionsgesellschaft (denn der Pfarrzwang im Sinne des §. 418. Tit. 11. Th. II. des Allgem. L.-R. muß fortbestehen) schon durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Juni 1806, betreffend die Befreiung der Evangelischen vom katholischen Pfarrzwange, und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1809, wonach auch Katholiken frei vom Pfarrzwange der evangelischen Geistlichen sind, und deshalb Stolgebühren an dieselben nicht zu entrichten haben,

cfr. Kamptz Annalen B. 3. Seite 99.

längst aufgehoben worden ist, jedenfalls auch im Widerspruche mit der Verfassung steht, und daher auch durch Art. 109. alle denselben begünstigende Verordnungen und Privilegien und unter diesen auch diejenigen „Verordnungen" deren im Zusatz No. 176. zu 3. des Ostpreußischen Provinzialrechts gedacht ist, aufgehoben worden sind: so kann ich ein Gesetz, das die Aufhebung desselben wiederholt, nur dann als nützlich, ja, in diesem Falle als höchst dringend und nothwendig halten, wenn die frühere Aufhebung den evangelischen Geistlichen gegenüber nicht anders durchzuführen, oder, wenn in der That irgend welche mir unbekannte, Gründe für den Fortbestand dieses Pfarrzwanges sprechen sollten. In Westpreußen insbesondere konnte von einem solchen Pfarrzwange, den das Gesetz aufzuheben bestimmt ist, schon seit der Westpreußischen Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 nicht mehr die Rede sein; denn diese sagt §. 3. No. 10. Litt. c.

„Da es unbillig sein würde, wenn die protestantische Geistlichkeit von katholischen Einwohnern ihrer Parochien die sogenannten jura stolae wegen Taufen, Trauen, Begräbnissen, ohne eine geistliche Handlung dabei zu verrichten, fordern sollte, so haben wir in dem Rescript vom 4. Januar 1773 allgemein bekannt gemacht,

daß die katholische Geistlichkeit ebenfalls nur allein von ihren Glaubensgenossen die Gebühren für die dabei vorgenommenen actus ministeriales oder jura stolae erheben solle. Es hat also auch die Regierung auf dessen Befolgung gehörig zu sehen."

Wenn in Ostpreußen und Litthauen, trotz der Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1809, mitgetheilt durch das Publicandum vom 31. März 1819, dennoch ein Pfarrzwang der evangel. Geistlichen über Katholiken sich im weiteren Umfange erhalten hat, und noch heute geübt werden will, so mag es wohl nur darin liegen: daß dort die Regierung auf die Befolgung nicht gehörig gesehen hat. Es scheint mir daher nur darauf anzukommen, daß dies künftig geschieht; denn geschieht es nicht, so hilft auch ein neues Gesetz diesem Uebel nicht ab, namentlich, wenn nicht zugleich der Zusatz No. 176. ad 3. des Ostpreußischen Provinzial-Rechts, wohl die Hauptquelle dieser Anforderungen, gleichzeitig ausdrücklich aufgehoben wird, was ich dringend nothwendig halte, wenn, wie gesagt, die Aufhebung dieses Zusatzes durch die Allerh. Kabinetsordre vom 24. Mai 1809 resp. die Verfassungs-Urkunde aus irgend einem Grunde bestritten werden soll. Irgendwo hat einmal die Königl. Regierung zu Königsberg behauptet, daß diese Allerh. Kabinetsordre nur für Pommern gelte, aber dafür, so viel ich mich erinnere, keinen Grund angegeben.

Nachdem §. 1. die gewünschte Erweiterung erfahren, auch zur Vermeidung von irrigen Deutungen statt „der katholische und evangelische Pfarrzwang" gesetzt worden, der Pfarrzwang über Mitglieder anderer Religionsgesellschaften, würden §. 2. und 3. nach meiner Auffassung schon darum wegfallen müssen, weil in der That keiner der im Amte befindlichen Geistlichen ein jus quaesitum auf Stolgebühren von Mitgliedern anderer Religionsgesellschaften haben kann.

Den § 4. finde ich unzulässig, jedenfalls schon bedenklich darum, weil es zu den verwickeltesten Erörterungen über die Frage führen muß: ob irgend Jemand einmal einer andern Religionsgesellschaft angehört hat; wenngleich ich weiß, daß wirklich Fälle vorgekommen sind, wo ein Austritt aus der Kirche darum erfolgte, um Verpflichtungen sich zu entziehen, die von Mitgliedern der Kirchengemeinde gefordert wurden.

Pelplin, den 28. November 1851.

Der Bischof von Culm.

gez. Dr. Sedlag.

An den Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wie auch Ritter p. p. Herrn von Raumer Excellenz zu Berlin.

G. B. 6935.

Für die Richtigkeit vorstehender Abschriften

Pelplin, den 27. August 1852. Ruchniewitz,

Bischöflicher Secretair.

Verordnungen anderer deutscher Staaten.

LV.

Kaiserlich Österreichisches Patent vom 4. März 1849.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich; König von Ungarn und Böhmen u. s. w.

Verordnen für die nachbenannten Kronländer des östreichischen Kaiserreiches, nämlich für das Erzherzogthum Oestreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illyrien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthum Krakau, für das Herzogthum Bukowina; endlich für das Königreich Dalmatien — in Anerkennung und zum Schutze der den Bewohnern dieser Länder durch die von Uns angenommene konstitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte über Antrag unsers Ministerrathes; wie folgt:

§. 1, Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

§. 2, Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§. 3, Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§. 4, Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, der Art gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege

ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religions-Unterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.

§. 13, Unser Ministerrath wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Bestimmungen bis zu dem Zustandekommen organischer Gesetze provisorisch zu erlassende Verordnungen zu entwerfen und Uns zur Sanktion vorzulegen.

Gegeben in Unserer Königlichen Hauptstadt Ollmütz den 4. März 1849.

Franz Joseph.

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thimfeld. Kulmer.

LVI.

Kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850, wirksam für alle jene Kronländer, für welche das Allerhöchste Patent vom 4. März 1849 erflossen ist, mit welcher das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt festgestellt wird.

(Allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich. L. Stück. Nro. 156. Seite 826.

Zum Vollzug der durch §. 2 des Patents vom 4. März 1849 der katholischen Kirche verbürgten Rechte, genehmige Ich über Antrag Meines Ministers des Cultus und Unterrichts und auf Einrathen Meines Ministerrathes für alle Kronländer Meines Reiches, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1.

Sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörde gebunden zu sein.

§. 2.

Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Gränzen derselben an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erläßen, in soferne sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder

öffentlich kundgemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen, oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen.

§. 3.

Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 4.

Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.

§. 5.

Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen wird.

§. 6.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichts beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

LVII.

Allerunterthänigster Vortrag des treugehorsamsten Ministers des Cultus und Unterrichts Grafen Thun, über die mit den katholischen Bischöfen wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gepflogenen Verhandlungen.

(Siebenzehntes Beilage-Heft zum Allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oestreich. Jahrgang 1850. Seite 103 — 113.)

Allergnädigster Herr!

Unter den vielen wichtigen Fragen, deren Lösung bei der Neugestaltung Oesterreichs — der schweren aber erhabenen Aufgabe der Regierung Euerer Majestät — nicht umgangen werden kann, ist die Frage von dem Verhältnisse des Staates zur Kirche eine der allerwichtigsten, denn sie berührt die religiösen Ueberzeugungen, das unantastbare Heiligthum des Einzelnen, und zugleich die gewaltigste und nachhaltigste von allen Mächten, welche den Entwickelungsgang von

Völkern und Staaten bestimmen. Einem Zustande innerer Auflösung gehen Völker und Staaten entgegen, wo die religiösen Ueberzeugungen ihre Macht auf die Gemüther verloren haben. So lange sie aber Macht üben, wirken die kirchlichen Angelegenheiten vielfach, eingreifend und unabweislich zurück auf das bürgerliche Leben. Staat und Kirche haben es mit denselben Menschen zu thun. Die Kirche bestrebt sich, durch den Einfluß der Religion dem Gewissen eine Richtschnur zu geben. Die Staatsgewalt hat das ernste Amt empfangen, die Rechtsordnung nöthigen Falls durch Anwendung äußeren Zwanges zu schirmen. Doch wenn das Pflichtgefühl ihren Anordnungen nicht zur Stütze dient, so ist ihre Macht gelähmt. Anderer Seits bedarf die Kirche auch äußerer Hilfsmittel ihrer Thätigkeit, und spricht bei Erwerbung und Bewahrung derselben den Schutz der Staatsgewalt an. Von allen Seiten her kommen daher Staat und Kirche mit einander in Berührung. Eben deßhalb muß jede große Bewegung, welche auf dem Gebiete des einen Theiles vor sich geht, ihre Rückwirkung in den Bereich des andern erstrecken, und in der Stellung, welche sie zu einander einnehmen, Aenderungen hervorbringen. Auch von der Bewegung, welche Oesterreich ergriffen hat, konnte das Verhältniß des Staates zur Kirche nicht unberührt bleiben. In den Tagen der Gährung wurden von verschiedenen Seiten her Stimmen laut, welche in völlig entgegengesetzter Absicht Trennung des Staates von der Kirche forderten, und sie sind noch nicht ganz verstummt. Allein die Regierung Euerer Majestät, welche in dem großen Augenblicke, als sie Oesterreichs neue Verfassung ins Leben rief, alle die mannigfachen Wünsche und Bestrebungen mit ruhiger Umsicht zu wägen verpflichtet war, durfte nicht daran denken, auf eine Gestaltung einzugehen, welche in einem durchgebildeten Staatsleben niemals und nirgends zur Wahrheit geworden ist. Wohl gibt es Länder, wo eine regelmäßige Verbindung nur zwischen der Kirche und den Gemeinden, nicht aber zwischen der Kirche und der Regierung besteht, wo vielmehr jede Berührung zwischen diesen beiden sorgfältig vermieden wird, und es fehlt nicht an Vertheidigern dieser Einrichtung, ob sie gleich die Probe der nach Jahrhunderten rechnenden Geschichte noch nirgend bestanden hat. Mit der geschichtlichen Entwickelung und den gegebenen Zuständen Oesterreichs steht sie aber jedenfalls in einem Widerspruche, welche ihre Durchführung zur Unmöglichkeit macht. Die Beziehungen der Regierung zur Kirche in Oesterreich könnten nur scheinbar für aufgehoben erklärt werden, aber keine Macht der Erde wäre im Stande, diese Aufhebung in Wahrheit zu verwirklichen. Wohl aber würde schon eine solche Erklärung einerseits die religiösen Angelegenheiten der Völker Oesterreichs namenloser Verwirrung Preis geben, während sie andererseits unvereinbar wäre mit der Aufrechthaltung wohlerworbener Rechte seiner Regenten, auf welche zu verzichten die Regierung Euerer Majestät niemals rathen könnte. Das begründete Verlangen,

daß die freiere Bewegung, die auf allen Gebieten zu gewähren, Bedürfniß und Nothwendigkeit war, auch der Kirche nicht versagt werde, mußte daher beobachtet werden, ohne doch vorschnell mit der Vergangenheit zu brechen und Unausführbares zu verheißen. Das Patent vom 4. März 1849 verbürgte durch §. 2 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, und das Vereinsgesetz entband die Versammlungen, welche die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus zum ausschließlichen Gegenstande haben, von den Beschränkungen, welche für Volksversammlungen aufgestellt wurden; aber derselbe §. 2 des obigen Patents sprach zugleich aus, daß jede Kirche im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde verbleibe, und wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sei. Dadurch war gesetzlich festgestellt, daß die Staatsregierung die Kirchen und die Religionsgesellschaften als solche anerkenne und schützen werde. Es ist die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse auf Grundlage ihres factischen Bestandes und ihrer rechtlichen Beziehungen zur Staatskirche gewahrt.

Nachdem aber Euere Majestät durch den §. 13 des erwähnten Patentes vom 4. März 1849 Allerhöchst Ihren treugehorsamsten Ministerrath beauftragten zur Durchführung der Bestimmungen desselben bis zum Zustandekommen organischer Gesetze provisorische Verordnungen zu entwerfen und Euerer Majestät zur Sanction vorzulegen, so handelte es sich darum, diesem Allerhöchsten Auftrage auch hinsichtlich der im §. 2 enthaltenen Zusicherungen nachzukommen. Der treugehorsame Ministerrath erkannte die Nothwendigkeit, dabei vor Allem seine Aufmerksamkeit auf die Angelegenheiten der katholischen Kirche zu lenken, welche die große Mehrzahl der österreichischen Staatsbürger zu ihren Bekennern zählt, und im ganzen Reiche für die sittliche Grundlage des Volkslebens von der höchsten Bedeutung ist. Die kirchlichen und politischen Beziehungen waren durch die frühere Gesetzgebung vielfach in einander verschmolzen; sollten nicht bedenkliche Störungen eintreten, so mußten die durch §. 2 aufgestellten Grundsätze auf das Einzelne der dadurch berührten Verhältnisse mit sorgsamer Umsicht angewandt werden. Ueberdieß war durch die Stellung, in welcher die katholische Kirche Kraft §. 2 anerkannt ist, die Nothwendigkeit gegeben, die Neugestaltung ihres Verhältnisses zum Staate im Wege der Vereinbarung durchzuführen. Die Regierung Euerer Majestät glaubte daher den Auftrag, welcher ihr durch §. 13 des Allerhöchsten Patents vom 4. März geworden ist, hinsichtlich der katholischen Kirchenangelegenheiten nicht erfüllen zu können, bevor sie sich nicht mit den gesetzmäßigen Vertretern der katholischen Kirche darüber ins Einvernehmen gesetzt habe, und erließ am 31. März v. J.

an die Bischöfe der Länder, für welche die am 4. März gewährten allgemeinen Bürgerrechte kund gemacht wurden, die Einladung sich nach Wien zu begeben, damit das Ministerium zur Berathung der Stellung, welche die katholische Kirche auf Grundlage jener gesetzlichen Bestimmungen künftig im Reiche einnehmen werde, mit denselben in unmittelbaren Verkehr treten könne. Es wurde der Einladung mit Bereitwilligkeit entsprochen, und die versammelten Bischöfe hielten vom 30. April bis 17. Juni Berathungen, deren Resultat sie dem Ministerium unter dem 30. Mai und dem 6, 13, 15. und 16. Juni mittheilten. Bevor sie die Versammlung schlossen, erwählten sie ein Comité, welches aus dem Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg, den Fürstbischöfen von Seckau und Laibach, dem Feldbischofe und dem Bischofe von Brünn besteht, und laut der am 17. Juni gemachten Mittheilung die Bestimmung hat, über die von der Versammlung behandelten Gegenstände mit der Regierung Euerer Majestät zu verkehren. Die schriftlichen Aeußerungen, welche die Versammlung dem Ministerium vorlegte, haben zum Gegenstande:

1. Eine einleitende Erklärung.
2. Die Regierung und Verwaltung der Kirche, die geistlichen Aemter und Pfründen, das Patronatsrecht, die Pfarr-Concursprüfung und den Gottesdienst.
3. Die geistliche Gerichtsbarkeit.
4. Den Unterricht.
5. Das Klosterwesen.
6. Die Ehefrage.
7. Den Religions-, Studien- und Schulfond.
8. Das Pfründen- und Gotteshaus-Vermögen.

Schon aus diesen Andeutungen erhellt, wie reichhaltig der Inhalt ist, und wie viele und wichtige Verhältnisse derselbe berührt. Die bischöfliche Versammlung hat, während sie die Ansprüche der Kirche mit Eifer vertrat, in anerkennenswerther Weise das Streben beurkundet, die Geltendmachung der kirchlichen Rechte mit den wesentlichen Interessen des Staates in Einklang zu setzen. Demungeachtet unterliegt die Erledigung ihrer Eingaben manchen Schwierigkeiten.

Die Angelegenheit der Religionsstudien und Schulfonde bedarf umständlicher Erhebungen, welche noch im Zuge sind; die neue Regelung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Patronatsverhältnisse ist durch die auf andern Gebieten vor sich gehenden Reformen bedingt. Das Klosterwesen wünschen die Bischöfe in einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Weise seiner kirchlichen Bestimmung gemäß zu beleben und zu ordnen, und die Uebelstände, welche daraus erwachsen, daß aus vielen Orden der Geist ihres Institutes entwichen ist, können jenes Bestreben nur wünschenswerth erscheinen lassen. Die voraussichtlichen nächsten Wirkungen desselben, und die Schwierigkeiten, welche sich daraus ergeben dürften, machen es jedoch

nothwendig, diese Angelegenheit noch weiterer Verhandlung vorzubehalten. Hinsichtlich der Ehefrage werden von den katholischen Bischöfen nicht ohne Grund Aenderungen in der bisherigen Gesetzgebung in Anspruch genommen. Auch die Superintendenten und evangelischen Vertrauensmänner, welche die Regierung Euerer Majestät gleichfalls zu einer Berathung über die Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen eingeladen hat, haben in ihren vorliegenden Eingaben Wünsche ausgesprochen, welche sorgfältige Berücksichtigung erheischen. Die Regierung Euerer Majestät hat die dadurch angeregten wichtigen Fragen, die einer gemeinsamen Erledigung bedürfen, bereits einer gründlichen Prüfung unterzogen. Sie behält sich vor, darüber mit dem Ausschusse der Bischöfe demnächst in nähere Verhandlung zu treten, welche ihrem Abschlusse jedoch nicht ohne ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle zugeführt werden kann. Auch noch in andern Beziehungen stellt sich die Nothwendigkeit eines solchen dar.

Die Statt gehabte Versammlung war keine kirchliche Synode, und konnte daher nicht ihren Mitgliedern und noch weniger den Nachfolgern derselben eine Rechtsverbindlichkeit zur Beobachtung der gefaßten Beschlüsse auflegen. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, deren zweckmäßige Neugestaltung durch Zusicherungen von kirchlicher Seite bedingt ist, und wo auch von der bischöflichen Versammlung entsprechende Zusicherungen gegeben worden sind, wird daher gleichwohl die Bürgschaft vermißt, daß die gefaßten Beschlüsse überall und dauernd zur Richtschnur der bischöflichen Verfügungen dienen werden. Diese Bürgschaft wird nur durch ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle erzielt werden können, abgesehen davon, daß einige Fragen eine unmittelbare Verhandlung mit demselben erfordern.

Mehrfache Rücksichten mißrathen jedoch jede Erledigung in der kirchlichen Angelegenheit so lange zu vertagen, bis für alle darin begriffenen Gegenstände die Vorbedingungen definitiver Entscheidung erfüllt sind. Alle, welche an der katholischen Kirche lebhaften Antheil nehmen, harren mit Ungeduld einer baldigen Verwirklichung der in dem Patente vom 4. März enthaltenen Zusagen, und so sehr der eingetretene Aufschub durch die Sachlage gerechtfertigt wird, so müßte doch eine längere Verzögerung das Vertrauen in die Absichten der Regierung beeinträchtigen. Zudem wirkt der Umstand von Unentschiedenheit lähmend auf das innere Leben der Kirche, dessen kräftigere Entwickelung ein immer allgemeiner gefühltes Bedürfniß ist, während es den Staatsbehörden überall, wo die alte Ordnung mit den neuen Principen nicht im Einklange steht, und durch deren Verkündung erschüttert ist, an festen Regeln für ihr Benehmen in Betreff kirchlicher Angelegenheiten gebricht.

Der treugehorsamste Ministerrath ist daher nach reiflicher Erwägung der Sachlage der Ansicht, daß ohne weiteren Verzug vorläufig alle diejenigen von der bischöflichen Versammlung angeregten Fragen

erlediget werden sollen, deren Erledigung bereits möglich ist, hinsichtlich der übrigen aber die Verhandlungen mit dem Ausschusse der Bischöfe fortgesetzt und die nöthigen Vorbereitungen für ein Concordat mit dem päpstlichen Stuhle, in so weit ein solches erforderlich ist, getroffen werden und erbittet sich hierzu in tiefster Ehrfurcht die Ermächtigung Euerer Majestät.

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer einleitenden Erklärung vom 30. Mai v. J. sich zuvörderst im Allgemeinen über die Stellung ausgesprochen, welche die katholische Kirche in Anspruch nimmt, und die Ueberzeugung ausgedrückt, daß die Regierung Euerer Majestät, während sie andern Religionsgesellschaften neue Rechte verleiht, die alten wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkenne und zu schützen bereit sei.

Euere Majestät dürften den treugehorsamsten Minister des Cultus und Unterrichts zu der Erklärung ermächtigen, daß die Bischöfe sich in diesem Vertrauen nicht täuschen. Die Regierung Euerer Majestät ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Ueberzeugungen, welche den Menschen mit einer höhern Welt verknüpfen, dem heiligsten Bereiche der Freiheit angehören, und enthielt sich auf dieselben auch nur mittelbar einzuwirken, unter der Voraussetzung, daß es sich um wahrhaft religiöse Ueberzeugungen, also um solche handle, welche den Pflichten, ohne deren Heilighaltung ein wohlgeordnetes Staatsleben unmöglich ist, zur festen Stütze dienen. Deßwegen wurden die bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig gemacht, und hinsichtlich der Rechte, welche §. 2 des mehrerwähnten Patentes vom 4. März zusichert, alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einander gleichstellt. Dadurch sind aber die besonderen Rechtsverhältnisse, welche sich zwischen Oesterreichs Herrschern und der katholischen Kirche seit Jahrhunderten entwickelt haben, weder aufgehoben, noch in Frage gestellt. Auch muß die Regierung Euerer Majestät sich aufgefordert fühlen, während sie jeder Religionsgesellschaft die gesetzlich zugesicherte Freiheit gewährt, der Kirche, von welcher eine so große Mehrzahl der Staatsbürger für so wichtige geistige Interessen Befriedigung erwartet, stets besondere Berücksichtigung zuzuwenden.

Die versammelten Bischöfe haben ferner den Zusatz, jenes §. 2, daß die Kirchen und Religionsgesellschaften, wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen seien, zum Gegenstande einer Erläuterung gemacht, und sie beziehen ihn ganz im Sinne des Gesetzgebers auf die Erfüllung jener allgemeinen Bürgerpflichten, welche den Wirkungskreis der Kirche nicht beeinträchtigen, sondern vielmehr durch das Sittengesetz, welches sie verkündigt, geheiliget werden. Die katholische Kirche ruht übrigens auf dem festen Grunde der Ueberzeugung, daß sie nicht nur ihre Glaubens- und Sittenlehre, sondern auch die Grundzüge ihrer Verfassung durch göttliche Offenbarung empfan-

gen habe, sie kann daher nicht wie andere Gesellschaften ihre eigenen Gesetze willkürlich ändern. Jede Staatsgewalt, die eine Verständigung über ihre Beziehungen zur katholischen Kirche wünscht, muß demnach jene Gesetze anerkennen und die Regierung Euerer Majestät hat diese Nothwendigkeit niemals verkannt.

Bei den in den weiteren Eingaben der bischöflichen Versammlung angeregten Fragen handelt es sich zunächst darum, diejenigen bisher giltigen Gesetze und Vorschriften, welche der Verwirklichung der im §. 2 des Allerhöchsten Patentes vom 4 März 1849 der Kirche angewiesenen Stellung entgegenstehen, zu beseitigen, und durch neue Bestimmungen zu ersetzen.

Der treugehorstamste Ministerrath erlaubt sich zu dem Ende die beiliegende Verordnung der Allerhöchsten Genehmigung Euerer Majestät ehrfurchtsvoll zu unterbreiten.

Zur Erläuterung und Begründung seines Inhaltes geruhen Euere Majestät dem ehrerbietigst Unterzeichneten nachstehende Bemerkungen zu gestatten:

Der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle war durch die bisherige Gesetzgebung mit gehäuften Vorsichtsmaßregelm umstellt.

Jeder päpstliche Erlaß — nur die Lossprechung der Pönitenziarie ausgenommen — unterlag dem landesfürstlichen Placet; es wurde nur jenen Erlässen ertheilt, die durch Vermittelung der in Rom aufgestellten k. k. Agentie erwirkt waren, und diese durfte sich nur in Angelegenheiten verwenden lassen, welche durch die Staatsbehörden, oder mit deren Bewilligung an sie geleitet wurden.

Der Verkehr der Bischöfe mit ihren Diöcesen unterlag eingreifenden Beschränkungen. Kein bischöflicher Erlaß durfte ohne Regierungs-Bewilligung gedruckt, und jene Hirtenbriefe und Kreisschreiben, in welchen irgend eine Verbindlichkeit aufgelegt wurde, mußten nicht nur der Landesstelle vorgelegt, sondern auch von dieser mit ihren allfälligen Bemerkungen der politischen Hofstelle eingesendet werden.

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer beiliegenden Eingabe vom 16. Juni die Voraussetzung ausgesprochen, daß durch §. 2 der Grundrechte die Hemmnisse, welche ihrem Verkehre mit dem heiligen Stuhle bisher im Wege standen, vollkommen gehoben seien, und weder für sie, noch für die ihnen unterstehenden Gläubigen fernerhin eine Schwierigkeit obwalten werde, sich in geistlichen Dingen an den Papst zu wenden, oder die Anordnungen und Entscheidungen desselben zu empfangen. Sie drücken ferner die zuversichtliche Erwartung aus, daß in Folge der zugesicherten Selbstständigkeit der Kirchenverwaltung ihnen stets werde gestattet sein über Gegenstände ihrer Amtsgewalt an ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen.

Die Fortdauer der bisher bestandenen Beschränkungen ist, nach dem Erachten des treugehorsamsten Ministerrathes, in der That nicht

länger zulässig. Sie sind Bestandtheile einer Gesetzgebung, die in den Verhältnissen der Zeiten, in welchen sie sich entwickelte, ihre Erklärung findet, aber unvereinbar ist mit den wesentlich geänderten Zuständen der Gegenwart, jene Gesetzgebung war bestimmt, durch eine consequente Bevormundung auf allen Gebieten des geistigen Lebens jedem Mißbrauche freier Selbstthätigkeit vorzubeugen. Ihre Wirksamkeit beruhte eben auf ihrer Allseitigkeit. Es war folgerecht sie auch der Kirche gegenüber in Anwendung zu bringen. Aber die der Kirche gesetzten Schranken allein hätten nie staatsgefährlichen Mißbrauch zu verhüten vermocht, und sie haben sich immer ohnmächtig erwiesen, wo die Träger der Kirchengewalt sie mißbrauchen wollten, und die politischen Ereignisse dazu Gelegenheit boten, während sie unter andern Verhältnissen zu nutzlosen Förmlichkeiten herabsanken. Immer lähmten sie aber auch die heilsame Selbstständigkeit, die überall nur aus dem Gefühle selbstständiger Verantwortlichkeit entspringt, und nährten jenen Geist des Mißtrauens und Argwohnes, der der Kirche wie dem Staate Nachtheil bringt. Diesen unerfreulichen Geist haben Euere Majestät aus der österreichischen Gesetzgebung verbannt. Ihn nur der Kirche gegenüber festzuhalten, wäre der Regierung Euerer Majestät eben so unwürdig, als unvereinbar mit den im §. 2 des Allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 verbürgten Rechten.

Dagegen verlangt es die innige Verbindung, welche zwischen dem österreichischen Staate und der katholischen Kirche besteht, und welche auch die Bischöfe nicht gelöst zu sehen wünschen, daß sie auch fernerhin, im Einvernehmen mit der Regierung handeln, und daß daher jene bischöflichen Erläſſe, welche äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den betreffenden Regierungsbehörden mitgetheilt werden. Wenn übrigens die Bischöfe nicht mehr gezwungen werden, sich im Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle, ausschließlich des k. k. Agenten in Rom zu bedienen, so ist es doch sehr wünschenswerth, daß sie sich seiner in Parteisachen aus eigener Wahl auch künftighin bedienen, um dadurch die Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, welche mit der Benützung gewinnsüchtiger Privat-Agenten häufig verbunden sind.

Die versammelten Bischöfe haben angezeigt, daß sie die Provinzial-Concilien wieder ins Leben zu rufen gedenken, und ihre Absicht angedeutet, die Diöcesan-Synoden unter gewissen Bedingungen zu erneuern. Die österreichische Regierung hat die Abhaltung von Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden niemals verboten; um so weniger könnte sie gegenwärtig hindern, daß diese Versammlungen unter den durch das Kirchengesetz vorgeschriebenen Bedingungen wieder Statt finden. Es ist sonach in dieser Beziehung kein Anlaß zu einer gesetzlichen Anordnung vorhanden; die Regierung Euerer Majestät hat jedoch Grund zu wünschen, und ein Recht zu erwarten, daß die Bestimmungen, nach welchen die Einberufung geschehen soll, ihr

bekannt gegeben, und daß die Anordnungen, welche von dem Provincial-Concilium oder auf der Diöcesan-Synode getroffen werden, den Regierungsbehörden in so weit, und in derselben Weise, wie die bischöflichen Erlässe mitgetheilt werden.

Geruhen Euere Majestät zu genehmigen, daß diese Erwartung in der Erledigung der bischöflichen Eingaben ausgesprochen werde.

Die geistliche Gerichtsbarkeit erfuhr in Oesterreich Hemmungen, in Folge deren sie thatsächlich beinahe aufgehoben wurde. Die Gränzlinie ihrer Zulässigkeit wurde in der Unterscheidung rein geistlicher Angelegenheiten im Gegensatze zu rein bürgerlichen oder gemischten gesucht.

Da aber alle Gegenstände kirchlicher Gesetzgebung in dem Maße ihrer Wichtigkeit auch eine Rückwirkung auf das Staatsleben äußern, so mußte durch jene Unterscheidung die Competenz der geistlichen Gerichte fast gänzlich verschwinden. So wurde die Disciplinargewalt über die Diener der Kirche fast ganz der gemeinschaftlichen Amtshandlung weltlicher und geistlicher Behörden zugewiesen.

Mit den Kirchenstrafen verband die ältere Gesetzgebung bürgerliche Nachtheile. Hievon nahm man Veranlassung, die Verhängung von Kirchenstrafen von dem Ermessen der Staatsbehörden abhängig zu machen, und an dieser Beschränkung wurde auch dann festgehalten, als die Gesetze, welche mit den Kirchenstrafen bürgerliche Folgen verknüpften, außer Kraft gesetzt waren.

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer Zuschrift vom 16. Juni erklärt, daß, wenn die Lebensthätigkeit der Kirche sich kraftvoll erneuern sollte, sie auch hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit wieder in die Uebung ihres Rechtes eintreten müsse, und sich über die Stellung, welche sie in dieser Beziehung in Anspruch nehmen, in folgender Weise ausgesprochen: „Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Mitgliedern der katholischen Kirche entweder als solchen, oder Kraft eines von denselben übernommenen Kirchenamtes zustehen und obliegen, hat die Kirchengewalt nach Richtschnur der Kirchengesetze zu entscheiden. Wenn das Mitglied einer Gesellschaft die Pflichten, die ihm als solchen obliegen, nicht erfüllet, so kann es auch nicht verlangen, an den Vortheilen, welche die Gesellschaft gewährt, Theil zu nehmen. Wenn der Beamte einer Gesellschaft dem erhaltenen Auftrage zuwider handelt, so kann er unter Bedingungen, welche durch die Gesellschafts-Verfassung näher zu bestimmen sind, seines Amtes und der damit verbundenen Vortheile beraubt werden. Die katholische Kirche, welche eine so erhabene und segenreiche Sendung zu erfüllen hat, kann um so weniger auf Befugnisse verzichten, welche ihr mit jeder gesetzlichen Gesellschaft gemein sind. Die geistliche Gewalt hat also das Recht, Kirchenglieder, welche die ihnen als solchen obliegenden Verbindlichkeiten verletzen, ganz, oder theilweise von dem Genusse der kirchlichen Wohlthaten auszuschließen, und dieß geschieht durch den

größeren und kleineren Bann. Da die Kirchenstrafen eine Rückwirkung auf bürgerliche Rechte nicht mehr üben, so fällt der Grund hinweg, auf welchen die Staatsgewalt sich berief, als sie die Verhängung kirchlicher Strafen mehr oder minder von ihrer Zustimmung abhängig machte. Was namentlich die kirchlichen Feierlichkeiten des Begräbnisses betrifft, so steht es der Kirche allein zu, darüber zn verfügen, und zwar nicht bloß in Folge ihrer Strafgewalt, sondern auch, weil ihr allein zusteht, kirchliche Gebete und Segnungen anzuordnen. Doch verkennen die versammelten Bischöfe nicht, daß die Kirchenstrafen, wenn sie ihrem Zwecke gemäß den Ernst des christlichen Lebens und den Eifer der christlichen Gemeinde fördern sollen, mit weiser Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse angewandt werden müssen, und machen es sich zum Gesetze, ihre Strafgewalt stets mit umsichtiger Klugheit zu üben."

„Die geistliche Gewalt allein hat das Recht, jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren, oder abzusetzen, und ihnen die mit dem Amte verbundenen Einkünfte zu entziehen. Die versammelten Bischöfe setzen voraus, daß die Staatsgewalt zur Durchsetzung von Urtheilen, welche die kirchlichen Gerichte inner dem angedeuteten Bereiche und mit Beobachtung aller gesetzlichen Erforderniße fällen, ihre Hilfe nöthigen Falles nicht versagen werde."

Der treugehorsamste Ministerrath ist des ehrfurchtsvollen Erachtens, daß auch in diesen Beziehungen die bisherige Gesetzgebung nicht länger haltbar sei. Wohl ist es sehr wünschenswerth, daß die Kirche und die Staatsgewalt in ihrer Amtshandlung nie die Untrennbarkeit ihrer beiderseitigen Interessen unbeachtet lassen. Auch im Familienleben begibt sich aber Vieles, was auf den Staat mittelbar einen mächtigen Einfluß übt, und was er doch seiner Entscheidung nicht vorbehalten kann, ohne sowohl alle Freiheit zu vernichten, als auch etwas schlechthin Unmögliches anzustreben. Dasselbe gilt von der Kirche. Ohne mit dem §. 2 des Allerhöchsten Patentes in Widerspruch zu gerathen, kann der Kirche nicht länger verwehrt werden, sich selbstständig der Strafgewalt zu bedienen, die sie aus der ihr inwohnenden Macht zu schöpfen, und ohne Anwendung äußeren Zwanges zu üben vermag. Wenn sie aber ihre Erkenntnisse durch äußere Zwangsmittel vollzogen wissen will, so darf die Staatsgewalt ihr den weltlichen Arm nicht leihen, ohne Bürgschaft zu haben für den gerechten Vorgang der geistlichen Gerichte. Die versammelten Bischöfe bemerken hierüber: „Da bei dem gerichtlichen Verfahren auf die Gewohnheiten und Bedürfnisse der christlichen Länder Rücksicht zu nehmen, in ihren Diöcesen aber die Entwickelung des dießfälligen Gewohnheitsrechtes durch die vieljährige Unterbrechung der geistlichen Gerichte gehemmt worden sei, so würden alle Einleitungen getroffen werden, um auf gesetzlichem Wege die nöthigen Näherbestimmungen zu erzielen." Die Regierung

Euerer Majestät muß wünschen, daß diese Einleitungen, so sehr als es die Verhältnisse gestatten, beschleunigt und die Ergebnisse ihr mitgetheilt werden. Vorläufig muß sie sich aber vorbehalten, wofern die geistliche Behörde eine Unterstützung von Seite der Staatsgewalt anspricht, in die Untersuchungs-Akten Einsicht zu nehmen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Vorgang den Kirchengesetzen, auf welche es dabei allein ankömmt, vollkommen entsprechend sei. Je mehr Freiheit aber der Kirche gewährt ist, in dem Gebrauche ihrer eigenen Macht, desto wichtiger ist es für den Staat, daß diese Macht nicht Händen anvertraut werde, die sie in einer der bürgerlichen Gesellschaft gefährlichen Weise mißbrauchen. In so fern ein solcher Mißbrauch die Natur eines Verbrechens oder Vergehens annimmt, verfällt der Schuldige dem weltlichen Strafgerichte. Allein dem Diener der Kirche sind Befugnisse eingeräumt, durch deren Mißbrauch er, auch ohne eben den Strafgesetzen zu verfallen, dem Staate gefährlich werden kann, und keine Regierung darf solchen Mißbrauch dulden, ohne der Pflicht untreu zu werden, die ihr als Hüterin der Ordnung obliegt.

Die versammelten Bischöfe haben im Geiste der Kirche, welche sie vertreten, es ausgesprochen, daß geistlicher Aemter und Pfründen nur Solche würdig seien, welche geeignet sind, wie in jeder christlichen Tugend, so auch in Erfüllung der Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit der christlichen Gemeinde mit Wort und Beispiel vorzuleuchten. Die Regierung Euerer Majestät glaubt darauf vertrauen zu dürfen, daß die Vorsteher der katholischen Kirche diesen Grundsatz sowohl bei Candidaten von geistlichen Aemtern, als auch bei schon angestellten Geistlichen durchführen, und jeder Zeit die Hand bieten werden, um Geistliche, welche ihren heiligen Wirkungskreis auf eine dem Staate gefährliche Weise mißbrauchen, unschädlich zu machen. Unter dieser Voraussetzung glaubt sie es durch die der katholischen Kirche schuldige Achtung geboten, daß, wenn solche traurige Fälle sich ereignen, stets zunächst im Einverständnisse mit dem betreffenden Bischofe, oder beziehungsweise mit dem päpstlichen Stuhle gegen die Pflichtvergessenen vorgegangen werde.

Geruhen Euere Majestät demgemäß Allergnädigst anzuordnen, daß, wenn ein Geistlicher seine Stellung und die ihm in derselben für kirchliche Zwecke zustehenden Befugnisse zu andern Zwecken in der Art mißbraucht, daß seine Entfernung vom Amte sich der Regierung als nothwendig darstellt, die weltlichen Behörden sich deßhalb vorerst mit seinem kirchlichen Vorgesetzten in's Einvernehmen zu setzen haben.

Die bischöfliche Versammlung hat es mit Recht für angemessen erkannt, daß wenn ein Geistlicher von den weltlichen Gerichten wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt wird, der Bischof in die Möglichkeit versetzt werde, bevor er eine geistliche Strafe verhängt, den Grad der Schuld, welche der Verurtheilte der Kirche gegenüber auf

sich geladen, selbstständig zu beurtheilen. Daß er zu dem Ende vor Vollzug der Strafe von der Verurtheilung in Kenntniß gesetzt werde, ist bereits durch die bestehenden Gesetze angeordnet. Die versammelten Bischöfe haben den Wunsch ausgedrückt, daß auch die Mittheilung der Verhandlungs-Akten, wenn sie verlangt wird, nicht verweigert werde. Euere Majestät dürften sich bewogen finden, Allergnädigst zu genehmigen, daß diese Mittheilung der Akten, obgleich sie auch bisher nicht verweigert wurde, den Gerichten ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde.

Die Gegenstände, welche ihre gemeinsame Erledigung in der anliegenden Verordnung finden, sind insgesammt solche, hinsichtlich welcher es sich nur um Beseitigung der durch die bisherige Gesetzgebung aufgerichteten Schranken handelt.

Die andern gegenwärtig zu erledigenden Punkte der bischöflichen Eingaben verlangen abgesondert behandelt zu werden. Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete erlaubt sich die Unterrichtsfrage einem eigenen Allerunterthänigsten Vortrage vorzubehalten, über die übrigen Gegenstände aber Nachstehendes zu bemerken:

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer Zuschrift vom 30. Mai v. J. erklärt: „daß sie alle Rechte ehren, welche die Staatsgewalt der Kirche gegenüber ansprechen kann, sowohl jene, welche aus der Natur der Staatsgewalt hervorgehen, als auch jene, welche der Monarch kraft besonderer Rechtsgründe erworben hat. Dieser Erklärung getreu zollen sie auch dem landesfürstlichen Rechte, die Person des zum Bisthume zu Erhebenden zu bezeichnen, ihre Anerkennung; doch halten sie dafür, daß dies Recht als ein rein persönliches müsse betrachtet werden, und glaubten durch die politischen Verhältnisse sich aufgefordert, die ehrfurchtsvolle doch dringende Bitte zu stellen: Euere Majestät wolle Sich bereit erklären, das erwähnte Recht nicht ohne Beirath katholischer Bischöfe zu üben, und die Bischöfe der Kirchenprovinz, welcher der erledigte Sitz angehört, dabei niemals zu übergehen."

Unstreitig ist dies wichtige Recht von dem persönlichen Verhältnisse abhängig, in welchem der katholische Landesfürst zur katholischen Kirche steht; denn einem nicht katholischen Landesfürsten ist es niemals und nirgends zuerkannt worden. Auch liegt es am Tage, daß es zu zweckmäßiger Uebung desselben von großem Nutzen sei, sich des Rathes von Bischöfen zu bedienen, und daß die Bischöfe der Kirchenprovinz, wo das Bisthum erlediget ist, mit den zu beachtenden Verhältnissen in der Regel am besten bekannt seien. Euere Majestät dürften sich daher bewogen finden, dem Ausschusse der bischöflichen Versammlung in dieser Beziehung eine beruhigende Erklärung ertheilen zu lassen.

Ueber die Form, in welcher diese Ernennungen künftig zu geschehen haben, stellen sich nähere Bestimmungen als wünschenswerth

dar. Dieß gilt auch von den Rechten, welche dem Landesfürsten in Betreff der Besetzung anderer kirchlichen Aemter und Pfründen zustehen. Euere Majestät dürften daher anzuordnen geruhen, daß über die Form, in welcher die landesfürstlichen Rechte in Betreff der Besetzung kirchlicher Aemter und Pfründen künftighin geübt werden sollen, eine Verhandlung eingeleitet, und in so weit es erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle herbeigeführt werde.

Dieses Einvernehmen dürfte sich auch auf die Regelung des Einflusses zu erstrecken haben, welcher der Regierung Euerer Majestät gewahrt werden muß, um von geistlichen Aemtern und Pfründen, zu welchen nicht Euere Majestät ernennen, Männer ferne zu halten, deren Wirksamkeit der bürgerlichen Ordnung Gefahr drohen würde.

Ueber die Befähigung zu Domherrenstellen haben die versammelten Bischöfe erklärt: „Damit die Dom-Capitel ihrem Zwecke genügen, und ihre bevorzugte Stellung in würdiger Weise behaupten können, sei es nothwendig, die Bürgschaften für die vorzugsweise Befähigung ihrer Mitglieder nicht zu vermindern, sondern zu vermehren. Sie erkennen daher die Heilsamkeit der bestehenden Anordnung, in Folge derer zu Erlangung von Domherrenstellen eine zehnjährige kirchliche Dienstleistung erforderlich ist, und versprechen die nöthigen Einleitungen zu treffen, um diese von der Staatsgewalt erlassene Bestimmung auf das kirchliche Gebiet zu übertragen.“ Der Regierung Euerer Majestät kann es nur wünschenswerth sein, daß eine Verfügung, durch welche man dem Verdienste und der Erfahrung den Vorzug zu sichern strebte, die kirchliche Anerkennung erhalte.

In demselben Geiste haben die versammelten Bischöfe sich dahin geäußert: „Die katholische Kirche sei stets von dem Grundsatze ausgegangen, daß bei Verleihung von kirchlichen Aemtern und Pfründen nur auf Frömmigkeit, Kenntnisse und Verdienste Rücksicht zu nehmen sei; sie wünschen daher und werden dahin wirken, daß auch jene Domherrenstellen, zu deren Erlangung noch adeliche Abstammung gefordert wird, an den würdigsten ohne Rücksicht auf seine Geburt verliehen werden; doch solle dieß auf gesetzlichem Wege, und ohne Verletzung von bereits erworbenen Rechten geschehen.“

Sie fügen hinzu: „Nicht nur um die Lücken auszufüllen, welche durch das allmälige Erlöschen der Domicilar-Canonicate in den Wahlcapiteln zu Salzburg und Olmütz entstehen werden, sondern auch um der Wahl größere Würde zu geben und den Zusammenhang der Bischöfe mit dem Metropolitan-Sitze fester zu knüpfen, stelle es sich als wünschenswerth dar, daß die Bischöfe der Kirchen-Provinzen Salzburg und Olmütz das Stimmrecht bei Erwählung des Metropoliten erhalten. Um die Wähler auf eine größere Zahl, — allenfalls auf fünfundzwanzig — zu bringen, würde es zweckmäßig sein, einer entsprechenden Zahl von Ehrendomherren das Wahlrecht zu verleihen.“

Der Regierung Euerer Majestät kann es nur willkommen sein, wenn ein Grundsatz, an welchem sie bei Verleihung von Staatsämtern stets festhalten wird, auch in Bezug auf kirchliche Würden volle Geltung erlangt. Auch die Bestimmungen, welche die versammelten Bischöfe bei der Wahl der Erzbischöfe von Salzburg und Olmütz eingeführt zu sehen wünschen, erscheinen als vollkommen zweckmäßig.

Geruhen Euere Majestät Allergnädigst zu genehmigen, daß den Bischöfen zur Durchführung dieser Bestimmung die kräftigste Unterstützung der Regierung, in so weit sie dazu mitzuwirken berufen ist, zugesichert werde.

Das Kirchengesetz verordnet, daß zur Besetzung erledigter Pfarren ein Concurs ausgeschrieben, und die Befähigung der Bewerber durch dazu bestellte Examinatoren geprüft werde. Diese zweckmäßige Maßregel ward in Oesterreich von der politischen Gesetzgebung gänzlich in ihren Bereich gezogen.

Staatsverordnungen regelten die Art und Weise der Prüfung, so wie die Verbindlichkeit, sich derselben zu unterziehen, und die Zeit, für welche die mit Erfolg bestandene Prüfung Geltung hatte; vom Staate waren die Professoren der theologischen Lehranstalt als Examinatoren aufgestellt, nur der Examinator aus der Dogmatik blieb dem Bischofe zu freier Auswahl überlassen, an die Landesregierung hatte man sich um Dispenz von der Concursprüfung zu wenden.

Die versammelten Bischöfe haben das Recht, die Befähigung zur Uebung der Seelsorge zu beurtheilen, für die geistliche Gewalt in Anspruch genommen, und die Staatsgewalt kann ihr im Hinblick auf §. 2 des Allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 dieses Recht nicht streitig machen. Allein auch für den Staat ist es von Wichtigkeit, daß die Befähigung von Männern, welche als Pfarrer wirken sollen, auf eine zweckmäßige Weise geprüft werde; die Regierung muß wünschen, daß in dieser Beziehung in den verschiedenen Diöcesen ein gleichmäßiger Vorgang beobachtet werden. Sie muß wissen, welche Bürgschaft für die Befähigung der Seelsorger durch die Einrichtung der Concurs-Prüfung geboten ist, um beurtheilen zu können, in wie weit und unter welchen Bedingungen sie ihnen ihrerseits in Beziehung auf die Schule, das Armenwesen und die Ehe-Angelegenheiten Functionen übertragen kann, deren Verbindung mit dem geistlichen Amte für den Staat, wie für die Kirche wünschenswerth ist.

Die Regierung Euerer Majestät darf und muß daher das Verlangen stellen, daß die über die Concurs-Prüfungen zu erlassenden Verfügungen, bevor sie in Ausführung kommen, zu ihrer Kenntniß gebracht werden, damit sie das, was sie von ihrem Standpunkte aus wünschen muß, in Anregung bringen, und auf allfällige Schwierigkeiten aufmerksam machen könne. Die versammelten Bischöfe haben nicht verkannt, daß die für die Pfarr-Concurs-Prüfung bisher geltenden Anordnungen vieles Zweckmäßige enthalten, und daß es

nothwendig sei, überall, wo nicht ausnahmsweise Verhältnisse eine Ausnahme begründen, ein übereinstimmendes Verfahren zu beobachten. Deßhalb haben sie sich über folgende Bestimmungen geeiniget:

„Die Pfarr-Concurs-Prüfung soll in jeder Diöcese jährlich zum wenigsten einmal und zwar mündlich und schriftlich vorgenommen werden."

„Gegenstände dieser Prüfung sind: 1. Dogmatik, 2. Erläuterungen der heiligen Schrift nach der Vulgata, 3. Moral und Pastoral sammt Liturgik mit vorherrschend praktischer Richtung, 4. Kirchenrecht, 5. Vollständiger Entwurf und theilweise Ausarbeitung einer Predigt, 6. Mündlicher Vortrag, 7. Katechese."

„Zur Erlangung jedes Amtes selbstständiger Seelsorge ist erforderlich, daß der Bewerber die Pfarr-Concurs-Prüfung mit gutem Erfolge bestanden habe."

„In wiefern für Canonicate, mit welchen zwar die Verpflichtung zur Seelsorge, aber kein selbstständiges Seelsorgeamt verbunden ist, die Pfarr-Concurs-Prüfung nothwendig sei, bleibt dem Ermessen des Diöcesan-Bischofes überlassen.

„Zur Pfarr-Concurs-Prüfung sollen nur solche zugelassen werden, welche seit wenigstens drei Jahren die Befugniß zur Verwaltung der Seelsorge erlangt haben."

„Die Concurs-Prüfung hat in der Regel für sechs Jahre zu gelten, doch kann durch Provinzial-Concilium ein längerer oder kürzerer Zeitraum bestimmt werden."

„Nur die dienstthuenden oder emeritirten Professoren der Theologie, jene Doctoren der Theologie, welche zur Erlangung dieser Würde sich den strengeren Prüfungen unterzogen, und solche Männer, welche sich in einem theologischen Fache als Schriftsteller ausgezeichnet haben, dürfen von Ablegung der Pfarr-Concurs-Prüfung dispensirt werden."

„Von Wiederholung derselben kann der Bischof auch solche loszählen, welche als Seelsorger oder in anderer Weise ihre theologischen Kenntnisse hinreichend erprobt haben."

„Kein Bischof ist verbunden, die Pfarr-Concurs-Prüfung, welcher sich ein Bewerber in einer fremden Diöcese unterzogen hat, als für Pfründen seines Sprengels genügend anzuerkennen."

Diese Anordnungen enthalten nichts, wogegen die Regierung Einsprache erheben müßte; im Gegentheil genügen sie jedem Interesse, welches der Staat an der Einrichtung dieser Prüfung haben kann. Allein es liegt keine Bürgschaft vor, daß die gefaßten Beschlüsse von den Bischöfen und ihren Nachfolgern, als sie rechtlich verbindend angesehen werden. Mit Rücksicht auf dieses Verhältniß glaubt der treugehorsamste Ministerrath den ehrfurchtsvollen Antrag stellen zu sollen, Euere Majestät geruhen anzuordnen, daß die vollständige Durchführung der von den versammelten Bischöfen über die Pfarr-

Concurs-Prüfung getroffenen Bestimmungen kein Hinderniß finde, unter dem Vorbehalte, daß dieselben nicht ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache abgeändert werden, und daß wo und in so weit als diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur genommen werden, bei der Pfarr-Concurs-Prüfung nach den bisherigen Anordnungen vorgegangen werde.

Von der Ansicht ausgehend, daß Alles, was auf den Staat Einfluß nehmen könne, der Verfügung des Staates unterstehe, erließ die österreichische Gesetzgebung über den Gottesdienst der katholischen Kirche die genauesten Anordnungen, deren viele jedoch längst in Vergessenheit gerathen sind. Dagegen erklären die versammelten Bischöfe mit Berufung auf §. 2 der Grundrechte, daß sie fernerhin den Gottesdienst, und alles darauf bezügliche inner der Gränzen der allgemeinen Staatsgesetze selbstständig anordnen, und nur den Geist und die Gesetze der katholischen Kirche dabei zur Richtschnur nehmen werden. Der treugehorsamste Ministerrath muß den von den Bischöfen erhobenen Anspruch als begründet anerkennen.

Allerdings ist es für die Regierung von Wichtigkeit, daß das Recht, den Gottesdienst zu ordnen, stets mit weiser Vorsicht geübt werde, um so mehr, da die Versammlungen, welche die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus zum ausschließlichen Zwecke haben, von den gesetzlichen Beschränkungen des Versammlungsrechtes entbunden sind. Auch hat die Staatsgewalt unstreitig wie das Recht, so die Pflicht, Fürsorge zu tragen, daß nicht unter dem Vorwande gottesdienstlicher Handlungen die Ruhe gestört, oder die Sicherheit gefährdet werde, und der treugehorsamste Ministerrath behält sich vor, zu diesem Zwecke Euerer Majestät gesetzliche Bestimmungen vorzuschlagen, welche sich auf den Gottesdienst aller Religionsgesellschaften zu beziehen haben werden. Aber die versammelten Bischöfe haben ausgesprochen, daß sie es sich zur Pflicht machen, Alles, was an der bestehenden Gottesdienstordnung zweckmäßig und heilsam ist, sorgsam aufrecht zu halten, und daß keine Abänderung ohne Zustimmung der Provinzial-Synode gemacht werden solle; sie haben ausgesprochen, daß sie in der veränderten Stellung der Gesetzgebung eine doppelte Aufforderung finden, jeder willkürlichen Neuerung und jedem Mißbrauche, welcher sich beim Gottesdienste einschleichen könnte, mit unermüdlicher Thätigkeit zu begegnen. Zwar kehrt auch hier die Schwierigkeit hinsichtlich der Geltung der Beschlüsse zurück. Dennoch glaubt der treugehorsamste Ministerrath in Berücksichtigung des der Kirche verbürgten Rechtes, die kirchlichen Angelegenheiten, zu welchen der Gottesdienst vor allem Andern gehört, selbstständig zu ordnen, darauf einrathen zu sollen, Euere Majestät geruhen zu genehmigen, daß es jedem Bischofe frei stehe, den Gottesdienst seiner Diöcese im Sinne der eben erwähnten, von den versammelten Bischöfen gefaßten Beschlüsse zu ordnen und zu leiten.

Die versammelten Bischöfe haben endlich auch die Bitte gestellt: „Daß die Regierung Euerer Majestät der Feier des Sonntages und der wenigen katholischen Feiertage ihren Schutz nicht entziehe, und wie bisher Alles, was die Heiligung dieser Tage stört, ferne halte."

Der treugehorsamste Ministerrath erkennt die Nachtheile und Störungen, welche entstehen müßten, wenn dieser Gegenstand dem Bereiche polizeilicher Aufsicht gänzlich entzogen würde, und die Staatsgewalt in keiner Beziehung die Rücksichten, welche die Staatsbürger einander hinsichtlich der äußeren Darstellung ihrer religiösen Ueberzeugung schuldig sind, durch ihr Einschreiten aufrecht halten wollte. Die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Kronländer bieten jedoch in dieser Beziehung Schwierigkeiten, welche es nothwendig machen, die genaue Regelung des Gegenstandes einem spätern Zeitpunkte vorzubehalten; Euere Majestäten dürften sich jedoch bewogen finden, anzuordnen, daß indessen die Behörden angewiesen werden, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde.

Geruhen Euere Majestät den gestellten Anträgen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und den ehrfurchtsvoll Unterzeichneten zu ermächtigen, die Eingaben der bischöflichen Versammlung in Gemäßheit der in diesem allerunterthänigsten Vortrage entwickelten Ansichten zu erledigen.

Wien, am 7. April 1850.

Thun m. p.

LVIII.

Kaiserliche Verordnung vom 23. April 1850, wirksam für alle jene Kronländer, für welche das Allerhöchste Patent vom 4. März 1849 erflossen ist, mit welcher die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt werden.

(Allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich. L. Stück. Nro. 157. Seite 827.)

In Erwägung der §§. 2, 3 und 4 des Patents vom 4. März 1849 genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Ministers des Cul-

tus und Unterrichts und auf Einrathen Meines Ministerrathes für alle Kronländer, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1.

Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten, als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet.

§. 2.

Der Bischof kann die, Jemanden ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig.

§. 3.

Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Fakultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privat-Docenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Maßgabe der akademischen Gesetze.

§. 4.

Dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, um sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen.

§. 5.

Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorswürde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doctorsgrad erlangt haben.

§. 6.

Es kann Niemand die theologische Doctorswürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe oder dem von ihm dazu Beauftragten, das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichts beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

LIX.

Allerunterthänigster Vortrag des treugehorsamsten Ministers des Cultus und Unterrichts Grafen Thun, über die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte.

(Siebenzehntes Beilage-Heft zum Allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oestreich. Jahrgang 1850. Seite 114 — 124.)

Allergnädigster Herr!

Die im Laufe des vorigen Sommers in Wien versammelten Bischöfe haben der Frage des christkatholischen Unterrichts die ihr gebührende sorgfältige Beachtung gewidmet, und ihre Ansichten darüber, wie ihre Wünsche in der beiliegenden Eingabe vom 15. Juni v. J. niedergelegt.

Sie gehen dabei von dem Grundgedanken aus, daß die sittlichen Ueberzeugungen, welche in dem Volke und in allen Schichten desselben lebendig sein müssen, wenn nicht auch die staatliche Ordnung der Auflösung zugeführt werden soll, nur in der Religion dauerhafte Bürgschaft finden; daß aber jeder Versuch der Staatsgewalt, auf dem Gebiete der Religion selbstständig zu verfügen, eine Quelle von Streitigkeiten und Wirren sein oder die religiösen, und mit denselben die sittlichen Ueberzeugungen erschüttern müsse. Indem sie anerkennen, daß die Leitung des Unterrichts unter die wichtigsten Aufgaben gehöre, welche sich der Staat auf seiner gegenwärtigen Entwickelungsstufe stellt, nehme sie gleichwohl die Freiheit in Anspruch, den Unterricht der Katholiken, in so weit er die religiösen und sittlichen Ueberzeugungen betrifft, nach den Gesetzen und im Geiste der katholischen Kirche zu leiten.

Die Kenntnisse, welche der Mensch erwirbt, sind eine Macht, die er dem Guten oder dem Bösen dienstbar machen kann.

Der Gebrauch, den er davon machen wird, hängt vorzüglich von seinen sittlichen Ueberzeugungen ab, und die unentbehrliche Grundlage der sittlichen Entwickelung der Menschen ist allerdings die Religion. Eben deßhalb ist ihr lebendiger Einfluß auf die Erziehung ein in der menschlichen Natur gegründetes unabweisliches Bedürfniß. Dieser Einfluß kann aber nur dann ein lebendiger sein, wenn der Religionsunterricht mit dem anderweitigen Unterrichte im innigen Zusammenhange steht. Nur wer die Bedingungen der geistigen Entwickelung des Menschen und der eigentlichen Bildung nicht kennt, kann an die Möglichkeit glauben, den Religionsunterricht als etwas abgesondert für sich Bestehendes zu behandeln, ohne seine Wirksamkeit auf die jugendlichen Gemüther dem Zufalle Preis zu geben.

Der treugehorsamste Minister des Cultus und Unterrichts kann es daher nur billigen, wenn die Bischöfe nach einer Ausscheidung des Religionsunterrichtes eben so wenig, als nach einer Trennung von Kirche und Staat im Allgemeinen streben.

Die katholische Kirche kann nie und nirgends dem Anspruche entsagen, einen entscheidenden Einfluß auf den Religionsunterricht zu nehmen, und der §. 2 des Allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 verbürgt den Trägern der kirchlichen Autorität unzweifelhaft das Recht, den der Kirche gebührenden Einfluß selbstständig geltend zu machen.

Die Kirche wird immer verlangen, daß sie auch ihre eigenen Unterrichtsanstalten habe, ein Recht, welches nach §. 3 des Allerhöchsten Patentes gar nicht in Frage gestellt werden kann, und die Bischöfe werden in der Leitung der kirchlichen Unterrichtsanstalten vom Staate nicht beirrt werden dürfen.

Hingegen kann auch die Regierung auf die selbstständige Leitung derjenigen Anstalten, die sie gründet, und für deren Zustand sie verantwortlich ist, niemals verzichten. Zugleich wird aber der kirchliche Unterricht nicht den Staat, und der Unterricht in den Staatsanstalten nicht die Kirche ignoriren dürfen.

Um heilsam und erfolgreich wirken zu können, wird vielmehr die Kirche in ihren Anstalten im Einvernehmen mit der Regierung, und die Regierung in den Staatsanstalten im Einvernehmen mit der Kirche vorgehen, und beide werden einander, um ihre eigenen Zwecke zu fördern, einen angemessenen Einfluß gewähren müssen. Ein solches Einvernehmen beruht seiner Natur nach auf gegenseitigem Vertrauen.

Es kann nicht durch Gesetze erzwungen werden. Wohl aber muß es ermöglicht werden, durch gesetzliche Vorschriften, welche jedem Theile das verbürgen, was er als ein Recht ansprechen kann. Dem Staate muß derjenige Einfluß auf die kirchlichen Anstalten, der ihn gegen gefährlichen Mißbrauch und verderbliche Richtungen schützt, gesetzlich gewahrt sein, der Kirche jener Einfluß auf die Anstalten des Staates, der geeignet ist, darüber zu beruhigen, daß der Religionsunterricht nicht vernachlässigt, oder gar der Glauben untergraben werde. Namentlich kann die Beurtheilung, ob der Unterricht, welcher in der katholischen Religion, oder in den theologischen Wissenschaften ertheilt wird, wirklich sei, was er heißt, nur der kirchlichen Autorität zustehen. Der Staat, der überhaupt die Selbstständigkeit der Kirche achten will, muß sie auch in die Lage setzen, dieses Urtheil selbstständig zu fällen.

Er darf daher an den öffentlichen Anstalten Niemanden als Lehrer der katholischen Religion oder der Theologie wirken lassen, der nicht hiezu von der Kirche befugt ist. Nur auf solchen Grundlagen kann in der Angelegenheit des öffentlichen Unterrichts zwischen dem

Staate und der Kirche Vertrauen herrschen, und jenes Einvernehmen bestehen, welches nothwendig ist, um den Zweck beider zu fördern. Von diesen Ansichten geleitet, erlaubt sich der in tiefster Ehrfurcht Unterzeichnete zur Beleuchtung der speciellen Anträge und Wünsche der Bischöfe überzugehen.

Die bischöfliche Versammlung hat sich über die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes in folgender Weise ausgesprochen:

„Nichts berührt die Kirche näher, nichts gehört unläugbarer in den Bereich ihrer Gewalt, als die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes, hiermit sowohl der Unterricht in der Theologie, als die Einrichtung und Leitung der geistlichen Seminarien. Die versammelten Bischöfe erkennen, daß die Gestalt der Zeitverhältnisse ihnen mehr als jemals die Verbindlichkeit auflegt, für die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Lehrer und Seelsorger des christlichen Volkes mit dem regsten Eifer Sorge zu tragen, und dabei im engsten Einvernehmen zu handeln; sie erkennen, daß es der katholischen Kirche Nachtheil und Unehre bringen würde, wenn man mit Recht behaupten könnte, daß unter Leitung der Bischöfe die wissenschaftliche Bildung der Geistlichkeit Rückschritte gemacht habe.

Sie gehen ferner in dieser, wie in jeder andern Beziehung von dem Grundsatze aus, daß das Bestehende, in so weit es zweckmäßig und nützlich ist, aufrecht zu halten sei.

Dieß sind die leitenden Gedanken, welche bei den nachstehenden Grundzügen des theologischen Unterrichtes festgehalten werden, und das hohe Ministerium dürfte sich überzeugen, daß die Interessen, welche der Staat hinsichtlich der Gestaltung des theologischen Unterrichtes haben kann, dabei in keiner Weise verletzt werden.

In die theologischen Studien sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche das Unter- und Ober-Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.

Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge, und wird von wenigstens sechs Professoren vorgetragen.

Allgemein verbindliche Lehrgegenstände sind: Hebräische Sprache, Bibelkunde des alten und neuen Bundes, Kirchengeschichte, Patrologie, Kirchenrecht, Dogmatik, Moral, Pastoral, Katechetik und Unterrichtslehre.

Doch steht es den Bischöfen frei, einzelne Candidaten vom Studium der hebräischen Sprache loszuzählen.

Das Studium der semitischen Sprachen und der höheren Exegese ist für alle erforderlich, welche die theologische Doctorswürde zu erlangen wünschen.

Ueberdieß sollen außerordentliche Lehrfächer, wie christliche Archäologie, Apologetik, Geschichte der Offenbarung, Synodologie, Dogmengeschichte, Symbolik nach Maßgabe der Lehrkräfte vorgetragen werden.

Jenen Hörern der Theologie, welche Methaphysik und Moralphilosophie vor ihrem Eintritte in das theologische Studium nicht gehört haben, wird Gelegenheit geboten werden, in diesen Wissenschaften durch einen Professor der Theologie Unterricht zu erhalten.

Die Bischöfe behalten sich vor, die Reihenfolge der ordentlichen Lehrvorträge zu bestimmen, sie beabsichtigen aber hierin nach kirchlichen Provinzen eine Gleichförmigkeit herbeizuführen.

Als Professoren der Theologie sollen in der Regel nur Solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche und mündliche Prüfung ausgewiesen haben; doch kann mit Männern, welche ihre Kenntnisse bereits durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden.

Bei Erledigung von Lehrkanzeln ist die Concurs-Prüfung von dem Ordinariate wenigstens in der ganzen Diöcese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehreren Diöcesen gemeinsam sind, soll die Ausschrribung in allen betreffenden Diöcesen veranlaßt werden.

Bei Universitäten und Lyceen hat die Ausschreibung gleichfalls durch die Ordinariate, doch für den bisherigen Länderbereich und mittelst der öffentlichen Blätter zu geschehen. Die Ordinariate werden die geschehene Erledigung und Ausschreibung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben.

Zur Bewerbung um theologische Lehrkanzeln an Universitäten und Lyceen sind nur Solche zuzulassen, welche entweder bereits die theologische Doctorswürde erlangt, oder doch aus dem betreffenden Lehrgegenstande sich der strengen Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen haben. Die Prüfungsfragen werden von dem Bischofe bestimmt, in dessen Diöcese die Lehrkanzel erledigt ist.

Die Concurs-Prüfung wird stets bei der Lehranstalt gehalten, an welcher die Lehrkanzel erledigt ist. Bewerbern um Lehrkanzeln an Universitäten und Lyceen bleibt es gestattet, sich an allen Universitäten und Lyceen, und in Kronländern, wo weder eine Universität noch ein Lyceum besteht, auch an Diöcesan-Lehranstalten der Concurs-Prüfung zu unterziehen.

Der Bischof wird über die schriftliche Prüfung das Gutachten der Professoren sowohl der betreffenden als einer andern theologischen Lehranstalt einholen.

Die Beurtheilung der mündlichen Prüfung ist von den Professoren der Lehranstalt, an welcher dieselbe gemacht wurde, und einem Ordinariats-Commissäre vorzunehmen.

Nachdem die Beurtheilung der Prüfungsleistungen ordnungsmäßig vor sich gegangen ist, wählet der Bischof aus den Bewerbern jenen, welcher am meisten Bürgschaften für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und macht denselben der Staatsgewalt unter Beifügung der Gründe namhaft, auf welchen seine vorzugsweise Würdigkeit beruht. Erhebt diese nicht von ihrem Standpunkte aus wider den Bezeichne-

ten eine Einwendung, oder sind die gemachten Einwendungen behoben, so verleiht ihm der Bischof das Lehramt. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch wissenschaftliche Leistungen hervorragt, ohne vorausgegangene Concurs-Prüfung als Professor bezeichnet.

Die Professoren an Universitäten und Lyceen haben, mit Ausnahme von Männern, welche sich durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen bewährt haben, ihr Amt wie bisher drei Jahre lang provisorisch zu verwalten. Zur definitiven Anstellung bedürfen sie, den Professor der Pastoral ausgenommen, der theologischen Doctorswürde.

Wenn der Ordensmann der Kirche als Priester und Seelsorger dienen will, so bedarf er derselben wissenschaftlichen Befähigung, wie andere Priester und Seelsorger. Die theologischen Lehranstalten der Klöster unterstehen in gleicher Weise wie die übrigen der Leitung und Beaufsichtigung von Seite der Bischöfe. Auch haben sämmtliche Bestimmungen über die Lehrgegenstände und die Zahl der Jahrgänge und Professoren für dieselben Geltung.

In wiefern die eigenthümlichen Landesverhältnisse fordern, daß hinsichtlich der Ordens-Lehranstalten in Dalmatien und Galizien eine Ausnahme gemacht werde, bleibt dem Ermessen der betreffenden Kirchenprovinzen anheimgestellt.

Die Professoren an Kloster-Lehranstalten werden von dem betreffenden Ordens Vorsteher dem Bischofe vorgeschlagen, welcher die wissenschaftliche Befähigung der Bezeichneten einer concursartigen Prüfung unterzieht. Wenn der Erfolg ein entsprechender ist, und der Candidat sich auch in den übrigen Beziehungen als zum Lehramte geeignet darstellt, so zeigt er den ihm gemachten Vorschlag der Staatsgewalt an, und theilet die Gründe mit, auf welche seine Gutheißung sich stützet. Wenn von Seite der Staatsgewalt eine Beanständigung nicht erfolgt, oder die sich ergebenden Schwierigkeiten behoben werden, so verleiht der Bischof dem Candidaten die Ermächtigung zum Lehrvortrage der Theologie.

Der Bischof hat von sämmtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu überwachen, und wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen.

Die Bischöfe werden sich über die Fortschritte der Schüler in sämmtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewißheit verschaffen. Ueber den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen sollen in bisheriger Weise Zeugnisse ausgestellt werden.

Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. In wie weit die Anwendung der Landessprachen nothwen-

dig sei, um den Seelsorger zu seinem heiligen Berufe zu befähigen, bleibt der Vereinbarung zwischen den Bischöfen derselben Kirchenprovinz überlassen.

In allen Lehranstalten, wo bisher der theologische Doctorsgrad ertheilt wurde, behalten sich die Bischöfe das Recht vor, wenigstens die Hälfte der Examinatoren bei strengen Prüfungen aus Professoren oder Doctoren der Theologie zu ernennen, und bei der Promotion von dem Graduirenden die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses zu verlangen.

Es ist heilsam und wünschenswerth, daß zu Wien, als dem Mittelpunkte des Kaiserthums, eine höhere kirchliche Bildungsanstalt unter dem leitenden Einflusse der Bischöfe bestehe.

Uebrigens können die theologischen Lehranstalten nicht blühen, wenn an denselben nicht Professoren wirken, welche mit wahrer Frömmigkeit auch ausgebreitete Kenntnisse und ein reges wissenschaftliches Streben vereinigen. Solche Männer für das theologische Lehramt zu gewinnen, wird aber höchst schwierig bleiben, so lange die Bezüge der theologischen Professoren so gering wie gegenwärtig gestellt, und sogar an manchen Universitäten auf sechs bis achthundert Gulden beschränkt sind.

Auch die Professoren der Diöcesan-Lehranstalten verdienen Berücksichtigung, um so mehr, da die Zahl der Schüler und somit der Bereich der Lehrthätigkeit fast ausschließlich von dem Umfange der Diöcese abhängt, und für mehrere der umfangreichsten Diöcesen die Geistlichkeit an Diöcesan-Lehranstalten gebildet wird.

Auch für sie ist es zu wünschen, daß ihre Bezüge eine entsprechende Erhöhung erhalten und unter denselben Bedingungen, wie den übrigen ein Ruhegehalt angewiesen werde. Die finanziellen Verlegenheiten sind groß, doch hoffentlich sind sie schnell vorübergehend. Die versammelten Bischöfe empfehlen daher diese Angelegenheit dem hohen Ministerinm auf's Wärmste zu wohlwollender Würdigung. Da Eifer und Berufstreue für den Seelsorger nicht minder nothwendig sind, als entsprechende Kenntnisse, so ist es eine heilige Pflicht der Bischöfe, nicht nur für den wissenschaftlichen Unterricht der Priesterstands-Candidaten zu sorgen, sondern dieselben auch zu wahrer Frömmigkeit und lebendigem Eifer für das Heil der Seelen heranzubilden. Dies geschieht in den Seminarien, deren Errichtung das Concilium von Trient angeordnet hat, und die von den Bischöfen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu leiten sind.

Soll der Zweck erreicht werden, so ist es unerläßlich, daß die Candidaten der Theologie in der Regel ihre ganze Studienzeit im Seminarium zubringen. Die Staatsgewalt hat in dieser Hinsicht die Kirche bisher nicht beirrt, sondern vielmehr durch ihre Verordnungen unterstützt.

Jede Diöcese soll, so weit es die Verhältnisse gestatten, ein eige-

nes Seminarium haben. Wo die vorschriftmäßige Einrichtung eines vollständigen theologischen Studiums nicht wohl möglich ist, dort werde wenigstens den Theologen des vierten Jahrganges in einem Diöcesan-Seminarium Unterricht ertheilt, und dem Bischofe dadurch Gelegenheit verschafft, die Candidaten des Priesterstandes, bevor er sie weihet, kennen zu lernen.

Die Errichtung von Knaben-Seminarien gründet sich zunächst auf eine Verordnung des Concilium von Trient, und wird durch die Natur der Sache selbst gerechtfertiget. Der Eintritt in den geistlichen Stand muß aus freier Wahl geschehen, doch kann es nur heilsam wirken, wenn man eine Anzahl von Knaben unter Verhältnissen heranbildet, unter welchen der Gedanke an das Ewige ihm näher gelegt und die Versuchung zu den mannigfachen Verirrungen, denen das jugendliche Alter vorzüglich in unseren Tagen ausgesetzt ist, möglichst ferne gehalten wird. Widmen sie sich nicht dem geistlichen Stande, so wird die höhere Richtung, zu welcher sie angeleitet wurden, auch in anderen Lebensverhältnissen sich für Alle, mit welchen ihr Beruf sie in Berührung setzt, segensreich erweisen.

Uebrigens bedienen die Bischöfe, wenn sie nach Möglichkeit Knaben-Seminarien errichten, sich nur einer Freiheit, welche durch §. 4 der Grundrechte jedem Staatsbürger zugesichert ist.

Der Bischof ist durch das Kirchengesetz verpflichtet, Niemanden das Subdiaconat zu ertheilen, welcher sich nicht auszuweisen vermag, daß ihm ein hinreichender Unterhalt zugesichert ist. Die genauere Bestimmung der Summe, welche für den Tischtitel erforderlich ist, hängt von den Verhältnissen der verschiedenen Länder ab, und wird daher den Provinzial-Concilien zu überlassen sein. Das Urtheil über die Befähigung zum Empfange der heiligen Weihen müssen die Bischöfe ausschließlich für sich in Anspruch nehmen. Der Gedanke an eine den Geistlichen vorzuschreibende Staatsprüfung ist wohl schon aufgegeben, und man könnte in keinem Falle darauf eingehen, eine solche als die Bedingung gelten zu lassen, von welcher die Befähigung zu einer geistlichen Weihe oder zu einem geistlichen Amte abhinge. Den Vortheil, welchen zweckmäßige Prüfungen gewähren, verkennen die Bischöfe nicht, sie machen es sich vielmehr zum Gesetze, die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Candidaten des geistlichen Standes durch regelmäßige, sorgfältige Prüfungen zu erforschen."

Der treugehorsamste Minister des Cultus und Unterrichts glaubt hierüber Folgendes bemerken zu müssen:

Was die geistlichen Seminarien betrifft, so haben die versammelten Bischöfe selbst anerkannt, daß die Staatsgewalt in dieser Hinsicht die Kirche bisher nicht beirrt, sondern vielmehr durch ihre Veordnungen unterstützt habe; um so mehr versteht es sich, daß auch in Zukunft kein Bischof gehindert sein werde, das geistliche Seminarium nach Vorschrift der Kirchengesetze zu leiten. Eben so kann die Errich-

tung von Knaben-Seminarien inner der Gränzen, welche §. 3 der allgemeinen Bürgerrechte vorzeichnet, keinem Anstand unterliegen. Was aber den Unterricht in den theologischen Wissenschaften anbelangt, so glaubt der treugehorsamste Ministerrath, bei Beurtheilung der bischöflichen Eingabe, zwischen den theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten, und dem theologischen Facultätsstudium unterscheiden zu müssen. Die Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten sind dazu bestimmt, die Candidaten des geistlichen Standes für ihren kirchlichen Beruf heranzubilden. Diese Anstalten sind ihrer innersten Natur nach kirchliche Anstalten und es kann nicht in der Absicht der Regierung Euerer Majestät liegen, hinsichtlich der Einrichtung derselben für den Staat eine, die Bestimmungen des §. 3 des Allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 überschreitende, gesetzgebende Macht in Anspruch zu nehmen. Doch einer Seits ist es, wie die Bischöfe selbst anerkennen, nicht wünschenswerth, daß dem einzelnen Bischofe in dieser Beziehung ein unbeschränkter Spielraum gelassen werde, anderer Seits kann nicht die Berechtigung der Staatsgewalt in Abrede gestellt werden, in die dießfälligen Anordnungen der geistlichen Gewalt, bevor sie in Wirksamkeit treten, Einsicht zu nehmen, und sowohl ihre Wünsche auszudrücken, als auch auf etwa obwaltende Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Abgesehen davon, daß der Religionsfond, aus welchem die Diöcesan-Lehranstalten erhalten werden, bedeutender Zuschüsse aus dem Staatsvermögen bedarf, muß es auch von der Einrichtung der Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten abhängen, in wiefern der an denselben erhaltene Unterricht für die Befähigung zu Lehrämtern an Universitäten und Staasgymnasien in Anschlag gebracht werden könne. Auch erfüllt der Geistliche durch Führung der Pfarrbücher, durch Leitung der Volksschule und des Armenwesens, und durch Aufnahme der Einwilligung in die Ehe, in so weit dieselbe zur Begründung bürgerlicher Rechte nothwendig ist, solche Amtsobliegenheiten, bei welchen er zugleich als Beauftragter des Staates erscheint, und welche ihm nicht anvertraut werden könnten, wenn nicht der Staatsgewalt Bürgschaft geleistet würde, für eine hinreichende Bildung sichernde Einrichtung der theologischen Anstalten. Die vorliegenden Beschlüsse der bischöflichen Versammlung sind in dieser Beziehung ganz entsprechend; sie bieten für die Bilduug der Seelsorger mehr Sicherheit, als die bisherigen Vorschriften der Regierung, und es könnten daher diese ohne Weiters aufgehoben werden, wenn nur die von der bischöflichen Versammlung gefaßten Beschlüsse als eine sie und ihre Nachfolger bindende Richtschnur angesehen werden könnten. Anders als mit den Diöcesan-Anstalten verhält es sich mit den Universitäten. Die Universitäten sind zur Erhaltung und Fortbildung der Wissenschaft bestimmt. Die theologischen Facultäten bilden einen Bestandtheil derselben, welcher durch ihre geschichtliche Entwickelung tief eingefügt ist, in ihr ganzes Gebäude. Sollen sie aus dieser

Verbindung nicht gewaltsam herausgerissen werden, so müssen auch an ihnen die allgemeinen akademischen Gesetze Geltung haben; sie müssen in wissenschaftlicher Beziehung die Organisation der übrigen Fakultäten theilen, und die Lehrer an denselben in gleicher Weise bestellt werden. Unstreitig sollen aber die Universitäten auch auf's Leben einwirken, und deßhalb ist bei Einrichtung der verschiedenen Fakultäten auf die praktischen Zwecke, welchen die Wissenschaft dienen soll, sorgsam Rücksicht zu nehmen. Hiezu kömmt die Eigenthümlichkeit der theologischen Wissenschaft, welche ein durch höhere Vermittlung Gegebenes zu ihrem Gegenstande hat.

Die theologischen Fakultäten würden daher nicht sein, was sie sein sollen, wenn sie außer Beziehung zur kirchlichen Autorität gesetzt würden. Aber diese Beziehung ist schon gewahrt, wenn der Fakultäts-Professor die kirchliche Ermächtigung zum Vortrage der Theologie von dem Bischofe der Diöcese erhalten hat, und deßhalb auch an Universitäten für die theologischen Wissenschaften weder ein Professor angestellt, noch ein Privatdocent zugelassen werden kann, ohne daß die Regierung sich darüber mit dem Bischofe verständigt hat. Die theologischen Fakultäten sind ihrer Stellung und Aufgabe nach für keine einzelne Diöcese bestimmt; wenn sie sich Vertrauen zu erwerben wissen, so werden Geistliche aus einem weiten Länderbereiche sich dort vereinigen, um jene höhere Bildung zu erlangen, welcher die Vertreter der religiösen Interessen so sehr bedürfen.

Auch deßwegen kann dem Bischofe, in dessen Diöcese die Universität liegt, die Anstellung der Professoren an der theologischen Fakultät nicht überlassen werden. Dagegen kann der Bischof, an dessen Sitze sich eine theologische Fakultät befindet, auf die Heranbildung seiner Geistlichkeit denselben Einfluß ansprechen, welchen andere Bischöfe zu üben haben. Dazu würde jedoch nur erforderlich sein, daß jeder Bischof, an dessen Sitze sich eine theologische Fakultät befindet, eine Diöcesan-Lehranstalt habe, über welche er inner den Grenzen, welche durch die Beschlüsse der bischöflichen Versammlung, oder durch die bestehenden Einrichtungen gezogen werden, frei verfügen könne. Zu wünschen bliebe nur, daß seine Wahl stets auf Männer falle, welche die nöthigen Eigenschaften besitzen, um von der Regierung zugleich als Professoren an der theologischen Fakultät angestellt zu werden.

So wie die theologische Fakultät jede Wirksamkeit verlieren, und zu einem ganz bedeutungslosen Institute herabsinken müßte, wenn das Lehramt an derselben nicht von der kirchlichen Autorität anerkannt würde, so ist auch die Bedeutung der theologischen Doctorswürde von ihrer kirchlichen Geltung abhängig. Um ihr diese zu wahren, erscheint es ganz zweckmäßig, daß der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commissäre ernenne, und daß Jeder, welcher zu dieser akademischen Würde befördert wird, das tridentinische Glaubensbekenntniß abzulegen habe. Was den von den Bischöfen ausgedrückten Wunsch anbelangt, daß zu

Wien eine höhere kirchliche Bildungs-Anstalt unter dem leitenden Einflusse der Bischöfe bestehe, so läßt sich nicht verkennen, daß eine solche Anstalt bei einer zweckmäßigen Einrichtung sehr heilsam zu wirken vermöge. Ja sie ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein dringenderes Bedürfniß als bisher, weil die der Kirche gewährte größere Freiheit das Bedürfniß nach Priestern steigert, welche für die besonderen Brufszweige gründlich vorgebildet und zugleich mit allgemeiner wissenschaftlicher Bildung ausgerüstet sind. Die Leitung einer solchen Anstalt, als einer rein kirchlichen, gebührt den Bischöfen. Ueber deren Einrichtung dürften von ihnen nähere Vorschläge zu erwarten sein; geruhen Euere Majestät zu genehmigen, daß sie zu deren Erstattung aufgefordert werden.

Die bischöfliche Eingabe spricht sich ferner über den Religionsunterricht in Mittelschulen in folgender Weise aus:

„Wo und wie immer den Katholiken Religionsunterricht ertheilt wird, dort gehört die Leitung und Ueberwachung desselben in den Bereich der geistlichen Gewalt, durch §. 4 ist die Besorgung des katholischen Religions-Unterrichtes an den Volksschulen der katholischen Kirche bereits zuerkannt, doch auf die höheren und mittleren Schulen muß derselbe Grundsatz angewendet werden. Die Bischöfe können nicht zugeben, daß dort die katholische Glaubens- und Sittenlehre von Priestern vorgetragen werde, welche sich ihres Vertrauens nicht in jeder Beziehung erfreuen. Daher werde ihnen überlassen, die Religionslehrer an den genannten Lehranstalten unter denselben Bedingungen zu bestellen, unter welchen für den Bischof die Bestellung der Professoren der Theologie beantragt wurde. Der Staat wird dabei keines ihm wirklich wünschenswerthen Einflusses entbehren. Man geht von der Voraussetzung aus, daß im Ober-, wie im Unter-Gymnasium und in sämmtlich mittleren Schulen der Religionsunterricht stets unter die ordentlichen und allgemein verbindlichen Lehrgegenstände gehören werde. Doch ist es sehr zu wünschen, daß auf den philosophischen Fakultäten die katholische Religion, zu welcher sich fast die ganze Bevölkerung bekennt, in entsprechender Weise vertreten, und die Besetzung der dort zu errichtenden oder vielmehr beizubehaltenden Lehrkanzel der Religion dem Bischofe in der oben angedeuteten Weise überlassen werde.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß das Wort Gottes der studirenden Jugend mit aller Kraft der Beredsamkeit verkündet und dadurch den verderblichen Einflüssen, welchen die jugendliche Unerfahrenheit mehr als jemals ausgesetzt ist, wirksam begegnet werde. Es möge daher an allen Universitätskirchen, wo es bisher nicht der Fall war, ein Prediger angestellt, und die Auswahl dem Bischofe überlassen werden. Dem Bischofe wird es Pflicht sein, dieß Amt einem Priester zu übertragen, welcher mit gründlichen Kenntnissen ausge-

zeichnete Rednergabe verbindet, und in jeder Hinsicht befähiget ist, auf Jünglinge einen wohlthätigen und nachhaltigen Einfluß zu üben.

Der treugehorsamst Unterzeichnete muß hierüber Nachstehendes bemerken:

Die Gymnasien und andere Mittelschulen haben die Aufgabe, nicht nur zu lehren, sondern auch zu erziehen. Den Maßregeln zu ihrer Reorganisirung, deren Durchführung im Zuge ist, liegt wesentlich der Gedanke zu Grunde, diesen Schulen diejenige Einrichtung zu geben, welche ihnen einen erziehenden Einfluß durch inniges Zusammenwirken der Lehrer möglich macht. Die Zukunft Oesterreichs wird in nicht geringem Maße davon abhängen, in welcher Weise dieser Einfluß geübt wird. Soll verhütet werden, daß die gesteigerte Bildung in Oesterreich zersetzend statt veredelnd und kräftigend auf seine Bevölkerung wirke, so kann es nur dadurch geschehen, daß diese Bildung mit der Religion in inniger Verbindung erhalten, und von ihr durchdrungen werde. Der Religionsunterricht darf zumal an diesen Schulen nicht vereinzelt stehen, sondern, so wie bei jeder sorgfältigen häuslichen Erziehung darnach gestrebt wird, daß er mit dem Unterrichte in den Wissenschaften Hand in Hand gehe, so daß der Unterricht in jedem Gegenstande Bestandtheil eines geordneten Gesammtplanes sei und alle Bestandtheile sich gegenseitig unterstützen und ergänzen, so sollen auch die öffentlichen Schulen diesem Ziele nachstreben.

Damit der Religionsunterricht an den Gymnasien eine dem entsprechende Stellung einnehme, muß er anders eingerichtet werden, als bisher. Er wurde bisher von einem Katecheten durch alle sechs Classen des Gymnasiums ertheilt. Nach der Einrichtung, welche die Gymnasien jetzt erhalten, nachdem die beiden Jahrgänge des bisherigen philosophischen Studiums denselben einverleibt wurden, werden sie aus acht Classen bestehen. Es ist unmöglich, daß Ein Lehrer den Religionsunterricht in allen acht Classen ertheile, und es erscheint daher nothwendig, daß an jedem vollständigen Gymnasium zwei Religionslehrer angestellt werden, Einer nämlich für das Unter-Gymnasium und ein Anderer für die vier obern Classen. Bei einer solchen Einrichtung werden aber die Religionslehrer weniger als die bisherigen Katecheten, und weniger als andern Gymnasial-Lehrer beschäftigt, und es wird sehr wohl möglich sein, daß sie sich noch an einem andern Gegenstande des Unterrichtes betheiligen, wenn sie dazu die wissenschaftliche Befähigung besitzen. Davon aber, daß sie diese besitzen, hängt vorzugsweise die gedeihliche Wirkung des von ihnen ertheilten Religionsunterrichtes ab. Nach dem mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August 1849 genehmigten provisorischen Gesetze über die Prüfung der Gymnasial-Lehramts-Candidaten wird von jedem Gymnasiallehrer verlangt, daß er sich nicht nur über seine allgemeine Bildung ausweise, sondern daß er auch fähig sei, mindestens in zwei verwandten Gegenständen Unterricht zu ertheilen. Der Re-

ligionslehrer würde also in Einfluß und Ansehen hinter den übrigen Lehrern zurückstehen, wenn er nicht derselben Anforderung zu entsprechen vermöchte. Ueberdieß wird aber die Betheiligung des Religionslehrers noch an einem andern Gegenstande des Unterrichtes wesentlich dazu beitragen, den Religionsunterricht selbst lebendiger und in den Gesammtunterricht harmonischer eingreifend zu machen.

Diese Gründe lassen es wünschenswerth erscheinen, daß künftig als wirkliche Religionslehrer nur Männer angestellt werden, welche in wissenschaftlicher Beziehung auf gleicher Höhe mit den übrigen Lehrern stehen, und daß sie wo möglich sich auch an dem anderweitigen Unterrichte betheiligen. In dieser Art befähigte Religionslehrer werden jedoch in größerer Anzahl erst dann vorhanden sein, wenn der Kirche Zeit gelassen worden ist, die befähigten Glieder ihres Clerus dazu vorzubereiten. In dem gegenwärtigen Augenblicke, zumal wo die, der katholischen Kirche wieder gewährte, selbstständige Thätigkeit in den verschiedenen Zweigen ihrer innern Verwaltung die besten Kräfte des Clerus vielfach in Anspruch nehmen wird, können Religionslehrer für die Gymnasien nach obigem Maßstabe nur ausnahmsweise gefunden werden. Wo es an ihnen fehlt, wird man sich mit Supplenten begnügen müssen, welche nur den bisher an die Katecheten gestellten Anforderungen entsprechen. Die Beurtheilung der Befähigung, und die Ertheitung des Befugnisses, an einer öffentlichen Anstalt Unterricht in der katholischen Religion überhaupt und insbesondere Unterricht einer bestimmten Art zu ertheilen, liegt in dem Bereiche der kirchlichen Autorität. Auch läßt es sich nicht verkennen, wie sehr es für den Zweck des Religionsunterrichtes wünschenswerth sei, daß der, welcher ihn ertheilt, das volle Vertrauen seines Bischofes besitze. Wenn jedoch der Religionslehrer zugleich auch ein anderes Lehramt verwalten, wenn er ferner auf die Leitung des Gymnasiums gleich den übrigen Lehrern Einfluß nehmen soll, so muß nothwendig seine Anstellung demjenigen vorbehalten bleiben, welcher die Anstalt erhält und die Verantwortung für ihren Zustand trägt; sie muß daher, wo es sich um Staatsanstalten handelt, der Regierung zustehen.

Kann demnach dem Begehren der Bischöfe hinsichtlich der Anstellung der Religionslehrer an den Mittelschulen nicht ganz entsprochen werden, so erscheint es gleichwohl zweckmäßig, ihnen einen größeren Einfluß als bisher darauf einzuräumen. Nach der bisherigen Einrichtung wurde von den Ordinariaten ein Vorschlag zur Besetzung erledigter Stellen erstattet, worauf die Ernennung von der Regierung erfolgte. Die Erfahrung hat erwiesen, daß auf diese Weise mitunter Männer als Religionslehrer vorgeschlagen und angestellt wurden, die sich dieses Amtes in jeder Beziehung unwürdig gezeigt haben. Geschah auch die Anstellung im Einvernehmen mit dem Ordinariate, so wurde doch die Regierung als dafür verantwortlich angesehen, und in diesem Falle dürfte zum Theile der Grund liegen,

weßhalb von Seite der Ordinariate bei Beurtheilung der ihnen genannten Candidaten nicht mit der Strenge und Sorgfalt vorgegangen wurde, welche nöthig gewesen wäre, um unwürdige Männer fern zu halten. Diese Sorgfalt darf von den Bischöfen erwartet werden, wenn ihnen ein solcher Einfluß auf die Wahl eingeräumt wird, daß auch die volle Verantwortung dafür auf ihnen ruht.

Demnach stellt sich folgender Vorgang als allen Rücksichten entsprechend dar, und der treugehorsamste Ministerrath erlaubt sich die Allerhöchste Genehmigung desselben zu erbitten.

Wenn auch an einem Staats-Gymnasium die Stelle eines katholischen Religionslehrers erledigt ist, so wird nach den von den versammelten Bischöfen angetragenen Bestimmungen eine Concurs-Prüfung abgehalten, und der geeignetste Bewerber der Landesschulbehörde von dem Bischofe unter Mittheilung der Prüfungsarbeiten namhaft gemacht. Wofern wider den Bezeichneten kein politisches Bedenken obwaltet, soll von dem Vorschlage des Bischofes in der Regel nicht abgewichen werden; nur für ausnahmsweise Verhältnisse muß es der Regierung vorbehalten bleiben, einen andern von dem Bischofe als befähigt anerkannten Priester zu wählen. Die Eigenschaft, in welcher der von dem Bischofe Bezeichnete angestellt wird, hängt aber von seiner sonstigen Befähigung ab. Hat er sich der für die Gymnasial-Lehramts-Candidaten vorgeschriebenen Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen, so wird er als wirklicher Gymnasiallehrer, hat er sich dieser Prüfung gar nicht, oder mit unentsprechendem Erfolge unterzogen, so wird er nur als Supplent angestellt. An den übrigen mittleren Schulen, welche Staatsanstalten sind, wird die Anstellung der Religionslehrer in derselben Weise vor sich gehen.

Was den Wunsch anbelangt, daß auch an den philosophischen Fakultäten die katholische Religion in entsprechender Weise vertreten, und die Besetzung der dort zu errichtenden oder vielmehr beizubehaltenden Lehrkanzel dem Bischofe überlassen werde, so erkennt der treugehorsamste Ministerrath, daß in einer Zeit, wo die Wissenschaften nicht selten eine der Religion feindliche Richtung genommen haben, die katholische Kirche sich insbesondere berufen fühlen muß, auch an der philosophischen Fakultät die Sache des Christenthums zu führen, seinen Zusammenhang mit den wahrhaften Errungenschaften der Wissenschaft nachzuweisen, und Mißverständnisse und Vorurtheile zu berichtigen. Durch die freiere Einrichtung des Universitätsstudiums, welche das Lehramt nicht zum ausschließlichen Rechte angestellter Professoren macht, istzwar ohnehin der Kirche die Gelegenheit geboten, ihre Anschauungsweise wissenschaftlich geltend zu machen. Indessen steht allerdings zu besorgen, daß es der Kirche nicht leicht möglich sein werde, diese Gelegenheit zu benützen, wenn nicht für den Unterhalt des dazu auserlesenen Mannes gesorgt würde. Anderer Seits kann der Zweck, welchen die versammelten Bischöfe im Auge haben, nur dann erreicht

werden, wenn ein Mann von ganz ausgezeichneter Befähigung für diese Lehrvorträge verfügbar ist. So sehr es daher auch für wünschenswerth erkannt wird, solche Männer an den philosophischen Fakultäten wirken zu sehen, so erscheint es doch nicht dem Zwecke entsprechend, dafür eigene Lehrkanzeln förmlich zu systemisiren; doch wenn der Bischof einen Mann bezeichnet, welcher vorzüglich befähigt ist, die christliche Ueberzeugung auf dem Gebiete der Wissenschaft zu vertreten, so wird es sehr entsprechend sein, demselben, wenn wider ihn kein anderweitiges Bedenken obwaltet, einen angemessenen Gehalt anzuweisen. Geruhen Euere Majestät den treugehorsamsten Minister des Cultus und Unterrichts hiezu zu ermächtigen.

Da die Universitäten der Länder, um deren kirchliche Verhältnisse es sich handelt, sämmtlich für eine weit überwiegend katholische Bevölkerung bestimmt sind, so ist es ganz angemessen, daß an denselben, in so weit dies nicht schon der Fall ist, ein Prediger angestellt werde. Die Wahl desselben wäre dem Bischofe zu überlassen, in der Voraussetzung, daß sie stets in jenem Geiste geschehen werde, welcher in der Eingabe der bischöflichen Versammlung angedeutet ist.

Ueber die Volksschulen spricht sich die vorliegende Eingabe der bischöflichen Versammlung in nachstehender Weise aus:

„Die katholische Kirche nimmt hinsichtlich der katholischen Jugend nicht den Religionsunterricht allein in Anspruch. Sie ist von Gott eingesetzt, um das Menschengeschlecht für das ewige Leben zu erziehen, und hat deswegen das Recht und den Beruf, für die Heranbildung der Jugend zu Glauben und Liebe, Sorge zu tragen. Die Volksschulen verdanken der katholischen Kirche ihren Ursprung, und werden sie von ihr losgerissen, so müssen sie der Propaganda des Umsturzes anheimfallen. Die Zukunft der europäischen Gesellschaft ist mit einem Schleier bedeckt, den nur das Auge des Allschauenden zu durchdringen vermag. Dies eine ist gewiß: Wird die europäische Gesellschaft vom Zerfalle gerettet, so wird sie durch die Religion gerettet. Es ist daher für die Kirche, aber nicht minder für den Staat nothwendig, daß der katholischen Kirche ihr leitender Einfluß auf die katholischen Volksschulen gewahrt bleibe. Unstreitig hat auch der Staat ein Recht wie ein Interesse leitend und überwachend auf die Volksschulen einzuwirken. In der bisherigen Schulverfassung finden die Ansprüche, welche Kirche und Staat auf die Schule machen, billige Berücksichtigung. Die Bestimmungen, welche die bisherige Schulverfassung hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen aufstellet, mögen daher auch fernerhin beibehalten werden.“

„Da die Leitung des katholischen Religionsunterrichtes der katholischen Kirche zusteht, so kann die Bestimmung der Religions-Lehrbücher nur von der geistlichen Gewalt ausgehen. Damit die übrigen in den Volksschulen anzuwendenden Lehrbücher sowohl den allgemeinen Erfordernissen einer wahren christlichen Volksbildung, als auch

den besonderen Bedürfnissen des Landes und Volkes entsprechen, möge den Bischöfen jedes Kronlandes gestattet sein, diese Lehrbücher im Einverständnisse mit der Landesregierung festzusetzen."

„Bei den gegenwärtigen Bildungs-Verhältnissen der europäischen Völker sind die Schullehrer ohne Zweifel unentbehrlich, und wenn sie ihrem Berufe entsprechen, vermögen sie eine segensreiche Wirksamkeit zu üben; doch darf man sich die dabei obwaltenden Schwierigkeiten nicht verhehlen. Einer Seits sollen sie in dem, was sie zu lehren haben, gründlich unterrichtet sein; anderer Seits genügt für ihre Stellung eine geringe Summe von Kenntnissen, und einem Manne von wissenschaftlicher, umfassender Bildung müßte es als eine unerträgliche Last erscheinen, alle seine Kräfte der Aufgabe zu widmen, der Dorfjugend die ersten und einfachsten Anfangsgründe des menschlichen Wissens einzuprägen. Vor allem aber bedarf der Schullehrer jener Festigkeit und Reinheit der Gesinnung, welche nur aus dem heiligen Borne der Religion geschöpft werden kann. Unstreitig genügt eine Bildungszeit von nur 6 Monaten für den Schullehrer nicht, oder doch nnr dann, wenn bereits eine längere praktische Einübung unter zweckmäßiger Anleitung vorausgegangen ist. Doch wofern die Staatsgewalt Schullehrer-Seminarien gründen sollte, so müßte die Einrichtung derselben mit weiser Umsicht erwogen, es müßte sowohl das Zuviel als das Zuwenig sorgfältig vermieden, und auf die sittliche und religiöse Bildung derselben ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Menschen, welche mit oberflächlicher, lückenhafter Bildung große Ansprüche und eine schwankende sittliche Haltung verbinden, sind überall gefährlich, doch vor Allem in der Landschule, von wo aus sie in ganzen Gemeinden einen verderblichen Samen ausstreuen könnten."

„Die thätige, schlaue, planmäßig wirkende Partei des Umsturzes könnte sich keine besseren Werkzeuge wünschen. Die Schullehrer-Seminarien sollen daher mit der Kirche in innigem Zusammenhang gesetzt, sie sollen als Diöcesan-Anstalten betrachtet, und von dem Bischofe im Einverständnisse mit der Staatsgewalt geleitet und beaufsichtiget werden."

„Die katholische Volksschule kann nicht gedeihen, wenn der Schullehrer nicht mit den, seiner Stellung entsprechenden Kenntnissen wahrhaft katholische Gesinnung vereinigt. Die Bischöfe können nicht zugeben, daß ein Mann, dessen Glauben und Sittlichkeit nicht tadellos dasteht, als Lehrer der katholischen Jugend wirke, und müssen daher einen entscheidenden Einfluß auf die Anstellung von Schullehrern in Anspruch nehmen. Man muß dabei in Erinnerung bringen, daß ein großer Theil des Schulfondes aus dem eingezogenen Vermögen der Bruderschaften, somit aus geistlichen Gütern besteht, und man für jene Schullehrer, welche aus dem Kirchenvermögen besoldet werden, wohl auch das Ernennungsrecht ansprechen könnte."

„Viele Schullehrer und Gehilfen leben in einer Dürftigkeit, welcher man das innigste Mitleid nicht versagen kann. Bei ihrer großen Zahl stellen einer durchgreifenden Verbesserung sich ihrer Lage Hindernisse entgegen, deren Gewicht kein ruhig Erwägender verkennen kann. Indessen muß man den lebhaften Wunsch aussprechen, daß denselben nach Möglichkeit ein hinreichendes Einkommen ausgemittelt, daß ihnen für den Fall der Dienstunfähigkeit der Unterhalt gesichert, und auch für ihre Witwen in entsprechender Weise gesorgt werde."

Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete erlaubt sich hierüber Folgendes zu bemerken:

Das Recht, den Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen zu besorgen, ist der Kirche durch §. 4 des Allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 verbürgt worden. Die Regierung Euerer Majestät ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß auch auf der untersten Bildungsstufe dieser Unterricht, um wirksam zu sein, und den daselbst ganz besonders vorherrschenden Zweck der Erziehung zu fördern, nicht von dem anderweitigen Unterrichte getrennt, und daß die Volksschule am allerwenigsten zum Kampfplatze entgegengesetzter Lebensanschauungen werden darf.

Dagegen erkennen die Bischöfe das Recht und das Interesse an, welches auch der Staat hat, leitend und überwachend auf die Volksschulen einzuwirken, und sie finden die Ansprüche, welche Kirche und Staat auf die Schulen machen, in der bisherigen Schulverfassung billig berücksichtiget.

Der treugehorsamste Minister des Cultus und Unterrichts fühlt die Verpflichtung, auch auf dem Gebiete der Volksschule Verbesserungen anzustreben. Der innige Zusammenhang, in welchem das Volksschulwesen mit anderen Institutionen steht, die in gänzlicher Umgestaltung begriffen sind, macht es jedoch nothwendig, die Regelung dieses Gegenstandes, in so fern es sich um theilweise Aenderung der bestehenden Einrichtungen handelt, noch der weiteren Verhandlung vorzubehalten, wobei übrigens keineswegs beabsichtiget wird, den Einfluß, welchen die Kirche auf die Volksschule bisher geübt hat, zu beschränken oder zu beeinträchtigen.

Im Hinblicke auf die in diesem Allerunterthänigsten Vortrage entwickelten Ansichten, erlaubt sich der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete im Namen des treugehorsamsten Ministerrathes zur Regelung der Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte den beiliegenden Resolutions-Entwurf der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten, und den weiteren ehrerbietigen Antrag zu stellen: Euere Majestät geruhen zu genehmigen:

1. Daß die vollständige Durchführung der Beschlüsse, welche von der Versammlung der Bischöfe über die Einrichtung der theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten gefaßt worden sind, kein Hinderniß finde, unter dem Vorbehalte, daß keine Abänderung ohne

mit der Regierung gepflogene Rückſprache werde verfügt werden, daß aber dort, wo und in ſo weit als Diöceſan- und Kloſter-Lehranſtalten dieſe Beſchlüſſe nicht zur Richtſchnur nehmen, nach den bisherigen Beſtimmungen vorgegangen werde;

2 daß da, wo in Zukunft eine theologiſche Fakultät beſtehen wird, zugleich eine Diöceſan-Anſtalt eingerichtet werde;

3. daß bei der Anſtellung von Religionslehrern an Staatsgymnaſien und anderen Mittelſchulen in der oben beantragten Weiſe vorgegangen werde;

4. daß an Univerſitäten, an welchen es noch nicht der Fall iſt, Prediger angeſtellt werden, und deren Auswahl den Biſchöfen überlaſſen werde.

Geruhen Euere Majeſtät endlich:

5. zu genehmigen, daß es von den an den philoſophiſchen Fakultäten ſyſtemiſirt geweſenen Profeſſuren der Religionswiſſenſchaft abkomme, dagegen den treugehorſamſten Miniſter des Cultus und Unterrichts zu ermächtigen, Männern, welche vorzüglich befähigt ſind, die chriſtliche Ueberzeugung an den philoſophiſchen Fakultäten wiſſenſchaftlich zu vertreten, wenn ſolche von den Biſchöfen bezeichnet werden, einen angemeſſenen Gehalt anzuweiſen.

Wien, am 13. April 1850.

LX.

Verordnung des Miniſters für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1850, wirkſam für alle Kronländer, für welche das Allerhöchſte Patent vom 4. März 1849*) erfloſſen iſt, die katholiſch-theologiſchen Diöceſan- und Kloſterlehranſtalten und Fakultäten betreffend.

(Allgemeines Reichsgeſetz- und Regierungsblatt für das Kaiſerthum Oeſterreich. CV. Stück. Nro. 319. Seite 1321.)

Durch die kaiſerliche Verordnung vom 23. April l. J. (Reichsgeſetz- und Regierungsblatt, L. Stück, Zahl 156) ſind die weſentlichen Grundſätze feſtgeſtellt worden, welche künftig hinſichtlich des Unterrichts in der katholiſchen Religion an allen öffentlichen Lehranſtalten und insbeſondere hinſichtlich der theologiſchen Studien zu gel-

---

*) Im Ergänzungsbande des Reichsgeſetzblattes Nr. 151.

ten haben. Gleichzeitig haben Seine Majestät zu genehmigen geruht, daß

1. die vollständige Durchführung der Beschlüsse, welche die im vorigen Jahre in Wien versammelt gewesenen Bischöfe über die Einrichtung der theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten gefaßt haben, kein Hinderniß finde, unter dem Vorbehalte, daß keine Abänderung ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache verfügt werde, daß aber dort, wo und in so weit als Diöcesan- und Klosterlehranstalten diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur nehmen, nach den bisherigen Bestimmungen vorgegangen werde;

2. daß da, wo in Zukunft eine theologische Fakultät bestehen wird, zugleich eine theologische Lehranstalt eingerichtet werde.

Die erwähnten Beschlüsse der bischöflichen Versammlung in Betreff der theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten sind folgende:

„In die theologischen Studien sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche das Unter- und Ober-Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben."

„Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge und wird von wenigstens sechs Professoren vorgetragen."

„Allgemein verbindliche Lehrgegenstände sind: hebräische Sprache, Bibelkunde des alten und neuen Bundes, Kirchengeschichte, Patrologie, Kirchenrecht, Dogmatik, Moral, Pastoral, Katechetik und Unterrichtslehre. Doch steht es den Bischöfen frei, einzelne Candidaten vom Studium der hebräischen Sprache loszuzählen."

„Das Studium der semitischen Sprachen und der höhern Exegese ist für alle erforderlich, welche die theologische Doctorswürde zu erlangen wünschen."

„Ueberdieß sollen außerordentliche Lehrfächer, wie christliche Archäologie, Apologetik, Geschichte der Offenbarung, Synodologie, Dogmengeschichte, Symbolik nach Maßgabe der Lehrkräfte vorgetragen werden."

„Jenen Hörern der Theologie, welche Metaphysik und Moralphilosophie vor ihrem Eintritte in das theologische Studium nicht gehört haben, wird Gelegenheit geboten werden, in diesen Wissenschaften durch einen Professor der Theologie Unterricht zu erhalten."

„Die Bischöfe behalten sich vor, die Reihenfolge der ordentlichen Lehrvorträge zu bestimmen; sie beabsichtigen aber hierin nach kirchlichen Provinzen eine Gleichförmigkeit herbeizuführen."

„Als Professoren der Theologie sollen in der Regel nur solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche und mündliche Prüfung ausgewiesen haben; doch kann mit den Männern, welche ihre Kenntnisse bereits durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden."

„Bei Erledigung von Lehrkanzeln ist die Concursprüfung von dem Ordinariate wenigstens in der ganzen Diöcese auszuschreiben.

Bei Lehranstalten, welche mehreren Diöcesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen betreffenden Diöcesen veranlaßt werden."

„Die Ordinariate werden die geschehene Erledigung und Ausschreibung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben."

„Die Prüfungsfragen werden von dem Bischofe bestimmt, in dessen Diöcese die Lehrkanzel erledigt ist."

„Die Concurs-Prüfung wird stets bei der Lehranstalt gehalten, an welcher die Lehrkanzel erledigt ist."

„Der Bischof wird über die schriftliche Prüfung das Gutachten der Professoren sowohl der betreffenden als einer andern theologischen Lehranstalt einholen."

„Die Beurtheilung der mündlichen Prüfung ist von den Professoren der Lehranstalt, an welcher dieselbe gemacht wurde, und einem Ordinariats-Commissäre vorzunehmen."

„Nachdem die Beurtheilung der Prüfungsleistungen ordnungsmäßig vor sich gegangen ist, wählet der Bischof aus den Bewerbern jenen, welcher am meisten Bürgschaften für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und macht denselben der Staatsgewalt unter Beifügung der Gründe namhaft, auf welchem seine vorzugsweise Würdigkeit beruht. Erhebt diese nicht von ihrem Standpunkte aus wider den Bezeichneten eine Einwendung, oder sind die gemachten Einwendungen behoben, so verleiht ihm der Bischof das Lehramt. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch wissenschaftliche Leistungen hervorragt, ohne vorausgegangene Concurs-Prüfung als Professor bezeichnet."

„Die theologischen Lehranstalten der Klöster unterstehen in gleicher Weise wie die übrigen der Leitung und Beaufsichtigung von Seite der Bischöfe. Auch haben sämmtliche Bestimmungen über die Lehrgegenstände und die Zahl der Jahrgänge und Professoren für dieselben Geltung."

„Die Professoren an Klosterlehranstalten werden von dem betreffenden Ordensvorsteher dem Bischofe vorgeschlagen, welcher die wissenschaftliche Befähigung der Bezeichneten einer concursartigen Prüfung unterzieht."

„Wenn der Erfolg ein entsprechender ist, und der Candidat sich auch in den übrigen Beziehungen als zum Lehramte geeignet darstellt, so zeigt er den ihm gemachten Vorschlag der Staatsgewalt an, und theilet die Gründe mit, auf welche seine Gutheißung sich stützet. Wenn von Seite der Staatsgewalt eine Beanständigung nicht erfolgt, oder die sich ergebenden Schwierigkeiten behoben werden, so verleiht der Bischof dem Candidaten die Ermächtigung zum Lehrvortrage der Theologie."

„Der Bischof hat von sämmtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu

überwachen, und wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen."

„Die Bischöfe werden sich über die Fortschritte der Schüler in sämmtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewißheit verschaffen. Ueber den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen sollen in bisheriger Weise Zeugnisse ausgestellt werden."

„Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. In wie weit die Anwendung der Landessprachen nothwendig sei, um den Seelsorger zu seinem heiligen Berufe zu befähigen, bleibt der Vereinbarung zwischen den Bischöfen derselben Kirchenprovinz überlassen."

„An allen Lehranstalten, wo bisher der theologische Doctorgrad ertheilt wurde, behalten sich die Bischöfe das Recht vor, wenigstens die Hälfte der Examinatoren bei strengen Prüfungen aus Professoren oder Doctoren der Theologie zu ernennen, und bei der Promotion von dem zu Graduirenden die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses zu verlangen."

Zur Durchführung der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Bestimmungen wird Nachstehendes angeordnet:

I. In Betreff der Diöcesan- und Klosterlehranstalten.

Wo solche Anstalten dermalen bestehen, oder künftig errichtet werden sollten, hat der Statthalter dem betreffenden Bischofe mitzutheilen, daß die Regierung Seiner Majestät von der Voraussetzung ausgehe, er werde die Lehranstalt nach den voranstehenden Beschlüssen der bischöflichen Versammlung einrichten und leiten.

In dieser Voraussetzung wird künftig in Betreff der genannten Anstalten nur über die Einhaltung dieser Einrichtung zu wachen, und diejenige Oberaufsicht zu üben sein, welche der Regierung durch §. 4. des Allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 über alle Lehranstalten gewahrt, und als Pflicht auferlegt ist. Zu dem Ende werden von dem betreffenden Bischofe und wo ein Kloster eine theologische Hauslehranstalt besitzt, von dem Ordensvorsteher im Wege des bischöflichen Ordinariates zu Anfang jedes Studienjahres, und zwar längstens bis Ende des ersten Monates nach Eröffnung der Studien eine Personalstandstabelle in der bisher üblichen Weise, dann in einer abgesonderten Eingabe ihrer Stundenzahl, so wie ein nach den Jahrgängen geordnetes Verzeichniß der Schüler dem Ministerium durch Vermittelung des Statthalters einzusenden sein.

Wenn es sich um Besetzung einer erledigten Lehrkanzel an solchen Anstalten handelt, so ist die Anzeige des Bischofes, wenn er dieselbe zu verleihen gedenke, sammt den Prüfungs-Elaboraten, oder wenn die Berufung eines bereits erprobten Mannes stattfinden soll,

den anderweitigen Belegen seiner Befähigung an den Statthalter des Kronlandes, in welchem sich die Anstalt befindet, zu leiten. Sollten Letzterem Umstände, welche abgesehen von der wissenschaftlichen Befähigung, den Candidaten des Lehramtes nicht würdig erscheinen lassen, bekannt sein, so hätte er dieselben zunächst dem Bischofe mitzutheilen; wenn dieser aber die erhobenen Umstände nicht als entscheidend anerkennen sollte, hierüber an das Ministerium des Cultus und Unterrichts zu berichten.

Ist zu Bedenken der bezeichneten Art kein Anlaß vorhanden, so hat der Statthalter die Mittheilung des Bischofes sogleich an das Ministerium zu leiten.

II. In Betreff der theologischen Fakultäten.

Die theologischen Fakultäten waren bisher eben so wie die Diöcesan-Lehranstalten lediglich dazu eingerichtet, den Candidaten des geistlichen Standes die ihnen für ihren praktischen Beruf unerläßliche Bildung zu gewähren. Es ist ein tief begründetes Bedürfniß, daß sie fortan die theologische Wissenschaft in einem Maße fördern, welches die gemeinsamen Bedürfnisse der Bildung aller für die Seelsorge bestimmten Geistlichen übersteigt, und es wird die Sache der Regierung sein, nach Zulaß der Umstände für die zu dem Ende erforderliche Vermehrung der Lehrkräfte zu sorgen. Damit wird es aber in den meisten Fällen sehr wohl vereinbar sein, daß die Professoren der Fakultät oder einige aus ihnen jene Vorträge halten, deren nächster Zweck die Bildung der Candidaten des geistlichen Standes für ihren praktischen Beruf ist, und daß daher die Diöcesan-Lehranstalt von den Fakultäts-Professoren mit besorgt werde.

Hierzu wird zunächst die Zustimmung des Bischofes, dessen Alumnen bisher ihre Bildung an der Universität erhielten, einzuholen sein. Sollte sie verweigert werden, so wird es dem Ministerium des Cultus und Unterrichts zustehen, zu beurtheilen, ob die fragliche Fakultät neben einer abgesonderten Diöcesan-Lehranstalt neu zu organisiren sei, oder einzugehen habe. Wird die Zustimmung des Bischofes nicht verweigert, so werden jene Professoren der theologischen Fakultät, welche bisher die von der bischöflichen Versammlung den Candidaten des geistlichen Standes und der theologischen Doctorwürde vorgezeichneten Fächer vorgetragen haben, sich als Lehrkörper der Diöcesan-Lehranstalt constituiren, und die theologischen Wissenschaften für die Candidaten des geistlichen Standes nach den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung vortragen. Diese Vorträge werden in den Lections-Katalogen der Fakultät ausdrücklich als zunächst für die Candidaten des geistlichen Standes bestimmt, zu bezeichnen sein.

Die Professoren behalten ihren Rang, ihren Gehalt und ihre Stellung als Fakultäts-Professoren bei.

In wieferne ihre Verpflichtungen als Lehrer der Diöcesan-Lehranstalt sie daran nicht hindern, bleibt es ihnen unbenommen, an der Fakultät noch andere Vorträge nach den akademischen Gesetzen zu halten. Auch behält die Regierung sich vor, dort wo es zweckmäßig erscheint, Fakultäts-Professoren zu ernennen, welche an der Diöcesan-Lehranstalt keine Dienste zu leisten haben.

Kommt die Stelle eines Fakultäts-Professors, welcher zugleich dem Lehrkörper der Diöcesan-Anstalt angehört, in Erledigung, so steht es zwar dem Bischofe frei, die Stelle nach den für Diöcesan-Lehranstalten geltenden Bestimmungen zu besetzen, in welchem Falle eine Verhandlung wegen Ausmittelung eines Gehaltes aus dem Religionsfond für den anzustellenden Diöcesan-Professor voraus zu gehen hat; doch wird das Ministerium mit dem Bischofe von Fall zu Fall Rücksprache pflegen, um sich wo möglich über einen Mann zu vereinigen, welcher die nöthigen Eigenschaften besitzt, und zugleich als Fakultäts-Professor angestellt zu werden.

Thun m. p.

LXI.

Verordnung des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 15. Juli 1850, wirksam für alle jene Kronländer, für welche das Allerhöchste Patent vom 4. März 1849 erflossen ist, in Betreff der Straf- und Disciplinar-Amtshandlungen gegen katholische Geistliche, dann des Wirkungskreises der Regierungsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes und der Pfarr-Concursprüfungen.

(Allgem. Reichsgesetzblatt CV. Stück. Nr. 320. Seite 1325.)

Durch die kaiserliche Verordnung vom 18. April l. J. (Reichsgesetzblatt, L. Stück, Z. 156), sind die allgemeinen Bestimmungen über die Stellung erflossen, welche auf Grundlage des Allerhöchsten Patents vom 4. März 1849, §. 2, die katholische Kirche in den Kronländern einzunehmen hat, für welche jenes Allerhöchste Patent erlassen worden ist.

Zugleich haben Seine Majestät mit Beziehung auf die Beschlüsse der im vorigen Jahre zu Wien stattgehabten Versammlung der Bischöfe jener Länder Allerhöchst anzuordnen geruht:

1. daß, wenn ein katholischer Geistlicher seine

Stellung und die ihm in derselben für kirchliche Zwecke zustehenden Befugnisse, zu anderen Zwecken in der Art mißbraucht, daß seine Entfernung vom Amte für nothwendig erkannt wird, die Behörden sich deßhalb vorerst mit seinen kirchlichen Vorgesetzten ins Einvernehmen setzen sollen;

2. daß es jedem Bischofe frei stehen solle, den Gottesdienst in seiner Diöcese im Sinne der von der Versamlung der Bischöfe gefaßten Beschlüsse zu ordnen und zu leiten.

In diesen Beschüssen haben die Bischöfe es sich zur Pflicht gemacht, Alles, was an der bestehenden Gottesdienstordnung zweckmäßig und heilsam ist, sorgsam aufrecht zu halten und keine Abänderung ohne Zustimmung der Provinzialsynode zu machen; sie haben ausgesprochen, daß sie in der veränderten Stellung der Gesetzgebung eine doppelte Aufforderung finden, jeder willkürlichen Neuerung und jedem Mißbrauche, welcher sich beim Gottesdienste einschleichen könnte, mit unermüdlicher Thätigkeit zu begegnen.

3. Daß die vollständige Durchführung der von der Versammlung der Bischöfe über die Pfarr-Concursprüfung getroffenen Bestimmungen, unter dem Vorbehalte, daß dieselben nicht ohne gepflogene Rücksprache mit der Regierung abgeändert werden, kein Hinderniß finden solle, jedoch dort, wo und in soweit als jene Beschlüsse nicht zur Richtschnur genommen werden, bei der Pfarr-Concursprüfung nach den bisherigen Anordnungen vorgegangen werde.

Die Beschlüsse der bischöflichen Versammlung in Betreff der Pfarr-Concursprüfung sind folgende:

„Die Pfarr-Concursprüfung soll in jeder Diöcese jährlich zum wenigsten Einmal und zwar mündlich und schriftlich vorgenommen werden."

„Gegenstände dieser Prüfung sind:

1. Dogmatik.
2. Erläuterung der heiligen Schrift nach der Vulgata.
3. Moral und Pastoral sammt Liturgik mit vorherrschend praktischer Richtung.
4. Kirchenrecht.
5. Vollständiger Entwurf und theilweise Ausarbeitung einer Predigt.
6. Mündlicher Vortrag.
7. Katechese."

„Zur Erlangung jeden Amtes selbstständiger Seelsorge ist erforderlich, daß der Bewerber die Pfarr-Concursprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe."

„In wiefern für Canonicate, mit welchen zwar die Verpflichtung zur Seelsorge, aber kein selbstständiges Seelsorgeamt verbunden ist, die Pfarr-Concursprüfung nothwendig sei, bleibt dem Ermessen des Diöcesan-Bischofes überlassen."

„Zur Pfarr-Concursprüfung sollen nur Solche zugelassen werden, welche seit wenigstens drei Jahren die Befugniß zur Verwaltung der Seelsorge erlangt haben."

„Die Concursprüfung hat in der Regel für sechs Jahre zu gelten, doch kann durch Provinzial-Concilium ein längerer oder kürzerer Zeitraum bestimmt werden. Nur die dienstthuenden oder emeritirten Professoren der Theologie, jene Doctoren der Theologie, welche zur Erlangung dieser Würde sich den strengen Prüfungen unterzogen und solche Männer, welche sich in einem theologischen Fache als Schriftsteller ausgezeichnet haben, dürfen vor Ablegung der Pfarr-Concursprüfung dispensirt werden."

„Von Wiederholung derselben kann der Bischof auch Solche loszählen, welche als Seelsorger oder in anderer Weise ihre theologischen Kenntnisse hinreichend erprobt haben. Kein Bischof ist verbunden, die Pfarr-Concursprüfung, welcher sich ein Bewerber in einer fremden Diöcese unterzogen hat, als für Pfründen seines Sprengels genügend anzuerkennen."

Zur Durchführung dieser Allerhöchsten Entschließungen wird Nachstehendes angeordnet:

1. Hinsichtlich des Straf- und Disciplinarverfahrens gegen katholische Geistliche.

Nachdem den Bischöfen die selbstständige Ausübung der kirchlichen Strafgewalt durch die §§. 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 18. April l. J. eingeräumt worden ist, so hat es von dem durch Hofkanzleidecret vom 3. März 1792 angeordneten Verfahren, dem zufolge Disciplinar-Untersuchungen gegen katholische Geistliche mittelst einer aus geistlichen und weltlichen Beamten zusammengesetzten Commission vorzunehmen waren, abzukommen.

Ihrerseits werden die weltlichen Behörden innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises ebenfalls selbstständig vorzugehen und es werden denselben dabei folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben:

a) Wenn ein katholischer Geistlicher eines Verbrechens oder eines der gerichtlichen Amtshandlung unterliegenden Vergehens beschuldigt wird, so ist die Angelegenheit der competenten Gerichtsbörde zu überweisen und die politische Behörde wird dabei nur in soweit einzuschreiten haben, als sie durch die gesetzlichen Vorschriften überhaupt zur Unterstützung der Gerichtsbehörden angewiesen ist.

b) Wenn gegen einen katholischen Geistlichen Beschwerden anderer Art, über seine geistliche Amtsführung oder sein Be-

tragen in einem geistlichen Amte erhoben werden, so haben sich die politischen Behörden in der Regel in eine Amtshandlung darüber nicht einzulassen, sondern dieselben an den kirchlichen Vorgesetzten zu verweisen. Sollte jedoch von dieser keine Abhilfe geschafft werden, und Grund zu der Besorgniß vorhanden sein, daß daraus Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung hervorgehe, oder sollte das Benehmen eines Geistlichen der öffentlichen Ruhe und Ordnung unmittelbar Gefahr drohen, so wäre hievon sogleich die Anzeige an den Statthalter (Landeschef) zu erstatten, welchem es obliegen wird, sich über die erforderlichen Maßregeln mit dem Bischofe in das Einvernehmen zu setzen, und zu beurtheilen, ob zu diesem Ende die politische Behörde zur Erhebung des Thatbestandes zu schreiten habe.

Ohne Weisung des Statthalters (Landeschefs) ist mit Erhebung des Thatbestandes nur dann vorzugehen, wenn Gefahr am Verzuge ist, und in solchen Fällen gleichzeitig die Anzeige an den Statthalter zu erstatten.

Die den politischen Behörden obliegende Pflicht, den Vollzug der in Betreff der Führung der Matrikeln, des Schul- und Armenwesens bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu überwachen, bleibt durch diese Bestimmungen unberührt.

2. Hinsichtlich des Gottesdienstes.

In die Angelegenheiten des Gottesdienstes haben die politischen Behörden nicht anordnend einzugreifen, sondern lediglich darauf zu achten, daß sich allenthalben nach obigen Beschlüssen der bischöflichen Versammlung benommen werde, und wenn wider Erwarten Abweichungen davon stattfinden sollten, den Landeschef in die Kenntniß zu setzen, welcher darüber mit dem Bischofe das Einvernehmen zu pflegen, das Geeignete zu veranlassen oder nöthigenfalls an das Ministerium die Anzeige zu erstatten haben wird.

3. In Betreff der Pfarr-Concursprüfungen.

Sobald dem Statthalter (Landeschef) von den Bischöfen des Kronlandes die Mittheilung gemacht worden sein wird, daß von ihnen die Examinatoren für die Pfarr-Concursprüfung aufgestellt und die nöthigen Einleitungen zum Vollzuge der Beschlüsse der bischöflichen Versammlung getroffen wurden, haben die politischen Behörden auf diese Angelegenheit keinen weiteren Einfluß mehr zu nehmen.

Nur wenn hervorkommen sollte, daß ein von den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung abweichendes Verfahren von der geistlichen Behörde beobachtet werde, hätte sich der Statthalter (Landeschef) mit Rücksicht auf den in der obenangeführten Allerhöchsten Entschließung vom 18. April l. J. ausgedrückten Vorbehalt mit dem Bischofe ins

Einvernehmen zu setzen oder an das Ministerium des Cultus und Unterrichts zu berichten.

Thun m. p.

LXII.

Edict, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche im Fürstenthume Lippe-Detmold betreffend, vom 9. März 1854.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. 2c.

haben Uns, beseelt von der Ueberzeugung in der Förderung einer christlichreligiösen Richtung Unserer Unterthanen eine der ersten Aufgaben Unserer landesherrlichen Vorsorge zu erkennen, veranlaßt gefunden, die Regulirung der kirchlichen Verhältnisse der in Unserem Lande bestehenden 3 christlichen Confessionen bei den schon seit vielen Jahren obschwebenden Differenzen zur Erledigung gelangen zu lassen. Indem Wir hiebei den Präjudicialpunkt: die Gleichheit zur Cultusberechtigung der 3 kirchlichen Confessionen durch den Beitritt Unseres Fürstlichen Hauses zur Rheinbundesacte, sowie durch Art. 16. der deutschen Bundesacte, als bereits gesetzlich feststehend anerkennen mußten, erübrigt es nur noch, die zur Vollziehung dieser gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Anordnungen näher festzusetzen.

Wir verkünden demnach hinsichtlich der in Unserem Lande bestehenden Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche nachfolgende Vorschriften:

Art. 1. Wir gestatten dem Bischofe zu Paderborn die Uebung der bischöflichen Diöcesanrechte über Unsere sämmtlichen der römisch-katholischen Religion zugethanen Unterthanen.

Art. 2. Insbesondere verstatten Wir dem Bischofe von Paderborn die Errichtung katholischer Pfarreien und deren Besetzung mit den einen canonischen Tischtitel besitzenden Priestern mit dem Vorbehalt, hiebei personam minus gratam abzulehnen.

Art. 3. Im Falle Unserer beifälligen Erklärung wird der ernannte Pfarrer die bischöfliche Institution nach canonischer Vorschrift persönlich in Paderborn erhalten, und demnächst vor der betreffenden Fürstlichen Behörde, dem Amte, in welchem die Pfarrei belegen ist, den Eid der Treue gegen Uns und Unser Fürstliches Haus und des Versprechens der pflichtmäßigen Beobachtung der Fürstlich Lippischen-Landesgesetze ablegen.

Art. 4. Die Einführung und Vorstellung des ernannten und

von den Behörden verpflichteten Pfarrers in der Parochie, wird durch den bischöflicher Seits damit beauftragten Geistlichen in Gegenwart eines dazu ernannten landesherrlichen weltlichen Commissairs vollzogen.

Nachdem die Installation des neuen Pfarrers durch den bischöflichen Delegaten nach kirchlicher Vorschrift stattgefunden hat, wird der Fürstliche Commissair demselben im Pfarrhause den landesherrlichen Schutz in der Ausübung seines Amtes, sowie den Genuß seiner Amtsrevenuen zusichern, und ihm in Gemeinschaft mit dem bischöflichen Commissair die Kirchenbücher übergeben.

Art. 5. Der Pfarrer steht in allen nicht kirchlichen Angelegenheiten lediglich unter den zuständigen ordentlichen Behörden des Fürstenthums, und hat in solchen Angelegenheiten nur Befehle von diesen anzunehmen, und zu befolgen. Ueber Gegenstände, welche zugleich religiöse und bürgerliche Beziehungen haben, wird die bischöfliche Behörde mit dem Fürstlichen Ministerium in Verbindung treten.

Art. 6. Den Pfarrern werden mit ihrer Anstellung alle und jede Parochialrechte und die ungehinderte Uebung aller religiösen Gebräuche der katholischen Kirche zugestanden und überwiesen. Dem Bischofe von Paderborn wird die Berechtigung gegeben, nach Gutbefinden die im Lande vereinzelt wohnenden katholischen Glaubensgenossen einer beliebigen katholischen Parochie zuzuweisen. Im Falle jedoch diese eine ausländische sein sollte, ist die Eintragung in die Kirchenbücher dem protestantischen Geistlichen des Wohnortes der betreffenden Personen mit der Verpflichtung zuzuweisen, die dafür zu entrichtenden Gebühren an diesen abzutragen, und wenn die Amtshandlung von dem protestantischen Geistlichen nicht selbst verrichtet worden ist, sich mit den Attesten des katholischen Geistlichen über die speciellen Fälle auszuweisen.

Art. 7. In gemischten Ehen hängt es von der Uebereinkunft der Eltern ab, in welcher Confession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, und sind die hierüber unter sich geschlossenen Verträge der Eltern rechtsgültige, und maßgebend. Ist hierüber nichts festgesetzt, und ergibt sich während der Ehe unter den Eltern ein Zwiespalt, so soll als Regel gelten, daß alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Confession des Vaters als des Hauptes der Familie unterrichtet und erzogen werden.

Nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre ist es jedem Kinde unverwehrt, der Confession, in welcher es leben will, sich zuzuwenden.

Keinem Geistlichen der einen oder der anderen Confession steht die Berechtigung zu, gegen den Willen der Eltern einen Anspruch auf die Zuweisung eines Kindes als Parochialglied seiner Confession zu machen.

Art. 8. In Ehestreitigkeiten bleibt beiden Theilen unbenommen, ihre Angelegenheit auf den Grund einer freiwilligen Gerichtsprorogation bei der bischöflichen Behörde auszumachen, und weisen Wir auf diesen Fall sämmtliche Gerichte des Fürstenthums an, den Entscheidun-

gen des bischöflichen geistlichen Gerichts auf vorgängige Requisition in Bezug auf die Execution unweigerliche Folge zu geben.

Art. 9. Ferner verstatten Wir dem Diöcesanbischofe die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen in der Art, daß Wir personam ingratam zurückzuweisen, Uns vorbehalten. Die Einführung religiöser Schulbücher überlassen Wir ausschließlich der bischöflichen Vorsorge unter der Voraussetzung, daß in denselben nichts Anstößiges gegen die protestantischen Confessionen sich aufgenommen findet. Hinsichtlich des übrigen Unterrichts sind dieselben den allgemeinen Schulgesetzen unterworfen.

Art. 10. Den alljährlich von dem Bischofe anzuordnenden Schul-Visitationen behalten Wir Uns vor, einen weltlichen Commissarius anzuordnen.

Art. 11. Aus dem Obigen ist nothwendige Folge, daß der bisher bestandene Parochialzwang sammt seinen Folgen nicht weiter stattfindet, unter welchen Begriff jedoch Realverpflichtungen nicht zu nehmen sind.

Art. 12. In Ansehung der Benutzung der Kirchhöfe hängt es von den katholischen Pfarrgemeinden ab, die zeitherige Benutzung gemeinsamer Begräbnißplätze fortzusetzen, oder eigene Begräbnißstätten zu errichten. Im ersteren Falle können aber bauliche Einrichtungen und Errichtungen bleibender Symbole nur mit Einverständniß der anderen Confessionsverwandten angebracht werden.

Art. 13. In allen zweifelhaften Fällen über die Anwendung dieser Verordnung und bei Conflicten über die Grenzen der bischöflichen Berechtigungen, sollen die Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 maßgebend sein.

Wir versehen Uns von Unseren getreuen Unterthanen beider Confessionen, daß sie hierin eben so sehr einen Beweis Unserer Gerechtigkeitsliebe, wie Unserer landesväterlichen Vorsorge erkennen, und Unser dringendes Anliegen, alle Unsere Unterthanen im Geiste christlicher Liebe und Verträglichkeit verbunden zu sehen, in treuer und zutrauensvoller Gesinnung ehren und fördern werden.

Detmold den 9. März 1854.

Leopold, Fürst zur Lippe.

Dr. L. H. Fischer.